

Dialog Erziehungshilfe

Fragen und Prüfsteine der Erziehungshilfefachverbände an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz

Digitalisierung bei öffentlichen Trägern

Daniel Hajok

Digitale Transformation der Erziehungshilfe – Vom Konzept zur Umsetzung

Martina Sussenburger

Inklusive Wohnformen und das Recht auf unabhängige Lebensführung

Eva Dittmann

Erzieherischer Bedarf als Prüfpunkt bei Teilhabeleistungen

Lydia Schönecker

Flexibel strukturierte Integrationshilfe an Schulen

Peter Rebholz/Claudia Völcker

Projekt zu Integrationshilfen gestartet

Eva Dittmann/Sybille Kühnel

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 4 | 2018

Autorenverzeichnis..... 4

Aus der Arbeit des AFET

Fragen und Prüfsteine der Erziehungshilfefachverbände an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz..... 5

AFET-Tagung: Was uns bewegt – Was wir bewegen – Erziehungshilfen gestalten Alltag, ermöglichen Teilhabe und eröffnen Zukunft!..... 9

AFET-Aktivitäten in 2018..... 11

Eva Dittmann, Sybille Kühnel

Zum Projektstart: „Integrationshilfen – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten“ 13

Marita Block

Schiedsstellenkonferenz thematisch wieder am Puls der Zeit..... 16

Erziehungshilfe in der Diskussion

Daniel Hajok

Digitalisierung bei öffentlichen Trägern. Mehr Fluch als Segen für die Hilfen zur Erziehung? 19

Martina Sussenburger

Digitale Transformation der Erziehungshilfe – Vom Konzept zur Umsetzung 23

Lydia Schönecker

Erzieherischer Bedarf als Prüfpunkt bei Teilhabeleistungen..... 26

Konzepte Modelle Projekte

Peter Rebholz, Claudia Völcker

„FlexIS“ – Flexibel strukturierte Integrationshilfe an Schulen..... 30

Eva Dittmann

Inklusive Wohnformen und das Recht auf unabhängige Lebensführung – ein guter Plan für die Praxis?!..... 34

Themen

Roland Berner

Kostenheranziehung junger Menschen in stationärer Erziehungshilfe bei eigenem Einkommen..... 38

Georg Schäfer

Hilfe, Hilfe Jugendhilfe – persönliche Bilanz eines Berufslebens 40

Verlautbarungen

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Staat wirkt an Erziehung mit – und wirkt auf Erziehung ein..... 45

Öffentliche und Freie Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung: Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Adressatinnen und Adressaten gestalten ... 52

Impressum..... 44

Rezensionen..... 42

Tagungen..... 61

Titel..... 63

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.



Foto Chr. v. Polentz/transitfoto

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein beeindruckender Baukran und ein Baustellenschild „Hier bahnt sich etwas Großes an!“. Das Titelfoto der neuen AFET Praxishilfe kündigt mit den Änderungen des Bundesteilhabegesetzes ab 2018 gleichzeitig den Beginn bedeutungsvoller Entwicklungen an. Mit dem gerade erst erschienen Nachschlagewerk informieren wir Fachkräfte über die erste Stufe (von 4) des Bundesteilhabegesetzes und seinen möglichen Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe.

Das Baustellenschild „Hier bahnt sich Großes an“ will aber auch verstanden werden als Hoffnung, dass die längst überfällige inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorankommt! Der AFET hat dieses klare programmatische Ziel im Koalitionsvertrag der 19. Bundesregierung

vermisst. Mit dem Startschuss von Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey zum breit angelegten Beteiligungsprozess für das neue Kinder- und Jugendhilferecht am 6. November 2018 rückt die Hoffnung wieder näher, dass sich auch für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung nun „etwas Großes anbahnt“. Machen Sie sich ein Bild über den gestarteten Beteiligungsprozess und reden Sie mit in den Onlineforen www.mitreden-mitgestalten.de.

Der AFET hat, gemeinsam mit den Erziehungshilfefachverbänden, frühzeitig Stellung bezogen und angemahnt, die Inklusion zu einem echten Paradigmenwechsel in Systematik und Aufbau des neuen Gesetzes werden zu lassen! Die Erwartungen und Prüfsteine der Erziehungshilfefachverbände an die Ausgestaltung der Inklusion und den neuen SGB-VIII-Reformprozess finden Sie in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe. Wir haben sie in gemeinsamen Gesprächen bereits der Staatssekretärin Juliane Seifert und den Abgeordneten des Familienausschusses des Deutschen Bundestages übergeben.

Auch für den AFET bahnt sich hier etwas (neues) Großes an! Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland zu einer inklusiven Neuausrichtung des Bildungssystems. Gemeinsam mit dem Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) haben wir ein bundesweites Praxisforschungsprojekt gestartet, das von der Stiftung Deutsche Jugendmarke gefördert wird. Es untersucht, welche Konzeptionen sich für die Integrationshilfen bewährt haben, um schulische Teilhabe zu ermöglichen, welche Rahmenbedingungen vor Ort gebraucht werden und welche Weiterentwicklungsbedarfe bestehen. Neben den Zielen des AFET-Forschungsprojektes finden Sie in dieser Ausgabe des Dialogs ein realisiertes Praxisprojekt aus der Stadt Speyer und eine Skizze zu den fachlich-konzeptionellen Anforderungen an inklusive Wohnformen.

Viele weitere Themen laden Sie zum Lesen und Entdecken ein: der Rückblick auf die große AFET-Jahrestagung, die Denksätze und Positionen zum Thema Digitalisierung in den erzieherischen Hilfen, der Beitrag zur Kostenheranziehung junger Menschen mit eigenem Einkommen oder das Positionspapier der AGJ zur Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger, an dem wir im zuständigen Ausschuss mitgearbeitet haben.

Wir blicken auf ein aufregendes und schaffensreiches Jahr zurück und danken Ihnen herzlich für alle klugen Impulse, kritischen und konstruktiven Rückmeldungen, für Ihr fachliches und persönliches Engagement und Ihre Unterstützung! Es ist gut, Sie an unserer Seite zu wissen!

Beginnen Sie das neue Jahr nach einer Zeit der Ruhe, Einkehr und Entspannung im Kreise lieber Menschen.

Herzlich

Ihre

Jutta Decarlo

Autorenverzeichnis

Berner, Roland
Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V.
Riedbachstraße 9
88662 Überlingen-Deisendorf

Block, Marita
AFET-Referentin

Dittmann, Eva
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz (ism) gGmbH
Flachmarktstraße 9
55116 Mainz

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Hajok, Dr. Daniel
Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend
und neue Medien (AKJM)
www.akjm.de

Kühnel, Sybille
AFET-Projektmitarbeiterin
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz (ism) gGmbH
Flachmarktstraße 9
55116 Mainz

Rebholz, Peter
Diakonissen Speyer-Mannheim
Hilgardstraße 26
67346 Speyer

Schäfer, Georg
Celle

Schönecker, Lydia
SOCLES International Centre for
Socio-Legal Studies gGmbH
Poststr. 46
69115 Heidelberg

Sussenburger, Martina
Fachstelle für Jugendmedienkultur NRW
Projekt PowerUp – Medienpädagogik und Erziehungshilfe
Weinsbergstraße 190
50825 Köln

Völcker, Claudia
Diakonissen Speyer-Mannheim
Hilgardstraße 26
67346 Speyer



Bitte beachten Sie: Diese Ausgabe enthält eine Beilage vom
Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e. V. BHP, Berlin

Dialog Erziehungshilfe als Werbemöglichkeit

Im Jahr 2018 wurde der Dialog Erziehungshilfe insbesondere von Verlagen intensiv für Werbeanzeigen und Beilagen genutzt. Unsere Leserschaft profitiert von den Hinweisen ebenso wie der AFET als Verband, weil der finanzielle Spielraum durch die Anzeigen wächst. Der AFET sagt Danke an:

- Balance Buch und Medienverlag
- Berufs- und Fachverband Heilpädagogik
- Bundesanzeiger-Verlag
- Carl-Auer Verlag
- Deutscher Verein
- Elisabeth-Verein (Stellenanzeige)
- Ernst-Reinhardt Verlag
- Hogrefe Verlag
- Lambertus-Verlag
- Psychiatrie-Verlag
- Stiftung Jugendmarke
- V+R-Verlag

Aus der Arbeit des AFET



Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Erziehungshilfefachverbände Deutschlands haben am 14. Juni 2016 angesichts der damals beabsichtigten SGB VIII Reform Fragen und Prüfsteine an eine Reform veröffentlicht. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben CDU/CSU und SPD erneut vereinbart, die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln und dabei insbesondere den Kinderschutz und die Unterstützung von Familien zu verbessern. Grundlage für diese Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe soll ein breiter Beteiligungsprozess mit Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen sein, der am 6.11.2018 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung von Seiten des BMFSFJ gestartet wird.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Versuche einer Fortentwicklung der fachlichen Grundlagen des SGB VIII – insbesondere unter der Zielperspektive des Einbezuges behinderter Kinder und Jugendlicher in die Weiterentwicklung der Jugendhilfe – wollen die Erziehungshilfeverbände Deutschlands an grundlegende Fragen und Prüfsteine in aktualisierter Form erinnern und zur Debatte über diese und andere Fragen mit Hilfeadressat_innen und Fachkräften auffordern:

1. Inklusion – Hülle oder Paradigma eines Gesetzes? Wird der Inklusionsanspruch in der Systematik und im Aufbau eines neuen Gesetzes deutlich oder finden vornehmlich spezialisierte und/oder exkludierende Leistungen Platz?

Eine „inklusive Lösung“ muss auf einer inklusiven Gesamt-Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe basieren, die auch auf die Weiterentwicklung einer inklusiven Infrastruktur zielt und nicht nur Einzelpersonen. Sie muss mehr als eine rechtliche Funktionalreform sein. Stellt daher ein neues SGB VIII die Leistungen aus einer Hand sicher, oder ist es nur eine Addition von Leistungen zweier Gesetze? Sind tatsächlich die rechtlichen Voraussetzungen für einen mehrdimensionalen Zugang zu Förderung, Hilfe, Entwicklung und Teilhabe eröffnet? Wir erwarten, dass „Inklusion“ weg führt von Selektion, Kategorisierungen und Zuweisungen. Ziel sollte es sein, Menschen einander gleichzustellen und ihnen den Zugang zu einem selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Leben zu ermöglichen.

2. Wie gestalten sich Leistungsansprüche und die Zugänge zu Leistungen?

Noch in den SGB VIII Entwürfen von 2016 war die Abkehr vom Begriff der Hilfen zur Erziehung im neuen SGB VIII geplant. Dies scheint nicht mehr geplant zu sein, zentral bleibt dass die wesentlichen fachlichen Standards der Erziehungshilfen, insbesondere die partizipative sozialpädagogische Diagnose und die dialogische Hilfeplanung, erhalten werden. Die Debatten um den sogenannten „einheitlichen Leistungstatbestand“ haben gezeigt, dass egal wie dies geregelt wird, es zentral ist, sicher zu stellen, dass der Zugang zu pädagogischen Hilfen und Leistungen nicht von einem Krankheits- oder Behinderungsbegriff dominiert wird. Beteiligung und Lebensweltorientierung müssen als Kennzeichen aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erkennbar sein. Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien ist nicht nur ein hohes Gut der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch ein entscheidender Faktor für das Gelingen von Hilfeprozessen, wie im Rahmen der Forschung herausgestellt wird. Darüber hinaus sind bei möglichen Veränderungen Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger zu prüfen, dies betrifft auch Auswirkungen auf das Subsidiaritätsprinzip und den Dreiklang aus Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung.

3. Welche „echten“ rechtsverbindlichen Leistungsansprüche auf pädagogische Hilfen zur Erziehung stehen Kindern und Jugendlichen zukünftig zu?

Schon vor zwei Jahren haben wir gefragt: Wird es beim jungen Menschen im Zuge einer Gesetzesnovellierung beim Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bleiben? Rechtsverbindliche Ansprüche müssen sich aus den konkreten Bedarfen ergeben, die die leistungsberechtigten Betroffenen haben

und die sie mit den Fachkräften erarbeiten. Hat eine mögliche Veränderung des Hilfebegriffs und der beabsichtigte Ersatz durch einen „Leistungsanspruch“ rechtssystematische Folgen für Familien, Kinder- und Jugendliche? Eine „geeignete“ Leistung ist eben mehr als eine „zumutbare „Leistung“. Welche Folgen würde eine solche Entwicklung für das Wunsch und Wahlrecht haben? Wie werden mögliche Vorgaben zum Auswahlermessen im Gesetz ausgestaltet? Beziehen sich mögliche Vorgaben auf alle Aspekte der Entwicklung, Teilhabe und Erziehung oder nur auf die behinderungsbedingten Leistungen/Zugänge? Wird der Leistungskatalog offen sein und bleiben für die pädagogischen Hilfen und Leistungen oder wird er möglicherweise über Vorgaben zum Auswahlermessen eingeschränkt?

4. Werden Tendenzen einer Psychiatisierung/Therapeutisierung oder/und einer Individualisierung von Problemlagen erkennbar? Verändern diese den Kern bewährter, die Lebenswelt beachtender präventiv wirkender, sozialpädagogischer Diagnostik und Leistung?

Das SGB VIII hatte mit seinem Inkrafttreten die sozialpädagogische Verantwortung in den HzE gestärkt und zentral verankert. Kern des SGB VIII und der „inkluisiven Lösung“ muss die Entwicklung von Kindern- und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und „gemeinschaftsfähigen“ Persönlichkeit sein. Die Kinder- und Jugendhilfe erfordert einen ganzheitlichen und systemischen Blick auf das Kind im Sozialraum und in der Familie. Die verstärkte Einflussnahme psychopathologischer Positionen hat bereits jetzt die sozialpädagogische Sicht und deren Handlungsmaximen unterminiert und den Blick immer stärker auf defizitäre Teilaspekte der Kinder, Jugendlichen oder der Familie gerichtet. Dabei werden Wirkungen von Armut, Verdrängung, sozialen Verwerfungen, Gewalt in der Gesellschaft u.a.m. im Zusammenhang der Betroffenen weitestgehend ausgeblendet. Wird das Grundsatzziel des SGB VIII §1 Abs. 3 und 4 SGB VIII weiterhin Gültigkeit haben, wonach positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen sind?

5. Welchen Stellenwert hat die verbindliche Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, wo und wie werden Partizipation und Beteiligung verbindlich geregelt?

Zu den Grundpfeilern und erforschten Wirk- und Handlungsfaktoren moderner Jugendhilfe gehört das Grundprinzip der Partizipation als Haltung von Organisationen und Fachkräften. In der Kinder- und Jugendhilfe sind in den letzten Jahren Konzepte und Methoden für eine aktive Beteiligung entwickelt worden. Werden neuerliche Reformen Strukturen und Methoden der Partizipation, die für Kinder und Jugendliche und ihrer Familien mit Behinderung zur Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung angemessen und zugänglich sind, auch in der therapeutisch-medizinischen Diagnostik weiterentwickeln und absichern? Ist die Berücksichtigung und Fortentwicklung von Hilfen zur Selbstermächtigung der jungen Menschen im fachlichen wie gesetzgeberischen Blick? Werden die Selbstdeutungen von jungen Menschen und ihren Familien mit und ohne Behinderungen methodisch systematisch herausgearbeitet und den professionellen Deutungsverfahren zur Hilfefeststellung an die Seite gestellt?

6. Welche Folgen hat eine mögliche neue Rechtsanspruchsinhaberschaft der Kinder für deren Eltern?

Eltern sind bislang Anspruchsberechtigte im Hilfeverfahren. Es ist sicher sinnvoll, dieses Recht auch auf Kinder und Jugendliche direkt zu beziehen. Ist beabsichtigt, ein eigenständiges Beratungsrecht für Kinder und Jugendliche auch ohne Konflikt- und Notlagen zu entwickeln, was wir begrüßen würden. Die Erziehungshilfeverbände Deutschlands halten aber auch fest, soll Kindern geholfen werden, müssen aber auch die Eltern und damit die Familie unterstützt, von Anfang an unmittelbar einbezogen und damit zu handelnden Akteuren im Hilfeprozess gemacht werden. Wie wird ein Anspruch der Eltern auf Leistungen zur Befähigung ihrer erzieherischen Kompetenz und zur Beteiligung ausgestaltet sein? Es wäre fatal diese Zusammenhänge in Frage zu stellen, denn insbesondere der Schutzauftrag im Kontext des § 8a SGB VIII erfordert eine pädagogische Unterstützung und Beteiligung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorge- und Erziehungsaufgaben. Es muss ein gleichrangiger Rechtsanspruch für junge Menschen, Jugendliche und Eltern gesichert sein.

7. Findet implizit oder explizit eine ausschließende oder einschränkende Hierarchisierung von Leistungen und Hilfen statt?

Schon 2016 haben wir festgehalten: Die Hilfearten und Leistungen stehen gleichberechtigt nebeneinander und beziehen sich aufeinander! Lediglich die NutzerInnen der Leistungen können in gemeinsamer Erörterung die eine Hilfe nutzen und die andere ausschließen. Wie wird sichergestellt im fachlichen wie gesetzlichen Weiterentwicklungsprozess, dass eine gesetzliche Vorrangstellung und Verordnung einer Leistung vermieden wird? Wie kann stattdessen auch gesetzlich deutlicher klargestellt werden, dass Eltern, die beispielsweise eine stationäre Hilfe erhalten, zeitweise durchaus parallel eine niedrigschwellige, ambulante ergänzende Hilfe benötigen können? Es sollte vermieden werden, dass „verschärfte und besondere“ Bestimmungen zur Hilfeplanung die stationären Hilfen isolieren.

8. Welche Leistungen stehen jungen Volljährigen, insbesondere Care Leavern, zur Verfügung? Wie sind die Übergänge gestaltet?

Die Reform des SGB VIII muss die Bedeutung der Care Leaver Bewegung und die Analysen des 14. Kinder- und Jugendberichts verbindlich verankern, mit verlässlichen und leistungssichernden Rechtsansprüchen. Mögliche Leistungsvorbehalte (z.B. Prüfung von Erfolgsaussicht oder erhöhter Mitwirkungsbereitschaft) führen eine geforderte stärkere Verbindlichkeit zur Sicherung von Übergängen ad absurdum und eröffnen dem Versagen von Leistungen Tür und Tor. Führt die Einführung neuer Leistungsarten, wie z.B. Jugendwohngruppen, zu einer Einschränkung der Leistungen für Verselbständigungsprozesse? Wie kann eine gesetzliche und fachliche Diskussion den §41 SGB VIII stärken und die Rechtsverstöße bei der (Nicht)Gewährung verhindern? Hier sollten nach unserer Ansicht „Muss-Bestimmungen“ stärker der rechtswidrigen Praxis Einhalt gebieten. Die Heranziehung zu den Kosten der jungen Menschen selbst ist ersatzlos zu streichen oder deutlich zu reduzieren; eigenes Einkommen der jungen Menschen sollte der Übergangsfinanzierung nach der Jugendhilfe dienen, nicht der Jugendhilfe selbst. Weiterhin ist zu fragen: Wie kann der Übergang von Hilfe- und Unterstützungssystemen – gerade vor dem Hintergrund des Einbezugs junger Behinderter – so ausgestaltet werden, dass ein wechselseitiges Verschieben der jungen Menschen mit dramatischen Folgen (z.B. Obdachlosigkeit) vermieden wird? Wann und wo werden die Forderungen der Selbsthilfe- Zusammenschlüsse der Care Leaver systematisch gehört und in die Reformen eingearbeitet?

9. Lassen neuerliche Regelungen eine Legitimation oder Abkehr der geschlossenen Unterbringung erkennen?

Gerade in einer verstärkten Orientierung am Spezialistentum und Orientierung an Kategorisierungen von vermeintlichem Fehlverhalten besteht die Gefahr, dass auch Elemente von Geschlossenheit und psychologisch begründeter Überwachung und Einflussnahme weiteren Einfluss gewinnen. Wie werden im weiteren fachlichen und gesetzlichen Prozess der Weiterentwicklung des SGB VIII – gerade vor dem Hintergrund der Missbrauchsskandale der letzten Jahre – Ausschluss von Zwangsmaßnahmen, entwürdigendem Erziehungsverhalten und geschlossener Unterbringung sichergestellt? Wie soll die Transparenz und die Beteiligung in allen Hilfeformen zukünftig besser durch rechtliche und fachliche Regelungen befördert werden?

10. Gelten die Leistungen eines zukünftigen Gesetzesentwurfes zur SGB VIII Reform vollumfänglich auch für UMF/UMA?

Es ist unzweifelhafter Grundsatz des SGB VIII, dass die Jugendhilfeleistungen allen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien zugutekommen, die sich in Deutschland aufhalten. Eine Aufspaltung der Kinder- und Jugendlichen nach kurzfristigen, politischen und zielgruppenspezifischen Gesichtspunkten ist fachlich unter keinen Umständen zu akzeptieren! Wie kann also die vollumfängliche Gültigkeit des Kinder- und Jugendhilfegesetzes besser ausdrücklich geregelt werden?

11. Welche Regelungen zu sozialraumorientierten Hilfen/Leistungen werden zukünftig aufgegriffen?

Diskutiert wurden bei der Gesetzesvorlage 2016 eine verpflichtende direkte Inanspruchnahme niedrigschwelliger Sozialraumangebote, die Fragen nach dem individuellen Rechtsanspruch/Leistungsanspruch und nach dem Stellenwert des Wunsch- und Wahlrechtes aufwarfen. Diese Fragen bestehen immer noch. Zentral scheint uns die Passung der Hilfen und nicht eine Vorrangstellung von Hilfeformen in den Mittelpunkt von Überlegungen zur Weiterentwicklung des SGB VIII zu stellen. Dabei sind generell die sozialräumliche Vernetzung, Unterstützung von Familien und deren Kinder und Jugendlichen, sowie der Aufbau und die Gestaltung von angemessenen Hilfen durch freien Träger der Jugendhilfe Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen der Infrastrukturentwicklung. Wie kann daher im Zuge einer Gesetzesreform die Steuerungsverantwortung der öffentlichen Träger verbindlich eingebettet sein in sozialräumliche Planungs- und Qualitätsprozesse mit den freien Trägern vor Ort? Wie kann die Rolle, Aufgaben und quantitative Ausstattung der Jugendhilfeplanung verbindlicher gesetzlich geregelt werden, um dies zu unterstützen? Wie kann ein Diskurs und dann gegebenenfalls eine Regelung aussehen, die die immer noch gängige überregionalen Belegungs- und Verschickungspraxis bei Hilfen nach § 34 SGB VIII thematisiert? Überdies gilt es in einer Reform die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zu stärken, bei gleichzeitiger Sicherstellung des individuellen Rechtsanspruch/Leistungsanspruch und des Wunsch und Wahlrechtes.

12. Wie wird die Einhaltung und die Überprüfung der Reformziele sichergestellt?

Wie und durch welche Verfahren wird die Umsetzung der rechtlichen Normen und der implizierten fachlichen Zielsetzung durch Aufsichtsverfahren sichergestellt? Wird sich die Rolle der Jugendhilfeausschüsse und der Jugendhilfeplanung bezüglich der Ausgestaltung des Gesetzes verändern? Ist eine verpflichtende Evaluation der Auswirkungen möglicher neuer gesetzlicher Regelungen geplant? Oder welche anderen Möglichkeiten wird es geben Jugendämter und freie Träger – auch durch die HilfeadressatInnen – zu prüfen? Welche Rolle soll dabei die Etablierung eines Ombudswesens spielen?

13. Sehen mögliche Reformen Länderrechtsvorbehalte und Länderregelungen vor, die zu Veränderungen/Einschränkungen durch die Länder führen können?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik sichert seinen Bürger_innen die Einheitlichkeit der Lebensbedingungen zu. Bei aller nötigen Bezugnahme auf sozialräumliche Besonderheiten ist diese Bundeseinheitlichkeit dringend zu stärken. Die Antwort auf Länderbesonderheiten oder sozialräumliche Strukturen sollte nicht eine weitere rechtliche Regulierung des Ermessens der Jugendämter sein, sondern die diskursive transparente Verständigung auf eine „gute Arbeit“ und eine hohe fachliche Methodik. Im Sinne einer einheitlichen Kinder- und Jugendhilfe sind Länderrechtsvorbehalte auf ein absolutes Mindestmaß zu begrenzen. Allerdings kann überlegt werden eine Fallzahlbegrenzung – analog der Vormünder- für die Fachkräfte der Pflegekinderdienste gesetzlich zu verankern. Hierfür gibt es Beispiele aus Empfehlungen von Landesjugendämtern.

Hannover / Frankfurt / Freiburg, im Oktober 2018

Die Fachverbände für Erziehungshilfen

Die Geschäftsführer/innen der Erziehungshilfefachverbände Deutschlands

AFET: Jutta Decarli decarli@afet-ev.de

BVKE: Stephan Hiller stephan.hiller@caritas.de

EREV: Dr. Björn Hagen b.hagen@erev.de

IGfH: Josef Koch josef.koch@igfh.de

Dialogprozess Mitreden–Mitgestalten

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD vereinbart, die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln und dabei insbesondere den Kinderschutz und die Unterstützung von Familien zu verbessern. Mit dem Beteiligungsprozess soll die Fachwelt frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einbezogen werden.

Bundesministerin Dr. Franziska Giffey hat am 6. November 2018 gemeinsam mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks den Startschuss für einen breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe gegeben. Mit dabei waren rund 200 Teilnehmende aus Praxis und Wissenschaft der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Gesundheitshilfe sowie von Bund, Ländern und Kommunen. Der Dialogprozess soll in eine Gesetzesinitiative zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit einer Reform des derzeit geltenden SGB VIII münden. Die Ergebnisse der Veranstaltung sind auf der Projektplattform www.mitreden-mitgestalten.de veröffentlicht.

Der Dialog wird in einer Arbeitsgruppe weitergeführt. In den Prozess fließen im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung auch systematisch ausgewertete Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtbarkeit ein.

Plattform für den Dialogprozess

Die zentrale Anlaufstelle für Informationen zum Dialogprozess ist die Plattform www.mitreden-mitgestalten.de. Hier wird fortlaufend über den Hintergrund und über den Stand des Austausches informiert.

Bei der Organisation und Umsetzung des Dialogprozesses wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch die Agentur für Dialog- und Beteiligungsverfahren „ZebraLog“, die „IJOS GmbH (Institut für Jugendrecht, Organisationsentwicklung und Sozialmanagement)“ und das „Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ)“ unterstützt. Die Geschäftsstelle ist unter der Mailadresse geschaeftsstelle@mitreden-mitgestalten.de erreichbar.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 06.11.2018

AFET-Tagung: Was uns bewegt – Was wir bewegen – Erziehungshilfen gestalten Alltag, ermöglichen Teilhabe und eröffnen Zukunft!

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich immer mit den komplexen Fragen ihrer Zeit auseinandergesetzt.

Kinder- und Jugendhilfe **wird bewegt** von Zeit-fachlichen Erkenntnissen und veränderten Erziehung greifen diese Entwicklun-Auswirkungen und Folgen für die und ihre eigenen Aufgaben. Unter uns bewegt fand die diesjährige sammlung statt, um über die gro-nachzudenken. Eingeführt wurde in einem Internetaktivisten, anschlie-men" zentrale und aktuelle Themen Wie halten wir es mit der **Inklusion**? Was habemöglichkeiten? Welche Antworten fin-Was bewegt uns in der Frage gerechter **Bildungs-** vereinbarte Investitionshilfe in Ganztagschulen und Betreuungsangeboten? Welche Auswirkungen hat die **Digitalisierung** mit ihrer hohen Entwicklungsdynamik auf unsere Gesellschaft, z.B. auf die Kommunikation in Erziehung in öffentlicher Verantwortung? Was bedeutet es für die Hilfen zur Erziehung, wenn die Kindergrundrechte in der Verfassung verankert werden? Wie verändert sich das **Verhältnis von Eltern-Kind und Staat**?

Der zweite Tag stand ganz im Zeichen gelebter Antworten auf viele dieser Fragen – **was wir bewegen wollen** – Angebote, Hilfen, Programme und Projekte, die die Kinder- und Jugendhilfe aktiv, phantasievoll und entschieden voran bringen können. Eine spannende Palette zwischen gelungener Praxis, neuen Themen, anderen Perspektiven und zugespitzten Kontroversen, die zeigt, mit welchem Potential die Akteure im Feld der Hilfen zur Erziehung dazu beitragen, dass das Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen gelingen kann. Zusammengebunden wurde dieser bunte Strauß mit einem spannenden Ausblick unter einer aktuellen politischen und einer verfassungsrechtlichen Perspektive – **was wir bewegen müssen!** durch Frau Staatssekretärin Caren Marks und Prof. Gusy. Die Tagung richtete sich an Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.



läuften, gesellschaftlichen Entwicklungen, neuen politischen Positionierungen. Die Hilfen zur gen kritisch auf, stellen Fragen zu den Kinder, Jugendlichen, ihre Familien dem programmatischen Aufruf was AFET-Tagung und Mitgliederver-Ben fachpolitischen Entwicklungen die Tagung durch Raul Krauthausen Bend wurden in vier „Nachdenkräu-aufgegriffen.

bedeutet sie mit Blick auf soziale Teil-den wir für zugewanderte junge Menschen? **chancen** mit Blick auf die im Koalitionsvertrag

Die **Digitalisierung** mit ihrer hohen Entwicklungsdynamik auf unsere Gesellschaft, z.B. auf die Kommunikation in Erziehung in öffentlicher Verantwortung? Was bedeutet es für die Hilfen zur Erziehung, wenn die Kindergrundrechte in der Verfassung verankert werden? Wie verändert sich das

Tagungsimpressionen



Raul Krauthausen, Aktivist für Inklusion und Barrierefreiheit und Claudia Langholz (AFET-Vorstand)

„Was mich bewegt!“ Einen inspirierenden und eindrucklichen Vortrag zum Auftakt der Tagung hielt Raul Krauthausen. Er nahm die Teilnehmenden der Tagung mit auf eine Reise in die Gedanken und Erfahrungen eines Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung und machte deutlich wo Handlungsalternativen und –denkweisen bei jedem Einzelnen und in der Gesellschaft erforderlich sind.



Jutta Decarli (AFET-Geschäftsführerin), Claudia Langholz (AFET-Vorstand), Rainer Kröger (AFET-Vorsitzender)



Über 180 Teilnehmende verfolgten die vielfältigen Tagungsinhalte in den „Nachdenkräumen“, Workshops und Vorträgen.



In die Tagung integriert war die gut besuchte Mitgliederversammlung

und abends ein Zusammensein unter dem Motto: Nice to meet you.



Die Abschlussbeiträge der Tagung kamen von Frau Caren Marks und Prof. Dr. Christoph Gusy von der Uni Bielefeld, Lehrstuhl Öffentliches Recht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte, der sich mit der Historie von Kinderrechten und der vorgesehenen Verankerung von Kinderrechten ins Grundgesetz auseinandersetzte.



Jutta Decali (AFET-Geschäftsführerin) und Caren Marks (Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).



Doch! Die Impulse der ReferentInnen erreichten die Teilnehmenden. Die Inhalte der Tagung kamen an. Auch die Atmosphäre wurde gelobt. Zwar kam der Austausch unter den Teilnehmenden angesichts der Fülle der Tagungsinhalte für manche TeilnehmerInnen zu kurz, aber die Rückmeldebögen enthielten insgesamt ausgesprochen positive Bewertungen. Die Tagungsdokumentation ist auf der AFET-Homepage eingestellt. www.afet-ev.de/tagungsdokumentation

AFET-Aktivitäten in 2018

Fachtagungen/ExpertInnengespräche

- Januar 2018: Fachlicher Input bei den Norderneyer Gesprächen "Herausforderungen beruflicher Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe".
- März 2018: Gemeinsame Fachtagung mit dem Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“: „Perspektivplanung in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen und Hilfen zur Verselbstständigung.“
- Mai 2018: Gemeinsame Fachtagung der Erziehungshilfefachverbände in Frankfurt „Alles neu und anders? Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die Kinder- und Jugendhilfe.“
- September 2018: AFET-Fachtagung: „Was uns bewegt – was wir bewegen – Erziehungshilfen gestalten Alltag, ermöglichen Teilhabe und eröffnen Zukunft.“
- November 2018: Gemeinsame Fachtagung der Erziehungshilfefachverbände und der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) "Gemeinsam sind wir hilf-reich!? – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen in der Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen!"



Geschäftsführung der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern:

- Beauftragung mit der Geschäftsführung der Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern im Februar 2018 durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ, federführend), Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Praxisforschungsprojekt:

- 2jähriges Praxisforschungsprojekt des AFET in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH. Förderung durch die Dt. Stiftung Jugendmarke e.V. – Beginn Okt. 2018, „Integrationshilfen – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten“.

Fachgespräche/Politische Gespräche:

- Gespräch der Erziehungshilfefachverbände mit der Staatssekretärin Frau Juliane Seifert.
- 4 Arbeitsgespräche der Erziehungshilfefachverbände mit den Fachverbänden der Menschen mit Behinderungen.
- Parlamentarisches Gespräch der Erziehungshilfefachverbände mit den Parlamentarierinnen und Parlamentariern des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elternarbeit und Elternpartizipation in der Kinder- und Jugendhilfe.

Angefragte Fachexpertise:

- „Das Zusammenspiel öffentlicher und freier Träger in den stationären Einrichtungen der HzE“ Vortrag bei der Jahrestagung der Einrichtungsleitungen stat. HzE in Güstrow.
- „15. Kinder- und Jugendbericht“. Vortrag bei einem Treffen von ca. 80 Mitgliedseinrichtungen des Paritätischen Nds. aus dem Kontext Erziehungshilfe.
- „Personal in den HzE – Expansion auf Kosten der Qualität?“ Workshopsbeitrag bei einer Fachtagung des Landesjugendamtes Westfalen (LWL).

- Tagung "GemEinsam zuständig" – Hinschauen und Handeln für Kinder und ihre psychisch erkrankten Eltern im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf. Teilnahme am Podiumsgespräch.
- Teilnahme an der Auftaktveranstaltung „Mitreden-Mitgestalten“ des BMFSFJ zur Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe.
- Vortrag „Wesentliche Änderungen des BTHG ab 2018 und mögliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe“ bei einer Fachtagung des Deutschen Vereins.

Stellungnahmen:

- AFET-Stellungnahme vom 03.05.2018 zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer, unter besonderer Berücksichtigung des Koalitionsvertrages und des Verteilverfahrens nach § 42b SGB VIII.
- Zwischenruf der Erziehungshilfeschwerpunkte zur Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe vom 20.06.2018.
- Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz (aktualisierte Fassung) vom Okt. 2018.

Mitarbeit in AG's:

- Ganzjährig Mitarbeit an der S3 Kinderschutzleitlinie.
- Teilnahme an den Dialogforen des Deutschen Vereins (im Auftrag des BMFSFJ) zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, Mitarbeit in allen vier AG's durch Geschäftsstelle und Vorstand.
- AGJ - Fachausschuss Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste.
- AGJ - Fachausschuss Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen.



Veröffentlichungen:

- „Wesentliche Änderungen des BTHG ab 2018 und mögliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe“ (Oktober 2018) AFET-Praxishilfe Nr. 77-2018.
- „Junge Geflüchtete. Perspektivplanung – mehr als nur ein schönes Wort!“ AFET-Beitrag in der Tagungsdokumentation Junge Flüchtlinge – Perspektivplanung und Hilfen zur Verselbstständigung. Berlin, 2018.
- „Unterstützende Angebote für Fachkräfte in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen“ (ebd.).
- „Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Jugendhilfe im Flüchtlingskontext“ (Dialog Erziehungshilfe).
- „Frau Heimann mit ihren beiden Töchtern Greta und Simone benötigt Hilfe und Unterstützung.“ Zum Thema Inklusives SGB VIII. AFET-Beitrag in der Zeitschrift Jugendhilfe 3/2018.
- Vier Ausgaben der Fachzeitschrift „Dialog Erziehungshilfe“ im DIN A-4-Format mit jeweils ca. 60-70 Seiten.
- Geschäftsbericht für das Jahr 2017.
- Erstellung mehrerer Newsletter.

Diverses:

- Sitzungen der AFET-Vorstandes, der AFET-Fachausschüsse und des AFET-Fachbeirates.
- Vorstands-AG „Fachkräfte“.
- Zwei Konferenzen der Geschäftsführungen der Erziehungshilfeschwerpunkte.
- Konferenz der Schiedsstellenvorsitzenden in Hannover / Durchführung und Organisation durch den AFET (September 2018).
- Beantwortung der dritten Abfrage des BMFSFJ vom 18.10.2018 zum "Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Zum Projektstart: „Integrationshilfen – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten“

Zum 01. Oktober 2018 startete das Praxisforschungsprojekt „Integrationshilfen – schulische Teilhabe in der Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe, Schule und Sozialhilfe gestalten“, welches der AFET in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gemeinnützige GmbH (ism gGmbH) durchführt. Das zweijährige bundesweit angelegte Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekt wird durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. gefördert. Es greift aktuelle Fragen und Entwicklungstrends rund um das Thema Integrationshilfen und ihrer Umsetzung an der Schnittstelle unterschiedlicher Institutionen sowie Rechts- und Sozialleistungssysteme auf. Bereits während des Projektverlaufs wird dabei auf eine kontinuierliche und wechselseitige Rückkopplung der Erkenntnisse zwischen Forschung und Praxis gesetzt.

Ausgangslage und Projektanlass

Die UN-Behindertenrechtskonvention und die inklusive Neuausrichtung des Bildungssystems – eine Herausforderung für bestehende Strukturen

Durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 in Deutschland besteht die Verpflichtung, die gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen in allen Lebensbereichen auf allen föderalen Ebenen sicherzustellen und ihnen den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen (Art. 24 Abs. 2 UN-BRK). Vor dem Hintergrund einer inklusiven Neuausrichtung sind bestehende Strukturen innerhalb der Systeme, aber auch zwischen der Jugend- und Sozialhilfe sowie der Schule herausgefordert: Zuständigkeiten, Aufgaben, Rollen und Kooperationen müssen erneut hinterfragt und mitunter grundlegend

modifiziert werden. Rahmenbedingungen und Priorisierung der Umsetzung der sogenannten Inklusion in Regelschulen unterscheiden sich derzeit jedoch deutlich zwischen und auch innerhalb der Bundesländer. Vieles wurde bereits angestoßen, verändert und bewegt. Dennoch mangelt es vielerorts noch an tragfähigen Konzepten zur Umsetzung des inklusiven Unterrichtes, an den notwendigen organisatorischen und institutionellen Strukturen sowie an konzeptionell neu ausgerichteten Unterstützungsangeboten, um schulische Teilhabe für betroffene Kinder und Jugendliche zu gestalten. Trotz des großen Konsenses „pro Inklusion“ – welche Konsequenzen sich insgesamt aus diesem umfassenden Prozess für die jeweiligen Systeme ergeben, ist bislang nur in Ansätzen erkennbar.

Bundesweite Heterogenität hinsichtlich der Rahmenbedingungen, gesetzlicher Vorgaben sowie der Umsetzungspraxis der Integrationshilfen

Besonders deutlich wird die durch die UN-BRK mitbeförderte Dynamik im Bereich der Eingliederungshilfe am Beispiel der Integrationshilfen, deren zentraler Durchführungsort zunehmend die Schule wird. Trotz steigender Nachfrage in beiden Rechtsbereichen SGB VIII und SGB XII/IX ist deren strukturelle Ausgestaltung nach wie vor ungeklärt. ExpertInnengespräche (2015, 2016) und eine bundesweite Fachtagung (2017) des AFET sowie aktuelle Praxisforschungsprojekte des ism in diesem Bereich bestätigen, dass es derzeit keine Homogenität und keinen bundesweiten Vergleich der Form des Einsetzens, der Qualifizierung, der Rolle der SchulbegleiterInnen, der Finanzierung und der Bewilligungspraxis gibt. Ebenso heterogen gestalten sich in diesem Zusammenhang die Kooperationsstrukturen zwischen den beteiligten Systeme

men der Schule, der Jugend- und der Sozialhilfe. Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass Inklusion am ehesten in einem komplexer gestalteten Verhältnis umgesetzt werden kann. Die wechselseitige Anerkennung von Kompetenzen erweist sich als unverzichtbare Grundlage für eine inklusive Weiterentwicklung. Integrationshilfen an Schulen stehen dabei exemplarisch für die Anforderungen, die es im Verhältnis zwischen den Systemen zu gestalten gilt.

Notwendigkeit der Praxisforschung und -entwicklung im Handlungsfeld schulischer Integrationshilfen

Trotz vieler Unklarheiten und regionaler Disparitäten – Integrationshilfen haben bundesweit Hochkonjunktur. Ihre Inanspruchnahme steigt stetig und dies häufig im zweistelligen Bereich. Die steigende Inanspruchnahme geht dabei jedoch häufig auch mit zunehmenden Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung einher (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018: 47ff.). Derzeit entsteht verstärkt der Eindruck, dass es der Praxis an einem Orientierungsrahmen, Information und Austausch über konzeptionelle Ansätze zur Kooperation der Systeme und zur Gestaltung der Schnittstellen sowie Vereinbarungen über das Einsetzen der SchulbegleiterInnen in diesem Zusammenhang fehle. Vor allem die im Rahmen des BTHG erstmals mögliche Praxis des „gepoolten“ Angebotes von Integrationshilfen wirft zusätzliche Fragen auf, die sich insbesondere auf die Bedarfsfeststellung und individuelle Förderung im Setting eines Gruppenangebotes beziehen.

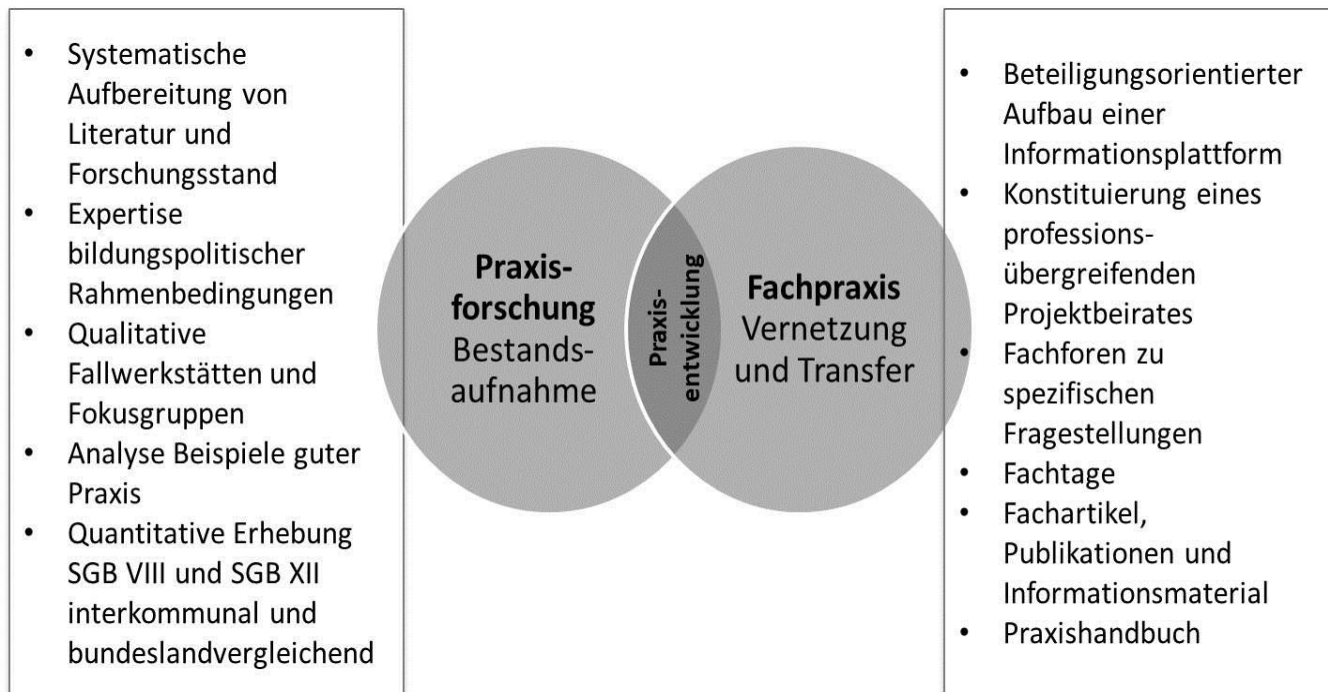
Projektdesign und handlungsleitende Fragestellungen

Das Praxisforschungsprojekt fokussiert vor diesem Hintergrund die Untersuchung

der Schnittstelle des Bildungssystems und des Systems der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe am Beispiel des Einsatzes von Integrationshilfen nach

Das Projekt verfolgt für die Umsetzung einen methodenpluralen Zugang, welcher die nachfolgenden Bausteine umfasst.

Rückkopplung der Erkenntnisse zwischen Forschung und Praxis generiert dabei einen stetigen Informationsfluss und stellt darüber hinaus sicher, dass die Akteure vor



SGB VIII und SGB XII/IX. Dabei steht die Frage im Zentrum, ob und welchen Beitrag die Integrationshilfe zur Ausgestaltung einer inklusiven Schule leisten kann. Die Integrationshilfe stellt dabei eine Hilfeform in einem Gesamtsystem von Hilfe und Unterstützung von jungen Menschen und ihren Familien in der Schule dar. Daher werden folgende Dimensionen in den Blick genommen:

1. System: Anforderungen und Ausgestaltung der (komplementären) Systemkooperation
2. Praxis: Konkrete Ausgestaltung von Handlungsansätzen, Organisationsformen und Methoden
3. AdressatInnen: Bedeutung identifizierter Strukturen für die Teilhabeverbesserung von jungen Menschen und ihren Familien.

Das Projekt ist an der Schnittstelle unterschiedlicher Institutionen sowie Rechts- und Sozialleistungssysteme angesiedelt und bundeslandübergreifend angelegt. Es wird daher durch verschiedene Kooperationspartner auf kommunaler sowie auch auf Ebene der Länder unterstützt.

Zielsetzung der strukturellen und fachlich-konzeptionellen Weiterentwicklung der Integrationshilfe

Das Projekt soll einen Beitrag zur systematischen Aufarbeitung des empirischen Wissens über Integrationshilfen und zur weiteren Klärung praxisrelevanter Fragestellungen bezüglich ihres Einsatzes leisten. Zudem wird der Dialog zwischen den Systemen Jugend-/Sozialhilfe und Schule auf unterschiedlichen Ebenen angeregt und befördert. Eine wechselseitige

Ort (Fachkräfte der Schule, Jugend- und Sozialhilfe) nicht nur konkrete Hilfestellung erfahren, sondern ihre Perspektiven unmittelbar in die Forschungsergebnisse des Projektes fließen. Über die Multiplikation der Ergebnisse kann die künftige Gestaltung der Schnittstelle zwischen Jugend-/Sozialhilfe und Schule im Bereich der Integrationshilfen qualifiziert werden. Darauf aufbauend lassen sich Konsequenzen für bildungspolitische Entscheidungen der Bundesländer sowie fachpolitische Entscheidungen in der Jugend- und Sozialhilfe ableiten. In diesem Sinne bietet das Projekt über die konkreten Erkenntnisse zu den Integrationshilfen hinaus auch Hinweise für die weitere Diskussion eines inklusiven SGB VIII. Die Auftaktveranstaltung des Projektes findet am 14.02.2018 in Hannover in Kooperation mit dem Landesjugendamt Niedersachsen statt.



Eva Dittmann
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz (ism) gGmbH
Flachsmarktstraße 9 • 55116 Mainz
eva.dittmann@ism-mz.de
www.ism-mz.de



Sybille Kühnel
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz (ism) gGmbH
Flachsmarktstraße 9 • 55116 Mainz
www.ism-mz.de
AFET-Projektmitarbeiterin
kuehnel@afet-ev.de
www.afet-ev.de

Save the Date – Fachtagung

„Schulische Teilhabe gestalten – Trotz/mit/durch Schulbegleitung?!“ am 14.02.2019 in der Akademie des Sports in Hannover

Die Herausforderungen, die sich im Hinblick auf die Umsetzung und Gestaltung eines inklusiven Schulsystems ergeben, zeigen sich an der Schnittstelle zwischen dem Bildungssystem und der Kinder- und Jugendhilfe vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII). Der Kosten- und Fallzahlenanstieg im Bereich dieser Eingliederungshilfen und hier im speziellen bezüglich der in Schulen eingesetzten Integrationshilfen stellt die involvierten Institutionen und Akteure vor Ort (Jugend- und Sozialämter, Schulen und Schulverwaltung, freie Träger, etc.) nicht nur vor Budget- und Ressourcenfragen. Sie verdeutlicht vor allem die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit fachlich-konzeptionellen Fragestellungen, die für eine gelingende Arbeit im Sinne des jungen Menschen für Institutionen und Fachkräfte vor Ort einer Klärung bedürfen.

Zu diesem wichtigen Thema richtet der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. in Kooperation mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) und dem Land Niedersachsen am 14.02.2019 einen Fachtag aus. Dort möchten wir gemeinsam mit Ihnen einen Blick auf aktuelle Entwicklungstrends und zukünftige Gestaltungsanforderungen im Bereich der Integrationshilfen werfen.

Die Veranstaltung wird in der Akademie des Sports – Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover – stattfinden. Zielgruppen sind: Mitarbeitende und Leitungsebene der Jugend- und Sozialämter, Vertretungen der Ministerien, Vertretungen freier und öffentlicher Träger, Fachkräfte sowie Lehrerinnen und Lehrer. Informationen zum Tagungsprogramm unter www.afet-ev.de.

Der Fachtag wird im Rahmen des von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. geförderten Praxisforschungsprojekts „Integrationshilfen – die Schnittstelle von Jugendhilfe, Schule, Sozialhilfe, Rehabilitation und Teilhabe gestalten“ durchgeführt. Für Rückfragen stehen Ihnen Sybille Kühnel (Email: kuehnel@afet-ev.de, Telefon: 06131 – 24041-19) und Eva Dittmann (Email: eva.dittmann@ism-mz.de, Telefon: 06131-24041-28) zur Verfügung.

Initiativen gesucht für junge Menschen, die durch alle Raster fallen

Es gibt junge Menschen, die Grenzgänger zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie sind, weil die Hilfeangebote bei dieser Gruppe der Heranwachsenden oft an ihre strukturellen Grenzen stoßen, auch, weil die jungen Menschen sich aus unterschiedlichen Gründen nicht auf eine längerfristige und nachhaltige Hilfe einlassen können oder wollen. Die Aktion Schutzbengel der Rummelsberger Diakonie sucht innovative Projekte und Initiativen, die diese jungen Menschen begleiten, die „durch alle Raster fallen“. Der Schutzbengel-Award wird jährlich vergeben. Das Preisgeld beträgt 10.000 Euro.

<http://jugendhilfe.rummelsberger-diakonie.de/aktion-schutzbengel/die-aktion-schutzbengel>

Schiedsstellenkonferenz thematisch wieder am Puls der Zeit

Die Themen, die die Schiedsstellenvorsitzenden auf ihrer diesjährigen Konferenz am 17. und 18. September in Hannover diskutiert haben, griffen die aktuell in der Kinder- und Jugendhilfe geführten Fachdebatten auf. Es ging u.a. um die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab 01.01.2018 und mögliche Auswirkungen auf die Arbeit der Schiedsstellen § 78g SGB VIII. Welche Konsequenzen könnten sich hieraus für die Inhalte der Schiedsverfahren ergeben und welche Kompetenzen werden bei den Schiedsstellenvorsitzenden zukünftig benötigt? Als Diskussionsgrundlage wurden Ausschnitte der Synopse zu den gesetzlichen Regelungen aus der neu erschienenen AFET-Praxishilfe „Wesentliche Änderungen des BTHG ab 01.01.2018 und mögliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe“ genutzt.

Ein weiteres brisantes Thema war der Fachkräftemangel und die Anerkennung von Berufsabschlüssen sowie die Festlegung von Fachkraftquoten in den Vereinbarungen gemäß § 78a ff. Die Schiedsstellenvorsitzenden tauschten sich darüber aus, anhand welcher Kriterien Schiedsstellen beurteilen können, ob die Leistungs- und Entgeltvereinbarung in Bezug auf den Personalschlüssel eingehalten wird und ob z.B. die Fachkraftquote erfüllt ist.

Des Weiteren wurden die Inhalte und AutorInnen der Beiträge für ein Handbuch zur Schiedsstellenarbeit festgelegt, das im nächsten Jahr erstellt werden soll.

Wie auch in den letzten Jahren war die Konferenz wieder gut besucht und geprägt von einem intensiven Diskurs zu den aktuellen Themen der Schiedsstellen der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei ist ein wichtiges Element der Konferenzen der regelmäßige fachliche Austausch und die kollegiale Beratung der Schiedsstellenvorsitzenden. Es ist ein Ort, an dem gemeinsame Vorstellungen, Interpretationen von Schiedsstellenentscheidungen möglich ist und Lösungsvorschläge ausgetauscht werden können.

Hierbei ist das AFET-Archiv mit den Entscheidungssammlungen seit dem Jahr 2000 eine wichtige Grundlage für die Diskussion. Mit über einhundert Schiedsstellenentscheidungen, zum Teil mit ausführlichen Begründungen, kann auf einen großen Fundus an Materialien zurückgegriffen werden.

Das große Fachwissen der Mitglieder und die kontinuierliche Dokumentation der Entscheidungen befördern immer wieder die lebhaften Diskussionen und auch bei der nächsten Schiedsstellenkonferenz am 16./17.09.2018 in Potsdam wird es sicherlich wieder zwei spannende Konferenztage geben.

Grundsätzliches zur Schiedsstellenkonferenz

Unter § 78g (1) SGB VIII ist festgelegt, dass in den Ländern Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten sind. Die konkrete Umsetzung ist auf die Länder übertragen, die die Errichtung, die Rahmenbedingungen und Besetzung, die Geschäftsführung sowie die Kosten der Schiedsstellen durch Rechtsverordnungen regeln sollen. Somit gibt es bei den Schiedsstellen der verschiedenen Bundesländer sehr unterschiedliche Geschäftsordnungen, und jede Schiedsstelle arbeitet unabhängig, jedoch werden zum Teil ähnliche Erfahrungen gesammelt.

Der AFET organisiert seit Inkrafttreten der §§ 78a ff SGB VIII einmal im Jahr einen Austausch für die Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden und GeschäftsstellenleiterInnen der Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII. Er übernimmt die Geschäftsführung und die Organisation der Sitzung, er führt eine Statistik der Schiedssprüche und eine Sammlung wesentlicher Entscheidungen, Urteile und Veröffentlichungen.

Außerdem ist der AFET Ansprechpartner für Fragen rund um das Schiedswesen der Kinder- und Jugendhilfe.

Marita Block
AFET-Referentin

Dokumentation zum 81. Deutschen Fürsorgetag

Die ausführliche Dokumentation zum 81. Deutschen Fürsorgetag ist jetzt online verfügbar und abrufbar unter www.deutscher-verein.de/de/81-deutscher-fuersorgetag.

In der Dokumentation finden sich Zusammenfassungen, Präsentationen, Reden, Videos und Fotos zu allen Veranstaltungen. Der nächste Deutsche Fürsorgetag findet vom 10. bis 12. Mai 2022 in Essen statt.



Neu erschienen:

AFET-Praxishilfe als Nachschlagewerk für Fachkräfte **„Wesentliche Änderungen des BTHG ab 2018 und mögliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe“**

AFET-Veröffentlichung Nr. 77-2018 – ISBN: 978-3-941222-15-1

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 (s. BGBl. 2016 I, S. 3234) umfasst umfangreiche neue Regelungen des Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), die stufenweise in Kraft treten. Vor allem die Neuerungen der zweiten Reformstufe zum 01.01.2018 haben in der Kinder- und Jugendhilfe zu vielen Fragen geführt:

- Was bedeutet es, wenn alle Hilfen „so wie aus einer Hand“ durchgeführt werden sollen?
- Wie ist der neue Behindertenbegriff im SGB IX zu verstehen?
- Wie ist der Leistungszugang für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und von Behinderung bedrohte junge Menschen geregelt?
- Was ist neu an der Schnittstelle von BTHG und SGB VIII?
- Welche Änderungen betreffen die Jugendämter?
- Ersetzt das Teilhabeplanverfahren zukünftig das Hilfeplangespräch gem. § 36 SGB VIII?
- u.v.m.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung möchte der AFET aufzeigen, welche wesentlichen Auswirkungen die Gesetzesänderungen für die Kinder- und Jugendhilfe mit sich bringen.

In einem Vergleich der rechtlichen Grundlagen des alten SGB IX und dem seit 01.01.2018 geltenden BTHG wird übersichtlich dargestellt, in welchen Bereichen es keine Änderungen gibt und was für die Kinder- und Jugendhilfe ab 2018 neu ist. Dabei geht es vorrangig um den neu geschaffenen Teil 1 des SGB IX, da dieser die Kinder- und Jugendhilfe betrifft und bereits zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Der Aufbau des 1. und 2. Teils der Praxishilfe soll den LeserInnen den Überblick dadurch erleichtern, dass beide Gesetzestexte gegenüber gestellt werden und die Neuerungen ab 01.01.2018 in rot gekennzeichnet sind.

Es folgen hierzu kurze Erläuterungen. Im Anschluss sind jeweils eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen und die Auswirkungen für die Kinder- und Jugendhilfe dargestellt.

Im 3. Kapitel finden Sie eine komprimierte Zusammenfassung aller vorher beschriebenen Änderungen.

Der 4. Teil beinhaltet einige Gedanken zur praktischen Umsetzung, da aufgrund der kurzen Zeitspanne seit Inkrafttreten des 1. Teils des BTHG kaum Erfahrungswerte bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe hierzu vorliegen.

Abschließend werden einige Herausforderungen im Zusammenhang mit der „inklusiven Lösung im SGB VIII“ für die zukünftige Praxis genannt.

Die Anlage beinhaltet zwei Beiträge, die sich mit den praktischen Auswirkungen aus Sicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschäftigen. Zunächst ist ein beispielhaftes Ablaufschema zur Leistungsgewährung § 35a SGB VIII dargestellt, das anhand einer Grafik die Änderungen in einzelnen Schritten aufzeigt. Der zweite Beitrag beschreibt einige Eckpunkte zur (neuen) Rolle des öffentlichen Trägers bei der Umsetzung des BTHG.

Die Praxishilfe ist so aufgebaut, dass sie als Nachschlagewerk zu einzelnen Gesetzestexten und Erläuterungen genutzt werden kann.

Die Veröffentlichung kann ab sofort über die Homepage: www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/AFETSchriften oder per Mail: info@afet-ev.de bestellt werden unter Angabe der Bestell-Nr. 77/2018 Praxishilfe BTHG.

Der Preis beträgt 14,00 Euro (für Mitglieder 12,00) zzgl. Porto. 10 % Rabatt ab 5 Exemplaren.

Aus der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern“

Der Deutsche Bundestag hat im Juni 2017 mit einstimmigen Beschluss die Bundesregierung beauftragt (DS: 18/12780), für einen befristeten Zeitraum eine interdisziplinäre und interministerielle Arbeitsgruppe einzurichten. Die Arbeitsgruppe soll einvernehmlich Maßnahmen vorschlagen, die die Situation von Kindern mit psychisch und suchtkranken Eltern verbessern.

Der AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. wurde vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ, federführend), Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit der Geschäftsführung dieser Arbeitsgruppe beauftragt.

Wie bereits im Dialog Erziehungshilfe 2/2018 berichtet, hat die Arbeitsgruppe im März ihre Arbeit aufgenommen. Sie befasste sich in ihrer zweiten Sitzung am 12.06.2018 mit der Fragestellung zu Expertisen, die in der Zwischenzeit zu Themenfeldern „Gute Praxis“, „Stand der Forschung“ und „Recht“ erstellt wurden.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe wird Ende 2018 eine Website freischalten, die über die Arbeit des Gremiums informiert und auf weitere Praxisinformationen aus diesem Themenfeld hinweist. Nähere Informationen finden Sie unter www.ag-kpke.de

Parlamentarisches Gespräch: Elternarbeit und Elternpartizipation in der Kinder- und Jugendhilfe

Das neunte Parlamentarische Gespräch der Erziehungshilfefachverbände mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages fand am 16. Oktober 2018 statt. Die Schirmherrschaft für das diesjährige Gespräch hatte Frau Sabine Zimmermann, Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Deutschen Bundestag übernommen. Für den AFET nahmen aus dem Vorstand Herr Kröger und Frau Langholz teil. Selbstverständlich war auch die Geschäftsführerin Frau Decarli beteiligt.

Thematisch ging es diesmal um „Elternarbeit und Elternpartizipation in der Kinder und Jugendhilfe“. Elternarbeit und Elternpartizipation in den Erziehungshilfen sind für die Erziehungshilfefachverbände zentral, denn es geht darum, Familien zu unterstützen und Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit nachhaltig zu stärken. Auch wenn Kinder fremd untergebracht sind, wie in Wohngruppen oder Pflegefamilien ist eine Arbeit mit den Herkunftseltern und deren Beteiligung am Leben ihrer Kinder (Elternpartizipation) auch im Sinne der Kinder wesentlich. Die Kinder- und Jugendhilfe hat hier entscheidenden Weiterentwicklungsbedarf, den die Erziehungshilfefachverbände mit den Bundestagsabgeordneten berieten.

Leitende Fragen waren u.a.:

- Wie müssen rechtlichen Rahmenbedingungen gestaltet sein, damit die Rückkehr in die Herkunftsfamilie gestärkt wird und wie muss bspw. § 19 SGB VIII geändert werden, damit auch ganze Familien bzw. Eltern gemeinsam mit ihren Kindern in einer geeigneten Wohnform unterstützt werden können?
 - Welche Chancen bietet die Elternarbeit und Elternpartizipation für die Wiedererlangung der Erziehungsfähigkeit?
 - Welche Voraussetzungen für eine gelingende Elternarbeit und Elternpartizipation sind zu gestalten? Wie bspw. wohnortsnahe Unterbringung der Kinder, Fahrtkostenerstattung, Haltung der Fachkräfte etc.
 - Wie können Elternarbeit und Elternpartizipation als integraler Bestandteil im Hilfeplanverfahren verankert werden?
 - Wie können Eltern für eine aktive Mitgestaltung in den Hilfeformen gewonnen werden?
-

Perspektivplanung in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen und Hilfen zur Verselbstständigung – Tagungsdokumentation erhältlich

An der Tagung des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (DIfU) in Kooperation mit dem Bundesverband für Erziehungshilfe – AFET e.V. nahmen ca. 130 Interessierte teil. Im Fokus der Veranstaltung stand drei Jahre „nach dem Ankommen“ die Perspektivplanung in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen in Bezug auf die Hilfeplanung insgesamt, mögliche Hilfeformen auch nach dem 18. Lebensjahr sowie die Zukunftsperspektiven und Verselbstständigung junger Flüchtlinge. Wie ist der aktuelle Stand, wie sind die Perspektiven der Integration junger Geflüchteter und welche Aufgaben und weiteren Herausforderungen sind damit fachlich, infrastrukturell und personell für die Kinder- und Jugendhilfe verbunden? Die Veranstaltung wurde vom BMFSFJ gefördert.

Bestellung der Veröffentlichung: Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“ – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten (Hrsg.): Dokumentation der Plattform für öffentlichen Erfahrungsaustausch „Perspektivplanung in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen und Hilfen zur Verselbstständigung“. ISBN 978 3-88118 626 1, ISSN 1863-7728 (Difu-Impulse, 7/2018). Die umfangreiche Veröffentlichung mit 177 Seiten ist zum Preis von 20,- Euro zu bestellen unter: vertrieb@difu.de Weitere Informationen zum Inhalt: <https://jugendhilfe-inklusive.de/dokumentation/termin/31810>

Erziehungshilfe in der Diskussion

Daniel Hajok

Digitalisierung bei öffentlichen Trägern. Mehr Fluch als Segen für die Hilfen zur Erziehung?

So wie digitale Medien in den letzten Jahren die (privaten) Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durchdrungen haben, sind sie immer häufiger auch in den (beruflichen) Arbeitskontexten der öffentlichen Träger von Kinder-, Jugend- und Erziehungshilfen anzutreffen. Hier wie dort haben sich ganz neue Möglichkeiten allem voran zu Kommunikation, Austausch und Vernetzung, Dokumentation des privaten und beruflichen Alltag aufgetan, die neben den vielen Potenzialen quasi ebenso viele Gefahren, oder besser: bislang noch nicht gelöste Probleme sichtbar werden lassen. Diese prägten auch die Diskussionen im „Nachdenkraum III“ zur Digitalisierung auf der diesjährigen AFET-Tagung. Fokussiert auf die Arbeit öffentlicher Träger sollen einige dieser ‚Probleme‘ nun nachgezeichnet werden und zum weiteren Nachdenken anregen.

Problem 1: Verändertes Heranwachsen und Erziehen in der digitalen Welt

Schauen wir uns zu Beginn die Implikationen von Digitalisierung für die wesentlichen Zielbereiche des Handelns in den Kinder-, Jugend- und Erziehungshilfen an. Hier ist festzuhalten: Mit digitalen Medien haben sich sowohl das Heranwachsen junger Menschen als auch die Möglichkeiten einer pädagogischen Begleitung und erzieherischen Einflussnahme stark verändert. Denn Heranwachsende tauchen immer früher in digitale Welten ein und etablieren dabei immer früher autonome Medienzugänge, bei denen Erziehende und pädagogische Fachkräfte vor allem eines sind: außen vor. Abgesehen vom morgendlichen Radio und dem Filmevent in der Familie nutzen bereits die Sechs- bis 13-Jährigen die verschiedenen Möglichkeiten (Fernse-

hen, digitale Spiele, Internet) überwiegend alleine – und wenn jemand dabei ist, dann sind es vor allem ihre Freunde, seltener ihre Eltern oder Geschwister (vgl. MPFS 2017). Für die öffentlichen Träger bedeutet das, zunehmend auf präventive (Beratungs-) Angebote für ihre Zielgruppen zu setzen und für die Kinder, Jugendliche und ihren Erziehenden konkrete Hilfen für die Bewältigung negativer Medienerfahrungen parat zu haben.

Wenn heute die meisten Heranwachsenden bereits mit zehn Jahren ein eigenes Smartphone in der Hand halten (vgl. Berg 2017), dann ‚wackeln‘ zudem unsere grundlegenden pädagogischen Konzepte von einem ‚guten‘ Heranwachsen in Kindheit und Jugend. Denn der von Erziehenden und pädagogischen Fachkräften in der Vergangenheit mehr oder minder sorgfältig abgegrenzte ‚Schonraum Kindheit‘ wird immer durchlässiger und der ‚Experimentierraum Jugend‘ immer riskanter (vgl. Hajok 2018). Die mediatisierten Handlungs- und Erfahrungsräume der Menschen sind im herkömmlichen Sinne kaum noch schützbar – weder rechtlich mit Durchsetzung der Bestimmungen von Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Jugendmedienstaatsvertrag (JMStV), noch sozial mit einem rein bewahrenden Handeln von Erziehenden und pädagogischen Fachkräften. Nicht zuletzt von öffentlichen Trägern ist also ein erzieherischer Kinder- und Jugendschutz zu stärken, wie er sich aus dem SGB VIII auch hinsichtlich des Medienumgangs als Befähigung zu ‚Selbstschutz‘ sowie Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit junger Menschen konkretisieren lässt und alle Einrichtungen der Bildung, Förderung und Erziehung zu Orten von Medienbildung und Medienerziehung macht (vgl. Schäfer 2014).

Problem 2: Beschleunigung und Mediatisierung als schwierige Rahmung von Hilfen

In unserer Welt, in der sich mit der Digitalisierung nicht nur die Produktion, Rezeption und Distribution von Medieninhalten rasant beschleunigt haben, sondern auch der soziale Wandel und das Lebenstempo der Menschen (vgl. Rosa 2005), geraten nicht zuletzt Arbeitsprozesse zunehmend unter zeitlichen Druck. Längst sind auch die öffentlichen Träger gefordert, ‚die Schotten aufzumachen‘, die interne Kommunikation sowie den Austausch mit KlientInnen nicht mehr nur mit Telefonaten, Briefen und Fax zu realisieren, sondern (zumindest ergänzend) per E-Mails und ggf. auch Messengerdiensten – mit markanten Veränderungen des Austauschs an sich. Der Medientheoretiker Norbert Bolz hat hier bereits zu Zeiten der SMS auf einen wichtigen Aspekt hingewiesen: Immer häufiger kommunizieren die Menschen, nur um zu kommunizieren – um permanent Kontakt zu halten und wahrgenommen zu werden (vgl. Uehlecke 2008). Das, was vor Jahren noch mit einem persönlichen Gespräch oder Telefonat geklärt schien, evoziert in der Welt von WhatsApp & Co. oft ein Feuerwerk an Nachfragen, permanenten Konkretisierungs- und Änderungsbedarf, so dass heute auch die in den Hilfen Tätigen schnell einen digitalen Stress beklagen, wie ihn Jugendliche bezogen auf ihren Austausch und ihre Alltagsorganisation schon im Jahr 2016 feststellten (vgl. MPFS 2016).

Nicht zu übersehen sind noch ganz andere Veränderungen, die mit der zunehmenden Mediatisierung des kommunikativen Handelns quasi zwangsläufig einhergehen: die zeitliche, räumliche und soziale Entgrenzung von Medienkommunikation (vgl. Krotz 2001). Sie ermöglicht auf der einen Seite,

die Menschen quasi überall zu erreichen – auch diejenigen, die man auf herkömmlichen Wegen bislang nur schwer erreichen konnte. In der praktischen pädagogischen Arbeit ist es geradezu ein Erfordernis, seine Zielgruppen dort ‚abzuholen‘, wo sie mit ihren Interessen und Neigungen unterwegs sind – also auch in den Messengerdiensten oder mit Aufklärungs- und Unterstützungsangeboten im Netz. Auf der anderen Seite ist die entgrenzte Kommunikation in solchen Diensten oft beliebiger und Probleme und Konflikte lassen sich digital eben nicht unbedingt ‚besser‘ lösen. Ebenso lassen sich Verbindlichkeiten vielerorts schwerer herstellen und die Kommunikationspartner entscheiden bei solchen Diensten immer auch sehr autonom, ob sie sich schwierigen, konfliktbeladenen sozialen Situationen, denen face-to-face nicht so einfach aus dem Weg zu gehen ist, überhaupt

stellen. Das spricht nicht gegen schnelle Absprachen (etwa von Terminen) und für eine Nutzung der neuen Möglichkeiten als weiteren Zugang, etwa um die KlientInnen zu den Beratungs- und Hilfsangeboten vor Ort zu bewegen.

Problem 3: Fehlende Sicherheiten trotz fortschreitender ‚Verrechtlichung‘

In der digitalisierten beschleunigten Welt gestaltet sich eines nun zu einem ganz besonderen Problem: die fortschreitende Verrechtlichung der Sozialen Arbeit. Längst gibt es nicht nur für die öffentlichen Träger von Kinder-, Jugend- und Erziehungshilfen ein ganzes Arsenal an relevanten zu beachtenden Grundrechten und (spezial-) gesetzlichen Bestimmungen. Neben den diversen, aus dem Grundgesetz abgeleiteten Persönlichkeitsrechten (siehe Problem

5) müssen die Träger bei ihrer Arbeit eine Vielzahl von Bestimmungen, etwa zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und zum Kinder- und Jugendmedienschutz (JuSchG und JMStV) beachten. Mit der Digitalisierung erhöht sich dann noch die Relevanz von immer komplexeren Regelungen, etwa zum Datenschutz (Bundesdatenschutzgesetz-BDSG & Landesdatenschutzgesetz-LDSG) und zum E-Government bzw. zur elektronischen Verwaltung (EgovG) mitsamt dahinter stehenden Regierungsprogramm (vgl. BMI 2014). Hinzu kommen noch die diversen Verwaltungsvorschriften, die erst nach und nach an die Herausforderungen der digitalen Welt angepasst werden (können). Die internen Vorschriften für den Umgang mit Akten bspw. sind vielerorts noch in der Papierwelt entstanden und nicht auf den Bereich der E-Akte übertragbar (vgl. Najjar 2018). Wie das Beispiel

JugendministerInnenkonferenz: Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik und Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Familien- und JugendministerInnen von Bund und Ländern haben Anfang Mai 2018 ein Eckpunktepapier zum Jugendmedienschutz verabschiedet (TOP 7.1). Darin treten sie "für die zeitgemäße und effektive Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes" ein, dies beinhaltet gleichrangig die „Förderung, Schutz und Teilhabe“. Dafür gelte es die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Familien und JugendministerInnen fordern einen Perspektiv- und Paradigmenwechsel: "Die digitale Fürsorge erfordert, Jugendmedienschutz ganzheitlich und von den Rechten und Bedürfnissen des Kindes aus zu denken, Eltern zu unterstützen und Anbieter nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen." Der vollständige Wortlaut des Eckpunktepapiers findet sich unter: www.jfmk.de

Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Im TOP 5.4 (Beschluss) geht es um die „Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“

(...) „Digitalisierung konfrontiert auch die Fachkräfte und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit vielfältigen pädagogischen, ethischen, technischen und rechtlichen Anforderungen und Fragestellungen. Die JFMK hält die Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe für notwendig und spricht sich deshalb für die Einrichtung einer Bund-Länder-AG aus. Die Bund-Länder-AG soll sich insbesondere mit folgenden Handlungsfeldern befassen:

- a. Veränderung der Lebenswelt junger Menschen durch digitale Medien und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- b. Digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
- c. Wirkung der Digitalisierung auf die pädagogischen Disziplinen und jugendpolitischen Bereiche
- d. Anforderungen an die Weiterentwicklung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- e. Veränderung der Arbeitsbedingungen, Kommunikationsprozesse und Öffentlichkeitsarbeit in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe
- f. Technische Ausstattung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- g. Qualifizierung der Fachkräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die AGJF wird gebeten, zur Sitzung der JFMK 2019 einen ersten Zwischenbericht vorzulegen."

Quelle: www.jfmk.de

IP-Telefonie zeigt, scheint es auch so, dass vielerorts auf neue technische Standards umgestellt wird, ohne zu berücksichtigen, dass damit auch herkömmliche Kommunikationswege wie Telefon und Fax von Fragen zur Verschlüsselung und Sicherheit des Netzes tangiert sind (vgl. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2018).

Damit noch nicht genug: Ein sehr grundsätzliches Problem

besteht darin, dass sich mit den rasanten technischen Veränderungen natürlich auch die Regelungsbereiche sehr schnell wandeln, und zwar ohne dass wir wissen, wo die Entwicklungen hingehen. Im Resultat entziehen sich die Prozesse

von Digitalisierung vielfach einer vorgelegerten Reglementierung durch präzise Vorschriften und müssen im Nachhinein geregelt werden – zu einem Zeitpunkt, zu dem sie vielleicht bereits ‚Schaden‘ angerichtet haben oder sich schon wieder selbst überholt haben. Ein weiteres grundsätzliches Problem sind die generell fehlenden Sicherheiten, die der digitalen vernetzten Welt immanent sind. Klar, nirgendwo gibt es 100prozentige Sicherheit, aber einmal ans Netz angeschlossen gibt es faktisch unzählige Angriffspunkte. Man muss hier gar nicht das nebulöse Big Data ins Feld führen, es reicht eigentlich schon der Hinweis darauf, dass private Anwender wie Behörden (und eben auch die öffentlichen Träger der Kinder-, Jugend- und Erziehungshilfen) regelmäßig den Betriebssystemen, Office-Anwendungen und Online-diensten einer kommerziellen Welt trauen (müssen), ohne überhaupt nur annähernd wissen zu können, inwieweit hier die eigene Arbeit (und der dahinter stehende Mensch) algorithmisiert und gläsern wird.

Problem 4: Digitalisierung erfordert grundlegende Neuorganisation und Evaluation

Am Beispiel der Einführung der E-Akte in Verwaltungen wurde bereits eindrucksvoll deutlich, wie stark Digitalisierung nicht nur den betreffenden Prozess (die Aktenführung) verändert, sondern eine Neuorganisation und Neuausrichtung der

Verwaltungsprozesse insgesamt erfordert. Eine E-Akte muss den kompletten Lebenszyklus von Informationen berücksichtigen – vom Antrag über Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren bis hin zur Langzeitspeicherung. Ohne sie gibt es letztlich keine digitalisierten Ver-



waltungsprozesse und ohne medienbruchfreie Prozesse keine positiven Effekte für die Arbeit. Eine Akzeptanz gibt es wiederum erst dann, wenn bei der Einführung der E-Akte allen Beteiligten der Nutzen erlebbar gemacht wird (vgl. Najjar 2018). Kaum anders sieht es bei den datenbankbasierten

Systemen aus, die in den Feldern der Kinder-, Jugend- und Erziehungshilfen bereits Einzug gehalten haben, um die Dokumentation und Kooperation im Alltag zu erleichtern und Dienstleistungen von Trägern besser zugänglich zu machen.

In der kritischen Reflexion des 14. Kinder- und Jugendberichtes ist bereits darauf hingewiesen worden, dass gerade dann, wenn solche Systeme zur Effektivierung, Leistungsdokumentation und Wirkungskontrolle in die Kernprozesse sozialpädagogischer Arbeit (Hilfeplanverfahren,

Gefährdungseinschätzungen, Diagnoseinstrumente und Beratung) greifen, die damit verbundenen Entwicklungen von den Fachkräften reflektiert und von Wissenschaft empirisch untersucht werden müssen (vgl. Gravelmann 2014). Die sich hieran direkt anschließenden Fragen, etwa wie sich professionelles Handeln und Adressatenbilder durch die standardisierten Verfahren verändern, wie sie sich auf die Qualität der Dienstleistungen auswirken und inwieweit sie das Verhältnis von Fachkräften und ihren KlientInnen beeinflussen, werden vor dem Hintergrund einer De-Professionalisierung der Sozialen Arbeit schon länger diskutiert, sind aber bislang noch nicht beantwortet.

Problem 5: Das Wahren von Persönlichkeitsrechten in digitalisierten Hilfen

Genau in den Arbeitskontexten, wo einerseits die Arbeit mit dem Menschen im Vordergrund steht, andererseits die dahinter

stehenden Prozesse mit Digitalisierung effizienter gestaltet werden sollen, wächst sich nun das Wahren von Persönlichkeitsrechten, das ja nicht nur öffentlichen Trägern aus gutem Grund auferlegt ist, zu einem fast unlösbaren Problem aus. Zum Schutz



der (immateriellen) Eigenschaften eines Menschen ‚installiert‘, umfasst das aus dem Grundgesetz abgeleitete Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) diverse Einzelrechte. Von Digitalisierung mehr oder minder direkt betroffen sind heute das Recht am eigenen Bild, gesprochenen und geschriebenen Wort, der Schutz der Privat-, Geheim- und Intimsphäre, der Schutz des Lebensbildes, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Allein beim

Thema Datenschutz wird eindrucksvoll, wie grundlegend die Herausforderungen heute gerade in den Feldern der Kinder-, Jugend- und Erziehungshilfen sind. Denn ohne personenbezogene Daten (und deren Speicherung und Weiterverarbeitung) geht hier schlichtweg gar nichts.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist nun seit einigen Monaten unmittelbar geltendes Recht auch in Deutschland und hat die Rechte insbesondere junger Menschen in der digitalen Welt ohne Frage gestärkt. Was Facebook- und Googledienste aber recht flott mit ihren Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen umgesetzt haben, bereitet den öffentlichen Trägern massive Probleme: Da hier die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, bedarf es nun eines umfangreichen und weit ausdifferenzierten Handelns von Datenschutzbeauftragten. Sie müssen nicht nur beraten und Schulungen durchführen, sondern auch ein Datenschutzkonzept (weiter-)entwickeln (und seine Umsetzung überprüfen), bei der Auswahl und Einführung von IT-Anwendungen unterstützen (und deren Datenschutzkonformität überprüfen), eine Systemakte führen (Wer arbeitet mit welchen Programmen und wer hat welche Zugriffsrechte?) und anderes mehr (vgl. Lehmann et al. 2015). Persistenz, Dublizierbarkeit- und Skalierbarkeit sind hier Fluch und Segen zugleich. Die neuen Datenschutzbestimmungen (v.a. die erhöhten Transparenzpflichten für die Träger und Konkretisierung der Rechte der Menschen auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Datenverarbeitung) haben ja nicht nur eine Schwemme neuer Formulare auf die Tische gebracht, sondern – pessimistisch betrachtet – auch das Potenzial, die immer mehr auf digital gespeicherten Daten aufbauende pädagogische Arbeit abrupt zu beenden, bevor sie überhaupt richtig losgegangen ist.

Fazit: Pädagogisches Arbeiten in Grauzonen oder nur eine Frage der Haltung?

Ein Arbeiten in Grauzonen und in rechtlich fragwürdigen Gefilden, wie es bspw. bei der

Verwendung eigener Endgeräte (Smartphones) für den Austausch mit den KlientInnen (WhatsApp & Co.) durchaus vorkommt, kann keine Lösung der skizzierten Probleme sein und sollte bei den Fachkräften nicht nur öffentlicher Träger von Kinder-, Jugend- und Familienhilfen heute bereits mit den arbeitsvertraglichen Regelungen ausgeschlossen sein. Zentral ist auch bezüglich einer Digitalisierung von (pädagogischen) Arbeitsprozessen die Haltung, die Fachkräfte hierzu entwickeln. Sie kann wie beim zentralen Thema Datenschutz die Probleme in den Mittelpunkt rücken: Das Ganze kostet doch nur Zeit und ist umständlicher und bürokratischer, kurz: komplizierter als die etablierten (analogen) Zugänge zum Menschen! Sie kann aber auch auf die Chancen fokussieren. Denn wenn die Fachkräfte die Digitalisierung ihrer Arbeit und den Umgang mit persönlichen Daten frühzeitig transparent machen, die KlientInnen über ihre Rechte und die Pflichten der Fachkräfte informiert werden, kann es den pädagogischen Alltag, die Zugänge zu Klientinnen und die Beziehungsarbeit mit ihnen, durchaus erleichtern und Bedenken abbauen (vgl. Lehmann et al. 2015). Die großen Probleme von Digitalisierung bleiben bestehen, es ist aber eine Frage der Haltung, ob und wie sie gelöst werden (können).

Literatur

- Berg, A. (2017): Kinder und Jugend in der digitalen Welt. Berlin.
- BMI (Bundesministerium des Innern) (Hrsg.) (2014): Digitale Verwaltung 2020. Regierungsprogramm 18. Legislaturperiode. Berlin
- Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (2018): Datenschutz bei der Internet-Telefonie. Bonn.
- Gravelmann, R. (2014): „Mediatisierung als neue Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe“. Die zentralen Aussagen des 14. Kinder- und Jugendberichtes. In: Dialog Erziehungshilfe, Heft 1-2014, S. 17-21.
- Hajok, D. (2018): Alles anders mit digitalen Medien? Wie sich Kindheit und Jugend gewandelt haben. In: merz – medien + erziehung, Jg. 62, Heft 4, S. 61-67.

Krotz, F. (2001): Die Mediatisierung des kommunikativen Handelns. Der Wandel von Alltag und sozialen Beziehungen, Kultur und Gesellschaft durch die Medien. Wiesbaden.

Lehmann, K.-H. / Radewagen, C. / Schülke, T. (2015): Aktiver Datenschutz gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. In: EJ – Evangelische Jugendhilfe, Jg. 92, Heft 1, S. 37-43.

MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (Hrsg.) (2017): KIM-Studie 2016. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Stuttgart.

MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (Hrsg.) (2016): JIM-Studie 2016. Jugend, Information, (Multi-)Media. Stuttgart.

Najjar, Hakam (2018): E-Akte. Der Schlüssel zum Erfolg. In: Kommune21, Heft 9/2018, S. 20-21.

Rosa, H. (2005): Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne. Frankfurt a.M.

Schäfer, K. (2014): Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Medienerziehung junger Menschen. In: Jugendhilfe, Jg. 52, 1-2014, S. 5-15.

Uehlecke, J. (2008): Total vernetzt. In: DIE ZEIT, Ausgabe 36 vom 28. August 2008. <https://www.zeit.de/2008/36/OdE45-Kommunikation>.



*Dr. Daniel Hajok
Kommunikations- und Medienwissenschaftler, Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM),
Honorarprofessor an der Universität Erfurt
d.hajok@akjm.de
www.akjm.de*

Digitale Transformation der Erziehungshilfe – Vom Konzept zur Umsetzung

Seit im letzten Jahr der erste Artikel zu PowerUp – Medienpädagogik & Erziehungshilfe im Dialog Erziehungshilfe 3/2017 erschienen ist, ist viel passiert. Das Thema Digitalisierung und Medienbildung in den Hilfen zur Erziehung hat 2018 deutlich an Fahrt aufgenommen. Dieses Jahr gab es unzählige Fachtage und Fortbildungen in ganz Deutschland, die ganz spezifisch auf die Bedarfe und Themen der Hilfen zur Erziehung im Bereich digitale Transformation ausgerichtet waren. Auch auf der Jahrestagung des AFET gab es zwei Workshops, die sich mit Konzepten und Strategien rund um fachliche Digitalisierung beschäftigt haben – und gut besucht waren. So scheint das Randthema Medienbildung, digitale Anwendungen, Ausstattungen und Fragen in Bezug auf das Selbstverständnis auf immer mehr Resonanz zu stoßen. Es zeigen sich klare Veränderungen von einem Thema der Kategorie "müssen wir mal machen, wenn Zeit ist" zu einem Bereich von Priorität für viele Träger.

Auch der 15. Kinder- und Jugendbericht weist explizit auf die Aufgabe der systematischen Integration digitaler Technologien in der Jugendhilfe hin (S. 326: 15. Kinder- und Jugendbericht, 2017).

Viele Träger haben sich schon auf den Weg gemacht, WLAN in Wohngruppen gehört mittlerweile oft schon zum Standard. Es geht nicht mehr darum, Überzeugungsarbeit für die Relevanz von Medienpädagogik zu leisten, sondern gemeinsam Antworten auf die Fragen der Praxis zu finden. In diesem Folgeartikel soll es daher auch darum gehen, wie Konzepte zur Medienbildung und fachlichen Digitalisierung entstehen und im Alltag gelebt werden können.

Schritt für Schritt: Priorität

Auch wenn Digitalisierung und Medienpädagogik, zunächst nach einem Kür-Thema klingen, so sind sie für die Kinder und Jugendlichen und auch für die Entwicklung

der Einrichtung ein Pflichtthema. Die erste Annäherung ist daher, dem Thema Priorität zu verleihen. Priorität meint, personelle und finanzielle Ressourcen für die Arbeit in Arbeitsgruppen, an Konzepten und Ausstattung bereit zu stellen. Mit dieser Legitimation und dem Schub der Geschäftsführung entwickelt das Thema fachliche Digitalisierung und Medienbildung sich meist sehr viel umfassender.

Fachliche Digitalisierung meint nicht (nur) die Digitalisierung von Arbeitsprozessen der Verwaltung und/oder Dokumentation, sondern die Ergänzung und Erweiterung pädagogischer Konzepte durch digitale Komponenten und die Anerkennung von Medien als Teil der zu begleitenden Sozialisation.

Fachliche Digitalisierung und Medienpädagogik können vor allem dann zufriedenstellend bearbeitet werden, wenn Zeit und Raum für Diskurs und die Auseinandersetzung vorhanden sind. Außerdem ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, dass fachliche Digitalisierung und Medienpädagogik als strukturelles Thema gedacht werden sollten. Hierfür ist es wichtig MitstreiterInnen aus vielen Bereichen und Hierarchieebenen an Bord zu haben.

Schritt für Schritt: Strukturieren Wer macht mit?

Konzeptarbeit ist den Trägern der Hilfen zur Erziehung nicht fremd. Jeder Träger hat seine eigenen hausinternen Strukturen und Erfahrungswerte wie Konzeptarbeit für ihn gelingt. Aus der Erfahrung im Projekt PowerUp – Medienpädagogik & Erziehungshilfe, lässt sich festhalten, dass für ein lebendiges Konzept, Partizipation und Transparenz die wichtigsten Zutaten sind. Häufig wird das Konzept in Form von Arbeitsgruppen erstellt, die sowohl auf Lei-

tungsebene agieren, wie auch auf Ebene der Mitarbeitenden, die mit Blick auf die Praxis Ideen und Methoden pilotieren. Daraus resultierend werden die Vorgehensweisen in einem Medienkonzept, welches für die gesamte Einrichtung gilt, verschriftlicht und die geleistete Arbeit, sowie auch entsprechende Haltungen transparent darstellt.

Die Auswahl der Akteure und der Blick für den gesamten Prozess sind wichtig für die Übertragung des Konzepts in den Lebensalltag. Im Blick sollten daher sein:

- AdressatInnen
- MitarbeiterInnen
- IT Abteilung/Dienstleister
- Jugendämter
- Erziehungsberechtigte und Vormünder
- Schule/Ausbildung
- weiter am Prozess Beteiligte (Sportvereine, Fahrdienste...)

Das bedeutet, dass Digitalisierung und Medienpädagogik eine längerfristige Auseinandersetzung erfordern, die alle Beteiligten miteinschließt und vor allem im Prozess mitnimmt.

Fachliche Digitalisierung und Medienpädagogik sind nicht nur ein pädagogisches Thema, zudem die Einrichtungen eine Haltung und ein Konzept entwickeln müssen, es ist ein strukturelles Thema das tief in Prozesse und Strukturen der Hilfen zur Erziehung eingreift. Wie aktuell und umfassend das Thema Digitalisierung für die Soziale Arbeit ist, zeigt auch, dass es z.B. in Köln an beiden Hochschulen für Soziale Arbeit Forschungsschwerpunkte oder Innovationskonferenzen zur Digitalisierung der Sozialen Arbeit gibt (Links hierzu in den Literaturangaben).

Das Konzept selbst:

In welcher Ausgestaltung und in welchem Umfang das Medienkonzept verfasst wird,

hängt von der jeweiligen Priorisierung ab. Eine einfache Arbeitshilfe mit den wichtigsten Kernpunkten und einer Darstellung der Einrichtungshaltung kann für einige Träger genauso ausreichend sein, wie umfassende Aussagen zu unterschiedlichen Themen der Medienpädagogik und Digitalisierung. Im Konzept sollten möglichst diese Punkte bearbeitet werden:

- Für die MitarbeiterInnen ist meist Rechtssicherheit wichtig, denn so fühlen sie sich im medienpädagogischen Handeln sicher und vom Träger unterstützt.
- Viele Träger arbeiten mit Qualitätsmanagementsystemen und entwickeln daher Verfahrensanweisungen für z.B. Fälle wie Cybermobbing.
- Aber auch Mediennutzungsverträge werden häufig als Dokumente für das Qualitätsmanagement aufbereitet.

Das Konzept ist der Drahtseilakt zwischen Vorgaben/Reglementierungen und der Freiheit eigenen Ansätzen und Ideen nachgehen zu können. Bei vielen Trägern ist die Erwartungshaltung an die Mitarbeitenden zum Thema Medienbildung nicht eindeutig, auch diese sollte im Konzept deutlich werden. Allerdings, wenn Medienbildung erwartet wird, muss sie technisch auch möglich sein!

Was wird diskutiert? Querschnittsthemen

Im Prozess stellen Arbeitsgruppen, die zum Thema Medienpädagogik arbeiten immer wieder fest, dass sie sehr schnell abschweifen beziehungsweise Themen mit Blick auf das Medium diskutieren, die ebenfalls die Expertise anderer Fachrichtung benötigen.

Ein gutes Beispiel für solche Querschnittsthemen ist das Thema Sexting. Zum einen geht es um die Übermittlung anzüglicher Nachrichten oder freizügiger Bilder, zum anderen geht es um Beziehungsarbeit junger Menschen oder Sexualität und Vertrauen. Themen der Medienpädagogik und der Sexualpädagogik vermischen sich hier und können nicht einseitig von technischer Seite betrachtet werden. Im Diskurs muss strukturiert werden, mit welcher Fachrichtung und Grundhaltung man sich Querschnittsthemen der Medienpädagogik widmen möchte.

Bestandsaufnahme – Wo stehen wir?

Nach der Priorisierung und Entscheidung welche Akteure beteiligt werden, geht es daran, zu schauen, an welcher Stelle sowohl die Einrichtung, als auch die Mitarbeitenden und auch die AdressatInnen stehen.

- Welche medienpädagogischen Vorgehensweisen gibt es in den Gruppen?
- Wie ist die Haltung der Mitarbeitenden?
- Über welche technische Ausstattung verfügen Mitarbeitende und AdressatInnen?
- Welche technischen Details behindern oder verbessern unsere Arbeit?

Manchmal sind es so kleine Dinge wie fehlender Ton an den Computern, die das Gucken von YouTube Videos verleiden. Die Bestandsaufnahme bietet einen umfassenden Überblick und zeigt auf, wie viele Ressourcen an welchen Stellen benötigt werden.

Anschließend geht es daran, Bedarfe zu identifizieren und subsidiär Verantwortlichkeiten zu übertragen und Antworten für diese Bedarfe zu finden. Meist wird bei

der Bestandsaufnahme deutlich, wie verzahnt pädagogisches Arbeiten und digitale Infrastruktur sind.

Schritt für Schritt: Umsetzung Haltungsentwicklung

Haltung entwickeln ist leichter gesagt als getan. Haltung setzt sich aus der kognitiven, affektiven und der verhaltensbasierten Ebene zusammen. Auf diesen drei Ebenen sollten die beteiligten Akteure auch angesprochen werden. Medienpädagogische Haltungen und Konzepte können bei der Reflexion der eigenen medienpädagogischen Haltung unterstützen.

Medienpädagogische Konzepte:

- bewahrende und beschützende Konzepte
- reparierende Konzepte
- alltagsorientierte Konzepte
- bildungsoptimierende Konzepte
- aufklärende Konzepte
- handlungsorientierende Konzepte (vgl. D. Süß et al., 2018 und Hugger 2017)

Die Auseinandersetzung mit medienpädagogischen Konzepten zeigt meist auf, welche Position in der Einrichtung Vorrang hat und welches Konzept den Mitarbeitenden mehr Möglichkeiten in der Auseinandersetzung bietet. Mit der Haltungsentwicklung einher geht auch die Entwicklung der Antwort auf die Frage:

- Wohin wollen wir mit unserem medienpädagogischen Handeln?
- Was soll der Standard unserer Einrichtung sein im Bereich Medienbildung?
- Welche technische Ausstattung benötigen wir dafür diese Ziele zu unterstützen?

AFET-Reader zur Mediatisierung in der Kinder- und Jugendhilfe (Nr. 76–2017) – letzte Exemplare

Einige wenige Restexemplare sind noch vorrätig. Der Reader enthält auf 64 DIN A-Seiten unterschiedlichste Artikel, Stellungnahmen, Positionierungen und Hinweise zum Thema Mediatisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Beiträge sind eine Zusammenstellung von Veröffentlichungen in Ausgaben der AFET-Fachzeitschrift "Dialog Erziehungshilfe". Bei der Auswahl ist auf inhaltliche Aktualität der Beiträge geachtet worden. Themen wie z.B. die Entwicklung von Social Media Guidelines finden sich neben Berichten von Praxisbeispielen, Stellungnahmen und fach-politischen Forderungen oder Beiträgen zum Jugendmedienschutz. Zu bestellen über die AFET-Homepage oder per Mail an info@afet-ev.de für 12 € inklusive Versandkosten.

Von der Haltung ausgehend werden Maßnahmen und Entwicklungen angestoßen; die Richtung in die man sich bewegen möchte ist somit entscheidend.

Maßnahmen im Rahmen des Konzeptes:

Zu diesem Thema könnte man mehrere Artikel und Bücher schreiben, denn die Fülle an Maßnahmen, die im Rahmen eines Konzeptes ergriffen werden, können sich von Arbeitskreistreffen und der Erstellung von Dokumenten über die Einführung eines Messengers bis hin zur Entstehung neuer medienpädagogisch orientierter Hilfeformen erstrecken. Daher werden nur kurz die gängigsten Maßnahmen angerissen.

Fortbildungen

Fortbildungen bieten eine Austauschmöglichkeit der Teams untereinander. Die Bereitstellung von Wissen über medienpädagogische Themen ermöglicht Handlungsoptionen und bietet Raum dafür, sich mit seiner Haltung im Medienkonzept zu verorten.

Praxis mit Kindern und Jugendlichen

Projekte bieten die Möglichkeit direkt mit Kindern und Jugendlichen medienpädagogische Praxis zu leben. Methoden werden direkt in der Praxis erlebt und so Hemmnisse leichter abgebaut. Wichtig ist hier nur, dass zum einen MitarbeiterInnen eingebunden und dass die technischen Voraussetzungen für die Weiterarbeit gegeben sind.

Erweiterung der technischen Ausstattung

Die Erweiterung der technischen Ausstattung ist der Dreh- und Angelpunkt. WLAN, Ton an Computern, die Nutzung von USB-Sticks oder Cloud-Lösungen zur Speicherung von Daten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Nutzung eines Messengers oder die Kommunikation per Mail mit z.B. dem Jugendamt, sind die

vielen Ideen und Wünsche die die meisten MitarbeiterInnen äußern, wenn es um die Bereitstellung von digitaler Infrastruktur für die pädagogische Arbeit geht. Eine Aufgabe des Konzeptes ist es, sich datenschutzkonform und praxisorientiert mit solchen Wünschen und Anforderungen der digitalen Lebenswelt zu befassen. Dies geht nur in der Auseinandersetzung mit Kostenträgern und IT-Abteilungen oder Dienstleistern, um solche strukturellen Veränderungen einzuführen.

Zu guter Letzt

Auf einen längeren Zeitraum und die Zukunft betrachtend, muss festgehalten werden, dass auch ein mediales Leitbild und der Prozess, sich mit medialen Themen zu beschäftigen, nie abgeschlossen sein wird. Die Medienlandschaft befindet sich in einem steten Wandel und so müssen auch die Antworten auf viele Fragestellungen, die sich aus dem Wandel ergeben, stetig in Bewegung sein.

Medienkonzepte und Prozesse müssen von Beginn an so geplant und angelegt sein, dass Rekursion gedacht werden. Leichte und schnelle Antworten wird es hierbei nicht geben. Bei einer tiefgreifenden Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, kann diese aber helfen kommende Entwicklungen gelassener einzuordnen.

Literatur:

15. Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland 18/11050 (2017): <https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f-9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>
- Helbig, C. (2014): Medienpädagogik in der Sozialen Arbeit. Konsequenzen aus der Mediatisierung für Theorie und Praxis. München.
- Kutscher, N./Kreß, L.-M. (2015): „Internet ist gleich mit Essen“. Empirische Studie zur Nutzung digitaler Medien durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Verfügbar über: <https://images.dkhw.de/fileadmin/>

Redaktion/1.1_Startseite/3_Nachrichten/Studie_Fluechtlingskinder-digitale_Medien/Studie_digitale_Medien_und_Fluechtlingskinder_Langversion.pdf; [08.09.2016].

Süss, D. et al. (2018): Medienpädagogik, Studienbücher zur Kommunikations- und Medienwissenschaft.

Hugger 2017: Professionalisierung der Medienkompetenzförderung in der politischen Bildung, www.bpb.de/lernen/digitale-bildung/medienpaedagogik/medienkompetenz-schriftenreihe/257613/professionalisierung-der-medienkompetenzfoerderung-in-der-politischen-bildung.

Forschungsschwerpunkt der technischen Hochschule Köln: <https://dites.web.th-koeln.de>

Transfernetzwerk der katholischen Hochschulen NRW: <https://www.katho-nrw.de/katho-nrw/third-mission/s-inn-transfer-netzwerk-soziale-innovation>.



*Martina Sussenburger, B.A. Soziale Arbeit
Fachstelle für Jugendmedienkultur NRW
„Projekt PowerUp – Medienpädagogik und
Erziehungshilfe“
Weinsbergstraße 190 • 50825 Köln
Email: sussenburger@fjmk.de
www.fjmk.de*

Erzieherischer Bedarf als Prüfpunkt bei Teilhabeleistungen

Neuer § 13 SGB IX – standardisierte, ICF-orientierte Bedarfsermittlung bei § 35a SGB VIII?

Mit der großen Reform des Rehabilitations- und Teilhaberechts im Zuge des Ende 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetzes (BTHG)¹ wurde der allgemeine Behinderbegriff in § 2 Abs. 1 SGB IX an denjenigen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)² angepasst. In Weiterentwicklung der bisherigen pathologischen, defizitorientierten Sichtweise auf Behinderung ist nunmehr das sog. bio-psycho-soziale Modell von Behinderung zugrunde gelegt. Danach beschränkt sich die Prüfung des Vorliegens einer Behinderung nicht mehr nur auf die Feststellung der jeweiligen (körperlichen, geistigen oder seelischen) Beeinträchtigung und die dadurch bedingte Behinderung an der gleichberechtigten Teilhabe, sondern ist nunmehr anerkannt, dass sich vor allem auch aus den konkreten Lebensumständen des jeweils Betroffenen die Teilhabe positiv (Ressourcen) oder negativ (Barrieren) beeinflussende Faktoren ergeben. Im Sinne einer Wechselwirkungsprüfung sollen daher auch die „einstellungs- und umweltbedingten“ Kontextfaktoren in die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung einbezogen werden. Daraus entsteht eine echte Neuorientierung, die das bisherige „er/sie ist behindert“ um die Aspekte rund um die Perspektive „er/sie wird behindert“ erweitert.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist für junge Menschen mit seelischen Behinderungen verantwortlicher Sozialleistungsträger. Gleichwohl hat der BTHG-Gesetzgeber es unterlassen, den in § 35a Abs. 1 SGB VIII enthaltenen Behinderbegriff dem des § 2 Abs. 1 SGB IX ebenfalls anzupassen oder eine entsprechende Verweisung auf diesen aufzunehmen. D.h. die neue Prüfdimension der Wechselwirkungen findet derzeit noch keine ausdrückliche Erwähnung im

Wortlaut des § 35a Abs. 1 SGB VIII. Vielmehr bildet dieser nach wie vor allein die zweigliedrige Prüfung von einerseits seelischer Störung und andererseits dadurch (mit)verursachter Teilhabebeeinträchtigung ab. Rechtlich stellt sich daher die Frage, ob der neue Behinderbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX – als eine der zentralen Neuerungen des Teilhaberechts – trotz anderslautendem Wortlaut des § 35a SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung findet.

Für den Fall rechtlicher Kollisionen zwischen den SGB IX-Vorgaben und denen der jeweiligen Leistungsgesetze sieht § 7 SGB IX die entscheidenden Konkurrenzregelungen vor. Die Vorgaben des SGB IX sind nur in Bezug auf die Regelungen aus seinem Teil 1, Kap. 2 bis 4 vorrangig, können durch Regelungen in anderen Sozialgesetzbüchern nicht verändert werden (vgl. § 7 Abs. 2 SGB IX). Da § 2 SGB IX jedoch zu Teil 1 in Kapitel 1 des SGB IX gehört, könnte von einer abweichenden Geltung des Behinderbegriffs in § 35a SGB VIII auszugehen sein. Zu berücksichtigen sind jedoch m.E. zwei wesentliche Aspekte: Zum einen spiegelt sich das Selbstverständnis des BTHG-Gesetzgebers wider, wenn er von einer „klärenden und maßstabsbildenden Funktion für die Rehabilitationsträger“ spricht, was bedeutet, dass er die jeweils geltenden Leistungsgesetze offenbar erst nach der Bejahung des Vorliegens einer Behinderung i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB IX eröffnet sieht.³ Zum anderen ist vor allem entscheidend in Rechnung zu stellen, dass es sich bei der Neufassung des § 2 SGB IX um die Umsetzung einer für alle staatlichen Leistungssysteme geltenden völkerrechtlichen Verpflichtung aus der UN-BRK handelt, also einem vorgelagerten Begriffsverständnis, das bei der Auslegung des nationalen Rechts zu berücksichtigen ist.

Aus diesen Gründen erscheint konsequent, auch im Rahmen der – bis dato unverändert gebliebenen – zweigliedrigen Anspruchsprüfung des § 35a Abs. 1 SGB VIII die „Wechselwirkungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“, die konkreten Lebensumstände des Kindes bzw. Jugendlichen, als zusätzliche Prüfdimension mit einzubeziehen. Als entscheidender Orientierungspunkt in der Auslegung wird hierfür die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angesehen, für Kinder und Jugendliche die ICF-CY.⁴ Diese gilt zwar – anders als für die Eingliederungshilfe (vgl. § 142 Abs. 1 SGB XII) – für die Kinder- und Jugendhilfe nicht rechtlich verbindlich. Doch bereits der von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) vorgelegte Arbeitsentwurf „Gemeinsame Empfehlungen Reha-Prozess“⁵, im Rahmen derer die Rehabilitationsträger zur einheitlichen Ausgestaltung der neuen gesetzlichen Regelungen gemeinsame Verständnis- und Handlungsempfehlungen vereinbaren, ist eine deutliche ICF-Orientierung erkennbar (vgl. für die Geltung dieser Empfehlungen in der Kinder- und Jugendhilfe: § 26 Abs. 5 S. 2 SGB IX). In der Kinder- und Jugendhilfe steht man seit Jahren der ICF kritisch gegenüber. Doch unterliegen diese Vorbehalte womöglich ausräumbaren Missverständnissen: Denn inzwischen scheint anerkannt, dass die hier in Rede stehende „ICF-Orientierung“ nicht bedeutet, sie mit ihren 1.000fachen Items und Kodierungen anzuwenden, wie es in manchen klinischen Kontexten erfolgt. Vielmehr ist damit gemeint, sich gemeinsam auf das ihr zugrunde liegende bio-psycho-soziale Modell als ein geeignetes Konzept, einen Organisationsrahmen mit einheitlicher Begrifflichkeit, für eine strukturierte, dialogische Bedarfsermittlung zu einigen.⁶ Und mit der in

der Kinder- und Jugendhilfe seit langem geltenden fachlichen Prinzip der Lebensweltorientierung (§ 9 Nr. 2 u. 3 SGB VIII) dürften die Fachkräfte ohnehin schon sehr weitgehend dieses „Modell“ praktizieren. Die geforderte ICF-Orientierung ist daher weit mehr Herausforderung und Neuerung für die anderen Rehabilitationsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherung, Eingliederungshilfe) als für die Kinder- und Jugendhilfe.

Doch neu und womöglich befremdlich ist tatsächlich, dass es hier einer verbindlichen und einheitlichen Positionierung bedarf. Denn seit dem 1.1.2018 gilt auch für die Prüfung von Teilhabeleistungen nach § 35 a SGB VIII die neu eingeführte Vorgabe des § 13 SGB IX, wonach „zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs“ die Rehabilitationsträger „systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)“ zu verwenden haben. Kurzum auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind angehalten, die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen des § 35a SGB VIII im Rahmen einer „standardisierten Bedarfsermittlung“ vorzunehmen.

Ob überhaupt und wenn ja, welche umwelt- und personbezogenen Kontextfaktoren für Kinder und Jugendliche – in Form von Barrieren oder auch Ressourcen – teilhaberelevant sind und in welcher Form in einem nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 13 SGB IX eingesetzten Prüfinstrument „standardisiert“ abgebildet sein sollten, bedürften daher der dringenden fachlichen Verständigung. Kölch/Wolff/Fegert⁷ haben bereits 2007 im Rahmen eines Projekts einen Vorschlag zu einem am Modell der ICF orientierten Instrument mit den ihrer Einschätzung nach relevanten Aspekten im Rahmen von Teilhabebeeinträchtigungsprüfungen nach § 35a SGB VIII erarbeitet. In diesem Kontext beschreiben sie weniger die inhaltliche Verständigung als mehr die hohe Ambivalenz gegenüber standardisierter Verfahrensweise als die eigentliche

Problematik. Letztere Vorbehalte wird die Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der auch für sie geltenden Regelung des § 13 SGB IX jedoch in jedem Fall überwinden müssen.

Ein für die Kinder- und Jugendhilfe in diesem Sinne sehr spannendes Projekt führt derzeit im Auftrag des BMFSFJ die Uniklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Ulm zusammen mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) durch. In enger Kooperation mit sechs Jugendämtern entwickeln sie ein onlinebasiertes Instrument zur Einschätzung von Teilhabebeeinträchtigungen nach § 35a SGB VIII.⁸ In bewusster Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF und Berücksichtigung der Auswirkungen des BTHG ist das Ergebnis ein gezieltes Angebot für ein in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13 SGB IX einsetzbares Instrument zur standardisierten Bedarfsermittlung.

Erzieherische Bedarfssituation als relevanter Aspekt der Teilhabeprüfung

Im Verständigungsprozess relevanter Prüfaspekte erscheint mir eine Frage jedenfalls besonders interessant: Sind im Rahmen der standardisierten Bedarfsermittlung der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen nach § 35a SGB VIII auch die erzieherischen Kompetenzen der Eltern als ein Umweltfaktor – sei es die Teilhabe des Kindes stärkende oder aber beeinträchtigende – mit einzubeziehen?

Zieht man die ICF-CY als Orientierung für diese Frage heran, bleiben zumindest Unsicherheiten. Zwar war in ihrer Erarbeitung u.a. auch „das Kind im Kontext der Familie“ Leitthema für die kindspezifische Weiterentwicklung und Anpassung der für Erwachsenen herausgearbeiteten ICF-Kategorien.⁹ Im Kapitel 3 der Umweltfaktoren, was mit „Unterstützung und Beziehungen“ überschrieben ist, sind alle Personen einbezogen, „die praktische physische oder emotionale Unterstützung, Fürsorge, Schutz, Hilfe und Beziehungen zu anderen Personen geben“.¹⁰ Hierunter sind ganz sicher auch die Eltern eines Kin-

FRT-KJ

Family Relations Test

Deutschsprachige Adaptation für Kinder und Jugendliche des Family Relations Test: Children's Version (FRT-C) von Eva Bene und James Anthony

S. Schürmann / M. Döpfner

Einsatzbereich:

Diagnostik familiärer Beziehungen aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und -psychiatrie, Familienberatung, SPZ sowie im Rahmen der familiengerichtlichen Begutachtung.

Das Verfahren:

Der FRT-KJ ist die deutschsprachige Adaptation des im Original englischsprachigen FRT-C. Der Test gibt Auskunft über die vom Kind bzw. dem Jugendlichen erlebten Familienbeziehungen. Während der Auswertung können für jedes Familienmitglied jeweils vier Hauptkennwerte gebildet werden: ausgehende positive Gefühle, empfangene positive Gefühle, ausgehende negative Gefühle, empfangene negative Gefühle. Aus diesen vier Hauptkennwerten werden zwei übergeordnete Hauptskalen (Positive Gefühle, Negative Gefühle) berechnet, welche die Sicht des Kindes/Jugendlichen auf ein Familienmitglied repräsentieren. Im Vergleich zur Originalfassung wurden alle Materialien (Itemssets, Figureset und Auswertungsbögen) überarbeitet und neugestaltet. Es steht ein Itemsset für Kinder mit 87 Items und ein Itemsset für Jugendliche mit 94 Items zur Verfügung. Als zusätzliche Bestandteile wurden zwei Dokumentationsbögen ergänzt. Sie erlauben es, die Itemzuordnungen für Kinder oder für Jugendliche zu protokollieren.

Bearbeitungsdauer:

Die Durchführung dauert etwa 30 min und die Auswertung etwa 20 min.

01 425 01	Test komplett	670,00 €
-----------	------------------	----------

www.hogrefe.com

 **hogrefe**

des zu fassen. Doch deren erzieherische Verantwortung ihrem Kind gegenüber ist weitreichender und komplexer als die hier allgemein formulierte Umschreibung, die auf alle irgendwie in Beziehung stehenden Menschen gleichermaßen Anwendung finden soll. Die Einbindung in den jeweiligen familiär-erzieherischen Kontext taucht jedenfalls als eigener Prüfpunkt nicht ausdrücklich auf.

Gerade die konkrete Familien- und Erziehungssituation gehört jedoch zu den zentralen Lebensumständen eines Kindes, die – erkennt man die Wechselwirkungen von Teilhabe und konkreten Lebensbedingungen an – somit im Rahmen von Teilhabebeeinträchtigungsprüfungen zwingend mit einzubeziehen ist.

Die Folgen seien kurz an einem Beispiel veranschaulicht:

Max mit einer diagnostizierten Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) hat nicht nur Probleme, sich in der Schule zu konzentrieren und dem Unterricht zu folgen. Er stört auch immer wieder, ist laut, macht Quatsch und läuft im Klassenraum herum. Auch Zuhause hält er sich an wenig Regeln, seine Eltern lassen allerdings auch viel einfach laufen und setzen ihm aufgrund eigener Überforderung keine Grenzen. Die Schule macht die Beschulung von Max im kommenden Schuljahr davon abhängig, dass er nur noch mit einer Schulbegleitung am Unterricht teilnimmt. Diese wird von den Eltern beim Jugendamt beantragt.

Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass die konkrete Erziehungssituation eines Kindes eine Teilhabebeeinträchtigung mitbedingen bzw. verstärken kann. So ist vorliegend anzunehmen, dass die Verhaltensauffälligkeiten von Max in der Schule und damit die Gefährdung seiner Teilhabe an schulischer Bildung nicht allein durch die körperlich-seelischen Auswirkungen des ADHS bedingt sind, sondern möglicherweise auch in – zusätzlich negativ

verstärkender – Wechselwirkungsbeziehung zur erzieherischen Überforderung der Eltern von Max (fehlendes Grenzen setzen) stehen. Die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII, also das Vorliegen einer seelischen Störung (ADHS) sowie einer – ggf. auch erst unter Einbeziehung der ungünstigen Erziehungsbedingungen bejahter – Teilhabebeeinträchtigung, wären somit vorliegend gegeben und damit besteht ein Anspruch auf Gewährung der begehrten Schulbegleitung.

Anspruch auf Teilhabeleistungen unabhängig von erzieherischen Hilfen

Die Berücksichtigung der erzieherischen Situation eines Kindes im Rahmen der Bedarfsermittlung und Prüfung des Vorliegens einer Behinderung nach § 2 SGB IX kann demnach ggf. auch mit zur Auslösung eines Anspruchs auf Teilhabeleistungen nach § 35a SGB VIII führen. Doch welche Hilfe zur Deckung des Bedarfs in Anspruch genommen wird, bestimmen grundsätzlich allein die Eltern im Namen ihres Kindes. Wollen diese – wie im Beispiel von Max – nur die Teilhabeleistung (hier Schulbegleitung) beanspruchen, ist diese, sofern diese als geeignet und notwendig anzusehen ist, zu gewähren, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob diese gleichzeitig, ggf. ebenfalls für notwendig erachtete, erzieherische Hilfen zur Verbesserung ihrer erzieherischen Kompetenzen (z.B. Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe) in Anspruch nehmen. Ein etwaiges „Nein“ der Eltern gegenüber den angetragenen erzieherischen Hilfen ist – wie bei allen anderen Eltern auch – grundsätzlich zu akzeptieren und kann nicht zur Bedingung für die Gewährung von Teilhabeleistungen gemacht werden bzw. nur in der wohl eher seltenen Situation, dass die Nicht-Inanspruchnahme der zusätzlichen Hilfe (z.B. SPFH) die beantragte Leistung (z.B. Schulbegleitung) ungeeignet macht.

Dies mag seitens der Fachkräfte im Einzelfall gerade auch wegen der wechselseitigen Bedingung unzureichender erzieherischer

Situation und dadurch verstärkter Teilhabebeeinträchtigung mitunter schwer auszuhalten sein, erscheint ja sogar vorstellbar, dass sich der Leistungsumfang der zu gewährenden Teilhabeleistung (z.B. Stundenzahl der zu gewährenden Schulbegleitung) mit einer parallel in Anspruch genommenen erzieherischen Hilfe perspektivisch verringern könnte. Doch gleiches ließe sich wohl für viele denkbare Veränderungen von beeinträchtigenden Umweltfaktoren ebenfalls sagen. Im Fallbeispiel Max könnte vielleicht auch die Auswechslung der bisherigen unerfahrenen, jungen Klassenlehrerin oder die Trennung von einem die Verhaltensauffälligkeiten von Max verstärkenden Kindes in der Klasse seine Teilhabe positiv beeinflussen. Doch bereits diese beiden kurzen Alternativbeispiele dürften verdeutlichen, dass der Anspruch eines Kindes auf Sicherstellung seiner gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft grundsätzlich nicht von Bedingungen gegenüber Dritten abhängig gemacht werden darf.

Fazit

Die Frage nach dem Zusammenspiel von erzieherischer Lebenssituation und Teilhabe eines Kindes am Leben in der Gesellschaft liegt spätestens seit den Diskussionen rund um die SGB VIII-Reform auf dem Tisch. Mit dem BTHG und seiner Einführung eines neuen Behinderungsbegriffs, der die Prüfung von Teilhabebeeinträchtigungen bewusst auf die konkrete Lebenssituation des Menschen mit Behinderung lenkt, dürfte zumindest aus der Perspektive des Teilhaberechts eine klare Positionierung vorliegen. Da die erzieherische Situation mit zu den zentralsten Aspekten der Lebensbedingungen eines jungen Menschen gehört, ist auch die Erziehung durch Eltern oder andere Erziehungspersonen als förderliche oder hinderliche Umweltfaktoren in die Teilhabebeeinträchtigungsprüfung nach § 35a SGB VIII mit einzubeziehen. Eine erzieherische Bedarfssituation kann daher letztlich auch das Vorliegen einer Behinderung mitbedingen und einen Hil-

feanspruch auf die Gewährung von Teilhabeleistungen auslösen. Eine Behinderung kann Rückwirkungen auf die Erziehung haben. Beides kann sich wechselseitig fortlaufend beeinflussen. Allerdings besteht keine Verpflichtung, neben Teilhabeleistungen auch erzieherische Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Über die Bedeutung dieser Wechselwirkungen und des Umgangs damit in der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es jedenfalls dringend weiterer Verständigung. Dies gilt zum einen mit Blick auf den erneut angelaufenen SGB VIII-Reform-Prozess und der weiterhin breit geforderten „Inklusiven Lösung“. Zum anderen stehen auch im Rahmen der standardisierten Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX, die schon seit dem 1.1.2018 auch in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Gewährung von Leistungen nach § 35a SGB VIII verbindlich durchzuführen ist, Klärungen über die relevanten Prüfaspekte und das Verhältnis von Teilhabebeeinträchtigung und Erziehung an.

Anmerkungen:

¹ „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“, BGBl. I 2016, S. 3234 ff.

² Vgl. Art. 1 Satz 2 Präambel Buchst. e) UN-BRK

³ So in der Gesetzesbegründung BT-Drucks. 18/9522, 192, 227.

⁴ WHO 2011: ICF-CY. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen.

⁵ Arbeitsentwurf Stand 12.1.2018, zu finden unter www.bar-frankfurt.de/rehabilitation-und-teilhabe/bthg/arbeitsentwurf-gemeinsame-empfehlung-reha-prozess.

⁶ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR), Stellungnahme zur ICF-Nutzung bei der Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung, Teilhabe- und Gesamtplanung im Kontext des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG), August 2017, zu finden unter: https://www.dvfr.de/fileadmin/user_upload/DVfR/Downloads/Stellungnahmen/DVfR-Stellungnahme_ICF-Nutzung_im_BTHG_bf.pdf.

⁷ Kölch/Wolff/Fegert, Teilhabebeeinträchtigung – Möglichkeiten der Standardisierung im Verfahren nach § 35a SGB VIII, JAm 2007, 1.

⁸ Zur genaueren Projektbeschreibung vgl. <https://www.uniklinik-ulm.de/kinder-und-jugend-psychiatriepsychotherapie.html> > Forschung und Arbeitsgruppen > Sektion „Pädagogik, Jugendhilfe, Bindungsforschung und Entwicklungspsychopathologie“ > „Entwicklung eines Verfahrens zur leistungsbegründenden

Einschätzung drohender Teilhabebeeinträchtigungen durch Fachkräfte der Jugendhilfe“.

⁹ WHO 2011: ICF-CY. Internat. Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen, S. 15.

¹⁰ WHO 2011: ICF-CY. Internat. Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen, S. 247.



Lydia Schönecker
SOCLES International Centre for
Socio-Legal Studies gGmbH
Poststr. 46 • 69115 Heidelberg
schoenecker@socles.de
www.socles.org

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Auf der 125. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter Anfang November 2018 in Stuttgart diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erneut überregionale, aktuelle fachliche Themen, um Denkanstöße zu geben und Lösungsansätze zu eruieren. Im Mittelpunkt standen die Umsetzung der Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie der Fachkräftemangel im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Außerdem verabschiedete der Zusammenschluss der 17 Landesjugendämter in Deutschland eine Handlungsempfehlung „Radikalisierung und Extremismus in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“. www.bagljae.de (aus der Pressemitteilung v. 19.11.2018)

Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument

Die Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen und auf Landesebene stellt hohe Anforderungen an die Kompetenzen der damit befassten Fachkräfte. Sie brauchen ausgeprägte fachliche, administrative, methodische und kommunikative Fähigkeiten. Mit der Arbeitshilfe „Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung“ haben die Landesjugendämter eine Beschreibung der für den Planungsprozess notwendigen Kompetenzen vorgenommen, um die örtliche Jugendhilfeplanung zu unterstützen und zu stärken. Die Broschüre soll Orientierung für die Qualifizierung der Fachkräfte und ihrer koordinierenden Aufgaben vor Ort geben.

www.bagljae.de

Konzepte Modelle Projekte

Peter Rebholz, Claudia Völcker

„FlexIS“ – Flexibel strukturierte Integrationshilfe an Schulen

Ein Projekt zur Erprobung neuer Ansätze für integrative Hilfen an einer RealschulePlus in Speyer (RLP)

Die Ausgangssituation

In einem gemeinsamen Treffen zwischen VertreterInnen der Speyerer Schulen und denen der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII (AG 78) der Kinder- und Jugendhilfe im Frühjahr 2015 kristallisierte sich sehr schnell ein für alle Anwesenden brennendes Thema heraus: Die Integrationshilfen.

Neben der rasant steigenden Anzahl, ergo den Ausgabensteigerungen für die Kommune, wurden zahlreiche Unzufriedenheiten seitens der Schule, des Jugendamtes, der Träger und der I-HelferInnen benannt:

- Integrationshilfen wirken für das einzelne Kind häufig stigmatisierend.
- Es gibt keine/n feste/n AnsprechpartnerIn (KoordinatorIn) für die Schule und für das Jugendamt, da verschiedene Träger vor Ort tätig sind.
- Es fehlen die Kontinuität beim vom Träger eingesetzten Personal sowie verlässliche Vertretungsregelungen, was sich negativ auf die Betreuungsqualität bei den Kindern auswirkt.
- Zum Teil sind mehrere I-HelferInnen in einer Klasse tätig.
- Die einzelne Hilfe ist unflexibel im Hinblick auf den individuellen, sich häufig verändernden, Bedarf der betreuten Kinder.
- IntegrationshelferInnen sind kaum in das schulische System eingebunden. Sie werden als fremd und von außen kommend erlebt.

Die Idee

Schnell war man sich darin einig, dass es neue Lösungen zur Verbesserung des Wir-

kens von IntegrationshelferInnen braucht. Alle Akteure verständigten sich darauf, diese an einer Speyerer Schule im Rahmen eines Projektes zu entwickeln und auszuprobieren. Außerdem sollten der Weg sowie die hierbei gesammelten Erfahrungen wissenschaftlich begleitet und zum Projektende ausgewertet werden.

Es geht los

Im Jugendamt wurde in der Folge die Schule mit den meisten individuellen Hilfen und dem hier überwiegend tätigen Träger identifiziert: Die RealschulePlus¹ Siedlungsschule (Schwerpunktschule) im Speyerer Norden mit ca. 350 SchülerInnen in den Klassenstufen 5 bis 10 und als Träger die Diakonissen Speyer-Mannheim.

Sowohl auf Seiten der Schule als auch auf der des freien Jugendhilfeträgers war die Bereitschaft sehr groß, sich auf das noch sehr vage Unterfangen einzulassen und gemeinsam mit dem Jugendamt und der Schulaufsicht ein erstes Rahmenkonzept für eine Projektphase zu erarbeiten.

Im September wurde dieses der AG 78 zur Beratung vorgelegt und anschließend dem Jugendhilfeausschuss (JHA) vorgestellt, der einen einstimmigen Beschluss zur Umsetzung des Vorhabens fasste. Für die wissenschaftliche Projektbegleitung und -evaluation konnte das ism (Institut für sozialpädagogische Forschung) Mainz gewonnen werden.

Die Diakonissen Speyer – Mannheim erhielten mit dem Beschluss des JHA den Projektauftrag, aus dem sich die wesentlichen Projektziele ableiten.

Unser Auftrag:

Schaffung eines passenden Förder- und Integrationsangebotes für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, das sowohl aus individuellen als auch aus gruppenpädagogischen Angeboten besteht und dadurch die Integration / Inklusion beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher insgesamt verbessert.

Die Projektziele:

- Verringerung von Anzahl und Umfang der eingesetzten einzelfallbezogenen Integrationshilfen
- Erprobung passender (auch präventiver) Angebotsformen
- verlässliche und passgenaue Betreuung und Unterstützung von SchülerInnen
- Jugendhilfeangebote als integrale Bestandteile der Lebenswelt Schule entwickeln
- Steigerung der Effizienz und Wirkung der Angebote
- Verbesserung der Kooperation und Vernetzung aller Akteure in der Schule
- Steigerung der Zufriedenheit von SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen und sozialpädagogischen Fachkräften

Der Rahmen

Zielgruppe der vorzuhaltenden sozialpädagogischen Angebote sind Kinder und Jugendliche mit Bedarf gemäß §35a SGB VIII. Daneben werden Kinder präventiv in die sozialpädagogischen Gruppenangebote eingebunden, die einen Unterstützungsbedarf im sozial-emotionalen Bereich haben. Aktuell hat sich FlexIS dahingehend geöffnet, dass auch Kinder über §30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft) begleitet werden können.

Zur Erhöhung der Betreuungsqualität werden ausschließlich feste Bezugspersonen eingesetzt. Damit auch in Vertretungssituationen keine den Kindern fremden Fachkräfte betreuen, haben wir begonnen, mit Tandems (BezugsbetreuerIn und fixe Vertretungsregelung) zu arbeiten.

Zeitliche Ressourcen für Eltern- und Schulkontakte sind Bestandteil der Arbeitszeit an der Schule. Ihre Einbindung in für die betreuten Kinder relevante Prozesse (z.B. Nachteilsausgleich- oder Förderplanung, Klassenkonferenzen, Treffen mit Jobfux²⁾) ist sichergestellt.

Es sind außerdem ausreichend Zeitfenster für regelmäßige sowie spontane Gespräche zwischen den Akteuren vor Ort (u.a. für die Teilnahme an Teamsitzungen und das Führen von "Tür- und Angelgesprächen" mit KollegInnen der Schule) vorhanden.

Den MitarbeiterInnen steht an der Schule ein eigenes Dienstzimmer zur Verfügung.

Im FlexIS-Team sind ausschließlich pädagogische Fachkräfte (Mindestqualifikation: ErzieherIn) beschäftigt, die fest beim Träger Diakonissen Speyer-Mannheim angestellt sind. In regelmäßigen Teambesprechungen reflektieren sie fortlaufend ihr Handeln. Zu einzelnen Fallkonstellationen ist eine fachliche Unterstützung durch Einzel- bzw. Teamsupervisionen gewährleistet. Vielfältige Fort- und Weiterbildungen ergänzen die Möglichkeiten der fortlaufenden persönlichen fachlichen Weiterentwicklung der MitarbeiterInnen.

Die feste Teamstruktur der an der Schule eingesetzten Fachkräfte ermöglicht eine Betreuung mit variablen Zeitansätzen in einem individuell für jedes Kind anpassbaren Rahmen (mehr bzw. weniger Stunden pro Tag nach Bedarf; zeitweise 1:1 -oder 1:2 Betreuung; Kleingruppenarbeit).

Präventive Angebote (z.B. die Kurse „Lernen lernen“ und „Soziales Training“) ergänzen die individuelle Begleitung und Unterstützung der Kinder.

Die Umsetzung:

Sechs Fachkräfte (Teilzeit) mit insgesamt 117 Arbeitsstunden/Woche können maximal neun Integrationskinder mit 168 Stunden/Woche Betreuungsbedarf, inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten, betreuen.

Der Zugang zu den Angeboten im Projekt erfolgt durch ein reguläres Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII: Die Eltern des Kindes beantragen Unterstützung beim zuständigen Jugendamt. Das Kind wird aufgenommen, wenn die Maßnahmen nach Einschätzung des Jugendamtes notwendig und geeignet sind. Im ersten Gespräch mit dem Jugendamt wird eine wöchentliche Betreuungsstundenzahl vereinbart, die als Richtwert zur Planung der Betreuung dient. Aufgrund der Konzeption von FlexIS kann dieser Stundensatz bedarfsorientiert kurzfristig verringert oder erhöht werden. Ist z.B. eine intensivere Ansprache und Begleitung aufgrund schulischer (z.B. Praktikum) oder auch familiärer (akute Krise) Gegebenheiten indiziert, so kann das Team darauf reagieren, ohne sich der Rücksprache mit dem Amt bedienen zu müssen. Sollte sich der Bedarf längerfristig verändern, erfolgt eine Anpassung der Richtstunden mit dem zuständigen Kostenträger.

Im Rahmen dieses Zeitkontingentes teilen sich die Fachkräfte in Absprache mit den zuständigen Lehrkräften die von ihnen zu betreuenden Kinder zu. Dabei versucht das Team immer, die „wichtigsten“ Stunden einzuplanen und gleicht diese Planungen mit den Kursen, Teamzeiten und Sonstigem ab. Durch die aktive Mitarbeit der Schule ist es möglich, Kombinationen (sofern durch den Betreuungsbedarf der Kinder möglich) in Klassen oder in den leistungsbezogenen Kursen zu bilden. So versucht die Schule in der Stundenplangestaltung und der Einteilung der Kinder in die Kurse und Klassen zeitliche Ressourcen zu schaffen.

Die Betreuungen können so bedarfsgerecht in ganz unterschiedlichen Formen angeboten werden:

- permanente Begleitung direkt am Kind oder auch „nur“ im Klassenraum
- Begleitung nur in intensiven Phasen (Stundenbeginn, während Leistungsüberprüfungen)
- Begleitung auf Abruf (die Integrationskraft ist im Dienstzimmer verfügbar).

Auch lassen sich durch die flexible Handhabung und die durch das Team lösbare Vertretungssituation der Stunden Begleitungen bei Exkursionen, Wandertagen oder auch Klassenfahrten schnell und unbürokratisch realisieren.

Außerhalb der „reinen“ Integrationshilfeleistung verbleibt den MitarbeiterInnen Zeit

- für die 2stündige wöchentlich stattfindende Teambesprechung mit der Erziehungsleitung
- für alle zu betreuenden Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung eine Stunde je MitarbeiterIn und Kind im Monat für eine autismus-spezifische Supervision
- für mind. 90 Minuten je Woche für Dokumentation, Vor- und Nachbereitung (z.B. von Hilfeplangesprächen)
- für Fort- und Weiterbildungen
- für Eltern- und LehrerInnengespräche

Zusätzlich führt der Träger 4 Präventions-Kurse pro Schuljahr mit 6 Stunden/Woche für insgesamt 20-22 Kinder durch.

Zugang zu den Kursangeboten erfahren die Kinder über die Kooperationslehrkraft. Sie erstellt für die von den zuständigen KlassenlehrerInnen gemeldeten Kinder eine Anamnese und teilt sie nach Absprache mit den zuständigen Fachkräften des Projekts in die Kurse ein.

Grundidee der Kurse „Soziales Training“ und „Lernen lernen“ ist es, in kleinen Gruppen mit den Kindern intensiv und kontinuierlich an „ihren“ individuellen Baustellen arbeiten zu können. Nach mehreren erprobten unterschiedlichen Formen finden jetzt die Kurse (3x „Soziales Training“ und 1x „Lernen lernen“) im Anschluss an die Herbst-

ferien bis zu den Osterferien im Folgejahr statt. So lassen sich ca. 20 Treffen zu je 90 Minuten realisieren. An den Kursen zum „Sozialen Training“ nehmen je 4-5 Kinder, im Kurs „Lernen lernen“ 6-8 Kinder teil.

Beiden Kursen gemeinsam ist es, dass nach der Anamnese durch die Kooperationslehrkraft bei den Kindern im Unterricht hospitiert wird, es Gespräche mit den Lehrkräften und den Eltern gibt und – mit den Kindern gemeinsam – ein oder mehrere individuelle Ziele vereinbart werden, die immer wieder reflektiert und bei Bedarf angepasst werden. Um den Entwicklungsweg beurteilen zu können, werden die einzelnen Treffen durch die MitarbeiterInnen fortlaufend dokumentiert.

In allen 5. Klassen findet im Zeitrahmen von 2x90 Minuten ein Kurzinput zum Thema „Lernen lernen“ statt („P5“).

Im Rahmen des Angebots „P5“ wird in den neuen 5. Klassen zum Anfang des Schuljahres in Kooperation mit den Klassenleitungen eine 2x90minütige Schulung zu den Grundlagen eigenständigen Lernen und Handelns in der Schule durchgeführt. Die Erfahrungen der letzten Jahre an der Schule zeigten immer wieder, dass viele Kinder aus der Grundschule kommen, denen es an basalen Fähigkeiten im schulischen Kontext fehlt. Daraus entstand das Angebot „P5“, dessen Ziel es ist, den Kindern einfache Strukturen wie Platzordnung, das Führen des Lernbegleiters (Hausaufgabenheft der Schule), Ordnen der Schultasche etc. etwas näher zu bringen. Im Zusammenspiel mit der Schule werden hier auch Regeln für das Notieren der Aufgaben oder von Arbeitsanweisungen fixiert. Den Fachkräften ist durchaus bewusst, dass dieser kurze Input nicht ausreichend ist, um all die neuen bzw. anderen Regeln und Abläufe vollständig zu verinnerlichen. Jedoch wird die investierte Zeit als erstes Kennenlernen und wichtige Einstiegsübung im Umgang mit der Welt der Schule und mit den Fachkräften der Diakonie Speyer-Mannheim erachtet. Auch werden im Rahmen von „P5“ Infor-

mationen über das Kursangebot und den MitarbeiterInnenstab von FlexsIS an die Kinder und vor allem auch deren Eltern gegeben, was ein späteres Miteinander erleichtert.

Wissenschaftliche Begleitung – Warum und wie?

Die ism gGmbH ist ein unabhängig arbeitendes sozialpädagogisches Institut mit großer Erfahrung in der Projektarbeit. Die externe Begleitung ermöglicht den Blick sowie die Bewertung der einzelnen Prozessschritte des Projektes aus der Metaperspektive unter Berücksichtigung unterschiedlichster weiterer Erfahrungswerte und eine Einbindung der Erkenntnisse in die in landes- bzw. bundesweite Entwicklung im Themenfeld der „Schulbegleitung“.

In unterschiedlichen Arbeitsformaten, z.B. in Workshops und Beteiligungswerkstätten, werden die einzelnen Umsetzungsschritte des Projektes gemeinsam reflektiert, fachlich-konzeptionelle Angebote (weiter-) entwickelt, Rahmenbedingungen für eine integrierende Arbeit an der Schule geschaffen und erprobt.

Kommunikation – „Saubere“ Schnittstellen schaffen

Es war von Beginn an ein wichtiges Ziel, schulbezogen und nach außen feste AnsprechpartnerInnen der wesentlichen Akteure Schule und Jugendhilfe zu haben und über diese Personen eine fortlaufende gegenseitige und verlässliche Kommunikation sicherzustellen.

Die Schulaufsicht RLP stellte an der Schule eine Förderlehrerin als Kooperationslehrkraft mit 14 Wochenstunden (halbe Stelle) für das Projekt zur Verfügung, seitens des Trägers wurde ein Projektleiter benannt, für das Jugendamt ist die Leiterin des Sozialen Dienstes Ansprechpartnerin. Ein regelmäßiger Jour-Fix-Termin des Projektleiters mit dem Schulleiter gewährleistet auf dieser Ebene den Austausch.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass für einen erfolgreichen Start und Projektverlauf eine enge Verzahnung von Schule, Träger und Jugendamt unerlässlich ist: Es wurden Aufgabenzuschnitte vereinbart, eine Kommunikationsstruktur erarbeitet, Datenschutzregelungen geklärt u.v.m.

Ersteres war nicht nur bedeutsam für die Abstimmung zwischen FlexsIS und der schulischen Belange. An der Schule gibt es neben dem Projekt auch Angebote der Schulsozialarbeit, des Jobfuxes, von JUSTIQ³ und weiteren Kooperationspartnern. Auch bezüglich dieser Angebote galt es, die Schnittstellen zu thematisieren und miteinander abzustimmen.

Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf das ebenfalls durch die Diakonissen Speyer realisierte Angebot einer Sozialen Gruppenarbeit nach §29 SGB VIII am Nachmittag gerichtet. Hier findet die enge Verzahnung zwischen Schule und Jugendhilfe ihre Fortführung. Durch die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern aus der Integrationshilfe in die Gruppenarbeit kann die Integration dieser Kinder weiter ausgebaut werden und eine separate zusätzliche Integrationshilfe im Nachmittagsbereich entfallen.

Erste Erfolge: ...für die Kinder:

- durchgängige Begleitung „wo sie gebraucht wird“ auch im Krankheitsfall durch eine Fachkraft
- individuelle Förderung in unterschiedlichen Kontexten (z.B. in Kleingruppen)
- flexiblere Begleitung durch unterschiedliche Personen (feste Tandems)
- bessere Einbindung in die Gesamtklasse

...für die Eltern:

- durchgängige Begleitung ihres Kindes
- Förderung der Integration des Kindes in den Klassenverband/das Schulleben
- Möglichkeit der kurzfristigen, unbürokratischen Beratung in Erziehungsfragen

...für das Jugendamt:

- höhere Planungssicherheit
- weniger Verwaltungs- und Steuerungsaufwand

...für die Schule:

- schnelle Reaktionszeit durch den Träger
- permanente Ansprechbarkeit der Fachkräfte
- hoher Grad der Vernetzung und des Miteinanders im multiprofessionellen Arbeiten

Zwischenfazit:

Schule wird für Kinder und Jugendliche –nicht zuletzt bedingt durch den Ausbau der Ganztagschule– mehr und mehr zu einer (wenn nicht sogar zu **der**) bedeutsamen Lebenswelt.

Eine konzeptionell verankerte und damit strukturell gesicherte Kooperation von Schule und Jugendhilfe am Lebensort Schule bietet durch die Möglichkeiten eines multiprofessionellen Handelns ein hohes Potential für eine gelingende Unterstützung und Begleitung der jungen Menschen.

Bei den Kindern und Jugendlichen zeigte sich, dass sie hier schnell erreicht und evtl. später notwendige (aufwändigere) Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung vermieden werden können: Stigmatisierung wurde reduziert, die Motivation zum Schulbesuch erhöht, externe Beschulung vermieden, Unterrichtsausschlüsse verringert und dadurch in der Folge ein regelmäßiger Schulbesuch sichergestellt.

FlexIS hat die Schulkultur positiv verändert. Die verschiedenen Angebote und die hier eingebrachte Fachlichkeit genießen eine hohe Akzeptanz bei allen Akteuren an der Schule. Es wird eine partnerschaftliche, kooperative Kommunikation zwischen Schule, freiem und öffentlichem Träger „auf Augenhöhe“ gelebt.

Das gemeinsame Arbeiten macht **allen** Beteiligten Spaß.

Was bleibt zu tun?

Der Evaluationsbericht der wissenschaftlichen Begleitung wird im Frühjahr 2019 im Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer präsentiert.

Auf Grund der nachweislichen positiven Wirkungen gehen die Projektbeteiligten von einer strukturellen Förderung ab dem Schuljahr 2019/20 aus. Damit wird aus dem Projekt ein fest etabliertes Angebot an dieser Schule.

Im nächsten Schritt sollen mit den Kooperationspartnern und den jungen Menschen inklusive Angebotsformen in FlexIS entwickelt werden.

Anmerkungen:

¹ wikipedia: Die Realschule plus ist eine Schulart im Land Rheinland-Pfalz.

Mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 wurden in Rheinland-Pfalz schrittweise alle bisherigen Haupt- und Realschulen zusammengeführt. Auch die bisherigen Regionalen Schulen und Dualen Oberschulen wurden bereits mit Beginn des Schuljahres 2009/10 in die neue Schulart überführt. Bis zum Schuljahr 2013/2014 war der Prozess abgeschlossen. Rheinland-Pfalz weist seitdem ein zweigliedriges System auf, welches durch Gesamtschulen ergänzt wird.

² Der „Jobfux“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8 und 9 mit dem Ziel des Berufsreifeabschlusses. Er arbeitet vor Ort an der Schule und erleichtert in Zusammenarbeit mit regionalen Betrieben, der Agentur für Arbeit und den Kammern den Schülerinnen und Schülern den Übergang von der Schule in den Beruf. Gefördert wird der „Jobfux“ durch den Europäischen Sozialfonds, das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz und die Stadt Speyer.

³ JUSTIQ: ESF-Projekt „Jugend stärken im Quartier“.



*Claudia Völcker, Dipl.-Sozialpädagogin (FH) und M. A. Personalentwicklung, seit 2017 bei den Diakonissen Speyer-Mannheim zuständig für Projektmanagement, zuvor langjährige Jugend- und Sozialamtsleiterin der Stadt Speyer
Diakonissen Speyer-Mannheim
Hilgardstraße 26 • 67346 Speyer
Email: claudia.voelcker@diakonissen.de
www.diakonissen.de*



*Peter Rebholz, Staatlich anerkannter Erzieher und Systemischer Berater, seit 2017 Erziehungsleiter für den Bereich „Ambulante Hilfen an Schulen“ der Diakonissen Speyer – Mannheim
Hilgardstraße 26 • 67346 Speyer
Email: Peter.Rebholz@diakonissen.de
www.diakonissen.de*

Inklusive Wohnformen und das Recht auf unabhängige Lebensführung – ein guter Plan für die Praxis?!

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das Recht auf eine unabhängige Lebensführung

Durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2009 in Deutschland besteht die Verpflichtung, die gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen – vor allem auch junger Menschen mit Behinderungen – in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Der mit der Ratifizierung der UN-BRK einhergehende Umsetzungsauftrag – die Implementierung und Verankerung des Inklusionsgedankens in gesellschaftlichen Zusammenhängen, ist umfassend und betrifft sowohl die politischen Strukturen des Staates, seine gesellschaftlichen Teilsysteme, als auch die dort stattfindenden Aushandlungsprozesse und Entscheidungsfindungen. Dabei fordert die UN-BRK auf der Grundlage eines kulturellen Verständnisses von Behinderung, die gleichzeitige und gleichberechtigte Betrachtung individueller Bedarfe und struktureller Gegebenheiten, die im Sinne einer selbstbestimmten Teilhabe zu verändern oder nezugestalten sind.

Obwohl knapp zehn Jahre nach Inkrafttreten der Konvention ein breiter gesellschaftlicher Konsens bzgl. der konventionsimmanenten Idee der Inklusion als Maßstab gesellschaftlichen Zusammenlebens besteht, ist bei Weitem nicht abschließend geklärt, was darunter genau verstanden werden soll. Vielmehr zeigt sich in der Umsetzung ein zunehmendes Auseinanderdriften einer theoretischen Debatte, die umfassende und grundsätzliche Veränderungen struktureller Gegebenheiten fordert und einer Praxis, die im Gegensatz zu Strukturveränderungen weiterhin individualbasierte Unterstützungen, Assistenzen und Hilfen organisiert und mitunter sogar weiter ausbaut. Dies hat zuletzt auch der Verlauf der in der letzten Legislatur der Bundesregierung versuchten SGB VIII-Reform verdeutlicht.

Ein in diesem Zusammenhang bislang unzureichend beleuchteter Bereich ist das in Artikel 19 der UN-BRK geforderte Recht auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Mit der Unterzeichnung der Konvention erkennen die Vertragsstaaten in diesem Zusammenhang das Recht von Menschen mit Behinderungen an, selbst zu bestimmen, wie und wo sie wohnen wollen. Damit ist nicht weniger als die Aufforderung zu einem Strukturwandel im Bereich des Wohnens verbunden (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2015:26). Dies fordert bestehende Strukturen heraus und legt die Notwendigkeit offen, die Deinstitutionalisierung auch im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln und so der Gefahr der Aussonderung und Benachteiligung entgegenzuwirken sowie Inklusion zu befördern.

In der Verantwortung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stehen bislang zwei Sozialleistungssysteme. Zum einen die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) für seelisch beeinträchtigte Jungen und Mädchen und zum anderen die Sozialhilfe (SGB XII – im Zuge der BTHG-Reform perspektivisch SGB IX) für alle anderen Arten von Behinderungen. Die Diskussion um die „Inklusive Lösung“ ist zwar im letzten Jahr intensiv geführt worden, eine Entscheidung zur Zusammenführung ist aber letztendlich (noch) nicht getroffen worden. Nimmt man den inhaltlichen Auftrag der UN-BRK ernst, so stellen sich aber auch ohne die formale Zusammenführung der beiden Leistungsbereiche für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen stationärer Hilfen betreut werden, Fragen die es hinsichtlich des Inklusionsauftrags zu klären gilt.

Fokussiert man den Bereich des selbstbestimmten Wohnens, so ist diese Frage für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen spezifisch zu diskutieren, da sie auf Grund ihres Alters erst einmal auf umfängliche Betreuung angewiesen sind. Im Laufe ihrer Entwicklung stellt sich aber sowohl innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, als auch im Rahmen der Sozialhilfe die Frage, welche Wohnformen im Übergang ins junge Erwachsenenalter angemessen sind. Hier gilt es unter Beteiligung der jungen Menschen zu sondieren, was sie sich wünschen und wie die je individuell notwendige Unterstützung bedarfsgerecht ausgestaltet werden kann. Bislang müssen junge Erwachsene, die über ihre Volljährigkeit hinaus Eingliederungshilfe benötigen, in das System der Sozialhilfe wechseln, was auf Grund der unterschiedlichen Systemlogiken oftmals nicht reibungslos verläuft. Auf der anderen Seite bleiben Kinder und Jugendliche, die in Institutionen der Behindertenhilfe aufwachsen, oftmals auch im Übergang ins Erwachsenenleben weiterhin in Wohnformen der Behindertenhilfe wohnen. Hier stellt sich die Frage, durch welche alternativen Wohnformen Übergangsnotwendigkeiten aus Systemlogik vermieden werden können, sondern entlang der Übergangswünsche und Entwicklungsfortschritte der jungen Menschen ausgestaltet werden können.

Das Bundesteilhabegesetz als neue Herausforderung für die Praxis

Die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe nimmt für die Kinder- und Jugendhilfe derzeit eine besondere Rolle ein. In Folge der UN-BRK erfolgte eine umfassende Novellierung der Eingliederungshilfe, die

in der sukzessiven Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bis zum Jahr 2020 aufgeht, was auch für die Jugendhilfe nicht ohne Konsequenzen bleibt. Daraus erwächst ein expliziter Auftrag, die Schnittstelle (neu) zu gestalten. Dies ist besonders brisant und bedarf äußerster Achtsamkeit, da bei der Erarbeitung der gesetzlichen Novellierungen der Eingliederungshilfe bewusst die Perspektive junger Menschen weitestgehend ausgespart wurde. Diese sollte sich im SGB VIII-Reformprozess widerspiegeln. Bekanntlich ging die angedachte parallele Durchführung der Reformprozesse nicht auf.

Das nun verabschiedete BTHG versteht sich indes als eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht für Menschen mit Behinderungen. Das bislang eher geltende Fürsorgeprinzip soll dabei vom Verständnis der Förderung selbstbestimmter Teilhabe abgelöst werden. Die gesetzliche Novellierung setzt diesbezüglich vor allem auf

Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten, Zeitintensivität in der Aushandlung und Dopplungen bei der Hilfebeantragung und –gewährung im Sinne der Leistungen „aus einer Hand“. Zudem sollen individuelle und persönliche Wünsche bei der Lebensplanung gestärkt werden. Dies soll vor allem durch die Trennung existenzsichernder Leistungen von Leistungen der Eingliederungshilfe erreicht werden. Für den Bereich des Wohnens sind in diesem Zusammenhang indes der Wechsel des „Bewohners/der Bewohnerin“ zum „Mieter/zur Mieterin“ und die Auflösung stationärer Einrichtungen zu besonderen Wohnformen – sprich die Stärkung des inklusiven Wohnens (ehemals ambulantes Wohnen) zu nennen. Das BTHG beschreibt für die benannten Ziele vor allem neue und verbindliche Verfahrensregelungen, gewährt den Bundesländern jedoch in der konkreten Ausführung große Spielräume. Folglich ist in den kommenden Jahren mit großen regionalen Unterschieden in der Ausgestaltung zu rechnen (vgl. Bundesgesetzblatt 2016).

Eine Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII für alle jungen Menschen mit Behinderungen konnte bislang nicht erreicht werden. Dennoch erwachsen über die Neuregelungen des BTHG Gestaltungs- und Umsetzungsanforderungen. Je nach Ausführungsgesetz der Bundesländer besteht in der Praxis aktuell jedoch weiterhin der unterschiedliche Bezug zu den Sozialleistungssystemen, der an der jeweiligen Beeinträchtigungsart festgemacht wird. Auch wenn mitunter, wie z.B. in den Bundesländern Rheinland-Pfalz oder Berlin, Lösungen diskutiert werden, die eine Gesamtzuständigkeit der Kommunen für jungen Menschen mit Behinderungen bis zum 18. Lebensjahr vorsehen; der bislang bestehende Dualismus der Eingliederungshilfe wird dadurch letztlich nur verlagert, jedoch nicht aufgelöst. Es bestehen rechtliche, finanzielle und praktische Schwierigkeiten, vor allem dann, wenn Mehrfachbehinderungen vorliegen und eine eindeutige Zuordnung zu spezifischen Beeinträchtigungsarten nicht

B Starke Themen für starke Kinder

Karen-Susan Fessel,
Heribert Schulmeyer
Ein Stern namens Mama
ab 4 Jahre, 32 Seiten
17,00 €
ISBN 978-3-86739-173-3

Mit Papas Krebs wird für Leos Familie plötzlich vieles anders. Aus dem Krankenhaus kommt er ohne Haare, dünn und müde und ist genervt, wenn Leo und Lisa streiten. Leo weiß nicht richtig, was Krebs ist. Auch als der Arzt es ihm erklärt, bleiben immer noch viele Fragen: Ist er schuld, kann man Krebs durch Lieb-Sein heilen, wird Papa sterben? Das Buch hilft Familien in besonders schwierigen Situationen und gibt erkrankten Vätern und ihren Kindern hilfreiche Antworten an die Hand.



Sabine Brütting,
Claudia Heinemann,
Anke Hennings-Huep
Leos Papa hat Krebs
ab 5 Jahre, 40 Seiten
+ Downloadmaterial
17,00 €
ISBN 978-3-86739-130-6



Dieses Jahr zu Rubens sechstem Geburtstag ist alles anders, denn Mama ist an Krebs gestorben. Zusammen mit Papa und seiner Schwester guckt Ruben am Abend hoch in den Himmel. Denn als Mama sich verabschiedet hat, hat sie versprochen, dass sie nun als Stern für sie leuchten wird. Das liebevoll gestaltete Bilderbuch bietet Stärkung und Trost in der Trauerarbeit.

Weitere Titel der Buchreihe unter: www.balance-verlag.de

BALANCE buch + medien verlag

gewährleistet ist. Dabei können sich eine dauerhafte Abhängigkeit von Unterstützungsleistungen, die Inkompatibilität von Sozialleistungssystemen und das jeweilige (mitunter fehlende adäquate) Angebot vor Ort entscheidend auf die Lebensgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Selbstbestimmung junger Menschen mit Behinderung auswirken.

Inklusiv ist nicht gleich inklusiv – fachlich-konzeptionelle Anforderungen an inklusive Wohnformen

Ein gelingender Übergang in ein selbstständiges Leben (mit und ohne Unterstützungsleistungen) ist indes abhängig von einer Vielzahl gesellschaftlicher Faktoren und Rahmenbedingungen, die im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure und Leistungssysteme liegen. Gravierende gesetzliche und strukturelle Lücken und eine bislang fehlende Kompatibilität der unterschiedlichen Sozialsysteme zeigen sich in diesem Zusammenhang und verweisen auf die Notwendigkeit die Leistungen der Eingliederungshilfe für den zur Verselbstständigung so wichtigen Bereich des Wohnens systemübergreifend neu zu entwickeln sowie Form, Inhalt und Praxis der jeweiligen Hilfeform dabei inklusiv zu gestalten.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Zusammenhänge sind die jeweiligen Sozialleistungssysteme folglich herausgefordert, sich mit den folgenden Aspekten je für sich und in Kooperation kritisch-reflexiv auseinanderzusetzen:

- Überprüfung, Öffnung und Weiterentwicklung all ihrer Leistungen und Angebote vor dem Hintergrund inklusiver Anforderungen (z.B. von der Eröffnung niedrigschwelliger Zugänge für junge Menschen mit Behinderungen in Regelangebote bis hin zur Schaffung neuer Angebote).

- Kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit eigenen Leistungskategorisierungen und systemimmanenten Exklusionsmechanismen (z.B. rechtskreisübergreifende Überwindung der Defizitorientierung und behinderungsspezifischer Zuordnung: Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und Koppelung von Hilfeumfängen, -formen und Zuständigkeiten rein an dem individuellen Umfang und Art der Behinderung des jungen Menschen).
- Inklusive Überprüfung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Schnittstellen und Kooperationsstrukturen zu anderen gesellschaftlichen Teilbereichen (z.B. die Ermöglichung rechtskreis-übergreifender fachlicher, finanzieller und organisatorischer Kooperation im Sinne der Betroffenen).

Die Aufforderung zu einem Strukturwandel im Bereich des Wohnens beinhaltet zudem die Notwendigkeit der Deinstitutionalisierung im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Was in diesem Zusammenhang inhaltlich und fachlich unter „Deinstitutionalisierung“ zu verstehen ist, muss jedoch noch ausgehandelt werden. Dabei darf Deinstitutionalisierung

n i c h t verkürzt im Sinne der reinen Auflösung von Großeinrichtungen verstanden werden, sondern beinhaltet vor dem Hintergrund des Artikel 19 der UN-BRK auch einen konzeptionellen Veränderungsprozess, der neben einer möglichen strukturellen Modifizierung auch auf die Umgestaltung von Unterstützungsleistungen im Bereich des Wohnens und der selbstständigen Lebensführung hinweist.

Die Umsetzung von Inklusion bleibt in diesem Zusammenhang somit nicht auf die Frage der passenden Wohnform be-

schränkt, sondern umfasst gleichzeitig auch die soziale Teilhabe im Gemeinwesen. Deshalb müssen die Schnittstellenfragen auf kommunaler Ebene in einem größeren Zusammenhang gesehen werden. Denn obwohl Inklusion grundsätzlich eine große Zustimmung findet, zeigen sich in der Praxis noch zahlreiche Umsetzungsschwierigkeiten sowohl auf infrastruktureller Ebene in den Kommunen, als auch fachlich-konzeptionell. Bei der (Weiter-) Entwicklung inklusiver Wohnformen müssen deshalb auch Fragen der Bereitstellung und Verfügbarkeit von (ambulanten) Unterstützungsdiensten und Assistenzleistungen, der Kooperation ganz unterschiedlicher Akteure sowie die Anforderungen an ein inklusives Gemeinwesen diskutiert und bearbeitet werden (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte: ohne Jahresangabe). Aber auch bestehende oder neu zu gestaltende Wohnkonzepte müssen sich in ihrer Ausrichtung damit auseinandersetzen, wie sie konzeptionell mit Fragen der Wahrung des Wunsch- und Wahlrechtes, der Partizipation, der möglichen Vielfalt der Gruppenzusammensetzung sowie der Gewährung von Privatsphäre umgehen wollen. Zudem erfordern inklusive Wohnkonzepte darüber hinaus eine Angebotsvielfalt in der Infrastruktur, kooperative Träger- und Dienstleistungsstrukturen und stellen höchste Anforderungen an Kompetenzen, Haltung und Flexibilität eines multiprofessionellen Teams (vgl. Jerg 2017). Hier gilt es die betreffenden Handlungsfelder sowohl (fach-)politisch, als auch inhaltlich-konzeptionell zu überprüfen, weiterzuentwickeln und neu auszugestalten.

Ausblick und Entwicklungsperspektiven für die Praxis – das Projekt inklusive Wohnformen

Inwieweit sich die Kinder- und Jugendhilfe perspektivisch – auch im Hinblick auf die anstehenden gesetzlichen Veränderungen durch das BTHG – auf die neuen Herausforderungen und die Zielgruppe einstellen wird ist bislang unklar und nicht systema-



tisch erfasst. Vor diesem Hintergrund führt der Träger Diakonissen Speyer-Mannheim ab November 2018 ein dreijähriges Forschungs- und Entwicklungsprojekt durch, welches durch Mittel der Aktion Mensch gefördert wird. Das Projekt wird für einen Zeitraum von drei Jahren vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Das Projekt zielt übergreifend im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf die Förderung der Teilhabe junger Menschen hinsichtlich ihres Rechts auf eine unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft. Dabei fokussiert das Projektvorhaben die Anforderungen und Weiterentwicklungsbedarfe, die sich in diesem Zusammenhang im Bereich des selbstbestimmten Wohnens und die dafür erforderlichen Unterstützungsangebote vor allem im Übergang ins Erwachsenenalter junger Menschen ergeben. Diese sollen im Rahmen des Projektverlaufes auf einer strukturellen, fachlichen-inhaltlichen sowie einer prozess- und ergebnisbezogenen Ebene herausgearbeitet werden.

Das Projekt fokussiert als Zielgruppe junge Menschen etwa im Alter zwischen 14 bis 21 Jahren (und ihre Eltern), die aufgrund von körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie ggf. weiterer gesellschaftliche Teilhabe einschränkender sozialer Benachteiligungen (Armut, Migration, etc.) auf eine intensive und/oder dauerhafte Unterstützung in öffentlicher Verantwortung über das 18. Lebensjahr hinaus angewiesen sind. Daneben nimmt das Projekt aber auch die verantwortlichen Akteure der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Fachpolitik und Fachpraxis, die mit

der Konzeptionierung und Durchführung betreffender Angebotsformen betraut sind mit in den Blick. Insgesamt beteiligen sich daher vier rheinland-pfälzische Jugend- und Sozialamtsregionen der Vorderpfalz an diesem Projekt.

Projektziel ist es, den bedarfsgerechten Aufbau „inklusive Wohnformen (im Sinne der Förderung der unabhängigen und selbstbestimmten Lebensführung und unabhängig von behinderungsspezifischer Zuordnung)“ in den mitwirkenden Regionen in RLP zu befördern, neue und weiterentwickelte Angebotsformen zu konzeptionieren, explorativ zu erproben und unter Beteiligung der jungen Menschen diese hinsichtlich ihrer Bedarfslagen und Anforderungen zu evaluieren. Daneben sollen auch strukturelle Schwierigkeiten, die sich rechtlich, organisatorisch und finanziell aus dem derzeitigen Dualismus der Eingliederungshilfe (Zuordnung junger Menschen zu unterschiedlichen Rechtsbereichen SGB VIII/SGB XII (perspektivisch SGB IX) aufgrund von bestehenden Behinderungen/Beeinträchtigungen) ergeben, in den Blick genommen werden. Nähere Informationen zu diesem Projekt sowie die entstehenden Zwischenergebnisse der Evaluation sind zu finden unter: www.diakonissen.de/inklusive-wohnformen.

Literatur

Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Parallelberichte/_Parallelbericht_an_den_UN-Fachausschuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_150311.pdf.pdf#H1_ARTIKEL_19_25

Deutsches Institut für Menschenrechte (ohne Jahresangabe): Factsheet Selbstbestimmt wohnen – Zur Situation von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_Selbstbestimmt_wohnen_Zur_Situation_von_Menschen_mit_Behinderungen.docx

Deutscher Bundestag (2016): Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66. Gesetze zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Online verfügbar: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf?__blob=publicationFile&t=7

Jerg, Jo (2017): exklusiv inklusiv wohnen – Was heißt inklusives Wohnen? Online verfügbar unter: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/landau/fb5/instfson/arbeitsseinheiten/ab1-reha/Wohnen%20inklusive/Medien/Vortrag%20Jerg>



*Eva Dittmann
Institut für Sozialpädagogische
Forschung Mainz (ism) gGmbH
Flachmarktstraße 9 • 55116 Mainz
eva.dittmann@ism-mz.de
www.ism-mz.de*

Themen

Roland Berner

Kostenheranziehung junger Menschen in stationärer Erziehungshilfe bei eigenem Einkommen

„Gehe nicht über Los ...“ – Ein Zwischenruf

Vor knapp zwei Jahren erging vom Verwaltungsgericht Cottbus (AZ 1 K 568/16 vom 03.02.2017) ein „im Sinne des Wortes“ bemerkenswertes Urteil zu Gunsten junger Menschen, die sich in stationären Erziehungshilfeangeboten befinden und dabei eine Ausbildung absolvieren, mit der sie ein Einkommen erzielen.

§ 94 Abs. 6 SGB VIII beinhaltet, dass sich junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, die vollstationäre Leistungen erhalten, mit 75 % ihres bereinigten Einkommens an den Kosten beteiligen müssen. Was als Einkommen zu Grunde gelegt wird, regelt § 93 SGB VIII. Dieser besagt in Abs. 4, dass das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich ist, das die kostenbeitragspflichtige Person – in diesem Fall also der junge Mensch selbst – im der Leistung oder Maßnahme vorausgehenden Kalenderjahr erzielt hat.

Das Cottbuser Urteil bestätigt dies und dementiert gleichzeitig, dass § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII eine abweichende Spezialregelung zu § 93 Abs. 4 SGB VIII darstellt.

Die dargelegten Argumente sind klar, meines Erachtens eindeutig und nachvollziehbar.

Eine Rechtsgutachten des DIJuF kommt nun ebenfalls zu folgender Einschätzung: „Zwar fehlt es derzeit noch an einer höchstrichterlichen Entscheidung zu dieser Problematik, aus unserer Sicht ist aber nicht davon auszugehen, dass auf höherer Ebene ein anderes Ergebnis erzielt werden könnte. (...) Für die Heranziehung Jugendlicher zu

den Kosten der stationären Unterbringung aus ihrem Einkommen ist daher das durchschnittliche Monatseinkommen im Vorjahr maßgebend“ (JAmt Heft 4 / 2018, S. 143).

Dennoch beschloss die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter auf ihrer 124. Arbeitstagung, die Anfang Mai 2018 in Hamburg stattfand, dass § 94 Abs. 6 eine eigenständige Vorschrift darstellt und deshalb das aktuelle monatliche Einkommen zu Grunde zu legen sei. Dies wurde in den gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII, Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII mit Stand 04.05.2018 festgehalten.

Ein Fall aus der Praxis zeigt die Vorteile des Urteils und die Nachteile der Empfehlungen der BAG Landesjugendämter für die jungen Menschen

Jüngst erhielten wir im Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V. einen Kostenheranziehungsbefehl zur Kenntnis, mit dem der personensorgeberechtigten Mutter (bzw. dem jungen Menschen, der gerade eine Ausbildung begonnen hat) beschieden wurde, dass 75 % seines aktuellen (!) Einkommens von ihm eingesetzt werden muss. So weit, so nicht gut. Und jetzt?! Was für mich tatsächlich unverständlich ist, ist

die Gleichgültigkeit, mit der nach meinem Dafürhalten „die Praxis“ dieser Situation begegnet. Es kümmert irgendwie keinen. Die öffentlichen Träger nicht, die überörtlichen Träger nicht und die freien Träger nicht. Und das, obgleich von Care Leavern immer wieder darauf hingewiesen wurde, wie schwierig sich ihre Situation auch und gerade materiell nach dem Ausscheiden aus der Jugendhilfe gestaltet.

Welche Vorteile hätte die Umsetzung des Urteils für die jungen Menschen?

Ich will es einmal ganz „holzschnittartig“, dafür aber vielleicht einfach verständlich, darlegen:

Ein junger Mensch beginnt nach der Schule zum 01.09.2018 eine Ausbildung und erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von 600 Euro. In 2018 ist das Vorjahreseinkommen (also „null“) maßgeblich. Das heißt er muss nicht 4 x 450 Euro einsetzen (1.800 Euro) sondern gar nichts. In 2019 ist sein Vorjahreseinkommen 4 x 600 = 2.400 Euro. Das durchschnittliche Monatseinkommen also 200 Euro – somit muss er 12 x 150 Euro, das sind 1.800 Euro beitragen. Bei Zugrundlegen des aktuellen Jahreseinkommens – wie von der BAG Landesjugendämter empfohlen – hat der junge Mensch im Jahr 2019 statt 1800 Euro, 5.400 Euro zu zahlen... Bei Anwendung des Cottbuser Urteils hätte der junge Mensch erst im dritten Ausbildungsjahr 450 Euro/Monat beizutragen.

Somit könnte der junge Mensch nach Berücksichtigung der gerichtlichen Entschei-



„auf die hohe Kante“ legen, dann hätte er ein „Startguthaben“ für die Zeit nach der Jugendhilfe (um im Beispiel zu bleiben) in Höhe von insgesamt 5400 Euro. Das wäre nicht wenig. Ich weiß, die präzisen Rechnungen sind komplizierter und differenzierter, aber im Kern ist dies die Richtung, in die das Urteil zielt: dem jungen Menschen bleibt mehr.

Einsetzen oder Aussitzen?

Das Wenigste, was wir also tun können, ist im Rahmen des Rechtsbehelfs auf die Möglichkeit des fristgerechten Widerspruchs gegen den Bescheid deutlich hinzuweisen. Wir können aber auch weiterhin gleichgültig bleiben, möglicherweise mit dem Ergebnis, dass wir uns irgendwann mit unserer Glaubwürdigkeit aus der Sicht der jungen

Menschen auseinanderzusetzen haben. Oder wir tun das, was wir uns alle so gerne auf die Fahne schreiben: wir setzen uns für die Rechte der jungen Menschen, die uns anvertraut sind, ein! Werden offensiv, auch auf die Gefahr hin, dass Kostenträger zunächst möglicherweise nicht nur „amused“ darüber sind. Aber auch Konflikte oder ein Widerspruch können Merkmal einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sein und diese „zum Wohl“ der jungen Menschen auszeichnen.

Überlingen, im Herbst 2018

Roland Berner, Vorstandsvorsitzender
Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V.
Riedbachstraße 9
88662 Überlingen-Deisendorf
r.berner@linzgau-kjh.de
www.linzgau-kjh.de

Anmerkung der Redaktion:

Dieser Zwischenruf kritisiert eine Kostenregelungsempfehlung, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter im Mai 2018 verabschiedet wurde. Eine bundesweite Arbeitsgruppe hatte die Empfehlungen zur Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII vorbereitet. Mit den Empfehlungen, sollte der Versuch unternommen werden, die unterschiedliche Praxis in den einzelnen Bundesländern zu vereinheitlichen.
www.bagljae.de



Große Themen in kleinen Büchern

Eltern sind doch alle gleich ...? Endlich ein Bilderbuch, das die Vielfalt der Familienformen abbildet und eine große Hilfe für Eltern und pädagogisch Arbeitende darstellt. Der Tenor ist: Eine Familie definiert sich durch den Zusammenhalt, nicht durch die Zusammensetzung ihrer Mitglieder.



Miriam Lindner,
Heribert Schulmeyer
Mika, Ida und der Eselschreck
ab 4 Jahre, 40 Seiten
17,00 €
ISBN 978-3-86739-135-1

Kindern
und Jugend-
lichen PTBS
erklären



Susanne Zeltner, Barbara
Tschirren, Bruno Leuenberger
**Yussef und die
Erinnerungsgeister**
ab 8 Jahre, 40 Seiten
17,00 €
ISBN 978-3-86739-129-0

Endlich in Sicherheit –
aber bedrohliche
Erlebnisse und
schmerzliche Erin-
nerungen lösen bei Yussef

immer wieder Schrecken, Angst und Wut aus. Dieses ausdrucksstark illustrierte Buch hilft traumatisierten Kindern und ihren Begleitern, ihre manchmal beängstigenden Reaktionen besser zu verstehen. Im Begleitmaterial wird die typischen Symptomatik einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) näher erläutert.

Weitere Titel der Buchreihe unter: www.balance-verlag.de

BALANCE buch + medien verlag

Quergebüstet

Georg Schäfer

Hilfe, Hilfe Jugendhilfe – persönliche Bilanz eines Berufslebens

Nach 42 Berufsjahren in der sozialen Arbeit stehe ich nun an der Schwelle zum Rentenalter, Zeit sich zu erinnern und eine ironisch-persönliche Bilanz zu ziehen.

Anfangen habe ich im Jugendzentrum. Die Zeiten ändern sich. War in den 70iger Jahren die Jugendpflege für SozialarbeiterInnen ein Trip in die Wildnis einer neuen, selbstbewussten, wenn nicht linken, so aber doch von ihrem Anspruch her emanzipatorischen Jugendkultur, die vorgegebene Regeln weitgehend infrage stellte, so ist die Jugendpflege heute ein Streichelzoo.

Die Häuser der offenen Tür schließen um 18:00 Uhr, die ältesten noch tragbaren, d. h. sich an die strenge Hausordnung haltenden „Jugendlichen“, sind maximal 14 Jahre, in den 70igern waren BesucherInnen teilweise weit über 20, die Öffnungszeiten nachfrageorientiert flexibel bis in die Nacht hinein. Zugegeben, Feten, lasches Alkoholverbot und Italo-Western waren nicht gerade pädagogisch, aber man war dran an der Jugend, ja vielleicht sogar Teil von ihr. „Wer ist denn hier euer Leiter“, fragte manche BürgerIn auf der Suche nach dem/der Verantwortlichen in die Runde.

PädagogInnen agierten in der Szene häufig wie ein V-Mann, der die Seite gewechselt hat. Die Jugendarbeit heute geht fachtheoretisch wie praktisch am Stock. Der Anteil der jugendpflegerischen Angebote sank auf unter 50 %, eine theoriebasierte Auseinandersetzung ist so gut wie nicht vorhanden.

Der Versuch, nach der Jugendzentrumsbewegung durch Streetwork an der Jugendkultur noch halbwegs anzuknüpfen, scheiterte. Heute ist die Jugendpflege in

Form des Jugendschutzes in Kindergärten und Schulen mit dem erhobenen Zeigefinger unterwegs, und dann erst wieder im therapeutischen Setting nachsorgend bei individuellen Auffälligkeiten, die man erst mitbekommt, wenn sie den Behinderungsstatus erreichen. Hurra, hurra: § 35 a! Jetzt sind wir dran, rufen Jugend- und Eingliederungshilfe!

Statt dem früheren „auf der Straße sein“ steht mit dem schulischen Ganztags ein durchreguliertes System der „Betreuung und Versorgung“ zur Verfügung. Die Pädagogik rückt der Lebenswelt immer mehr auf den Pelz. Erst Vollzeit-Kita, dann Ganztagschule, Kinder werden bewacht, bespielt, bespaßt, beschult, beschützt und betreut!

Einige wenige Stadtteil- oder Gemeinweseninitiativen versuchen das aufzufangen, was für die Entwicklung von Jugendlichen mal ebenso entscheidend war wie das Elternhaus – der Soziale Raum, die Nachbarschaft. Früher war bei den Meisten, „immer jemand zuhause“. Heute managt Mutti die Kindheit übers Handy. Mutti ist sozusagen im Handy zuhause.

Die Ganztagschule nutzt den öffentlichen Raum immer weniger und verbarrikadiert sich im Schulgebäude. Da ist es geschützter. Selbst die engagierten Vereine sind als Teil der Lebenswelt am Nachmittag nur noch selten an der Schule tätig. Das Motto: „Ein feste Burg ist unser Hort...“

Die Wohnungsbaugenossenschaften sollten aus Eigeninteresse die Ganztagschule bezahlen. Sie verdienen schließlich an den Bemühungen, „Jugendliche von der Straße“ zu kriegen ganz kräftig, wenn diese sich nur noch zum Schlafen in der Mietwohnung aufhalten.

Weil der Spielplatz zunehmend als Ort der Bedrohung definiert wird, „weil da ständig Flaschen und Spritzen rumliegen“, braucht dieser „Platz der Begegnung“ lt. Gesetz in Neubaugebieten grundsätzlich auch nicht mehr eingerichtet werden.

Selbst der Wald ist seit der Ansiedlung des Wolfes für Kinder und Jugendliche tabu. „Wölfe abschießen“, fordert der militante Flügel der CDU, „Der tut nix“, rufen die Grünen, sind sich dann aber doch nicht so sicher, dass sie ihrem eigenen Nachwuchs einen unbeaufsichtigten Waldspaziergang erlauben würden.

Der Schutzgedanke hat in dieser Gesellschaft unausrottbar Platz gegriffen, sodass Erlebnisse nur noch vorstrukturiert und abgesichert stattfinden. Die Erlebniswelt, das sich auf Unbekanntes einlassen, das gibt es vermeintlich nur noch im Internet und auch dort nur als Erlebnis 2. Güte.

Der Alltag war früher voraussetzungslos, also einfach so da. Heute wollen wildfremde Menschen Lebenswelten und –(ver-)läufe gestalten. Gestalten wohin? So fragt man sich, da uns Ziele und Gesellschaftsmodelle abhandengekommen sind.

Früher stritten wir vehement um den „richtigen Ansatz“. Letztmalig erlebte ich dies bei der Sozialraumdebatte. Als ich unseren Dezernenten fragte, wie weit ich in der sozialraumorientierten Jugendhilfe denn gehen könne, da war wohlfahrtsstaatliche Bespaßungsgemeinwesenarbeit trendy, die „anwaltlich“ orientierte emanzipatorische Gemeinwesenarbeit eines Saul Alinsky und Barack Obama wurde eher skeptisch betrachtet und das antikapitalistische Modell ging bei dem wackeren SPD-Mann ohnehin nicht durch.

Polarisierungen in der Sozialen Arbeit? Ausgeschlossen! Während sich der gesellschaftliche Grundkonsens gerade in Auflösung befindet, basteln SozialarbeiterInnen an wohlmeinenden Gemeinplätzen unter den Überschriften „Qualität, Transparenz, Toleranz, Partizipation und Fachlichkeit“ – schön, aber inhaltlich fernab der sich polarisierenden Realität.

Was heißt es für die soziale Arbeit, als Alt-68er Babyboomer gerade jetzt in Rente zu gehen? Was wird fehlen? Was wird dadurch vielleicht auch erst möglich?

Egal, ich gehe in Rente. Und was erwartet mich da? Soviel weiß ich: Ich werde nicht mit vielen anderen Weißkopfadlern auf Kreuzfahrtschiffen mein Dasein fristen oder mit Ryan Air zwischen Teneriffa und dem ersten Wohnsitz pendeln. Ich werde an meiner persönlichen Öko-Bilanz arbeiten. Viel Zeit bleibt nicht, so oder so. Die Erd erwärmung wird mir viele schöne warme Tage in meinem Gemüsegarten bescheren und an Tagen, an denen orkanartige Böen über meinem Dach toben, werde ich den erneuten Versuch starten, Soziale Arbeit vor dem Hintergrund der Theorien von Habermas, Luhmann oder der Züricher Schule (Obrecht, Staub-Bernasconi) besser verstehen zu lernen. Soziale Arbeit lässt einen doch nicht so ganz los, auch nicht im Alter.

*Georg Schäfer,
bis Ende 2018 Fachdienstleiter Kinder-,
Jugend- und Familienhilfe bei der Stadt
Celle*

Studie: Stabile Pflegeverhältnisse

Das Design der Studie „Stabile Pflegeverhältnisse – Ein Ergebnis professioneller Arbeit in der Therapeutischen Übergangshilfe mit traumatisierten Vor- und Grundschulkindern“ beinhaltet, dass die Hilfen prospektiv zu Beginn, im Verlauf, zum Abschluss und im Idealfall katamnestisch nach ein, drei und fünf Jahren dokumentiert werden. Zum Einsatz kamen eine Vielzahl von Instrumenten, mit denen Belastungen, Ressourcen, Aussagen zur Bindung und zur Traumatisierung sowie zur familiären Situation und den Eltern erhoben wurden. Zunächst lagen die Schwerpunkte auf einem Vergleich der Klientel in den beiden Hilfesystemen und auf den während der Hilfe erzielten Effekten/Veränderungen. Später geriet die Frage der Prognosen zur Stabilität der Anschlussperspektiven der Kinder aus der Therapeutischen Übergangshilfe und damit der „Zuweisungsqualität“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Projektdurchführung zusätzlich in den Fokus. Daher wurde beschlossen, über das Ende der Projektlaufzeit bis 2016 hinaus weiterhin Daten zur Katamnese, insbesondere zu Pflegeverhältnissen, zu erheben. In der vorliegenden Veröffentlichung der Studie wird zunächst die Arbeit in der Therapeutischen Übergangshilfe dargestellt sowie Kriterien zur Stabilität oder zum Abbruch von Pflegeverhältnissen bei traumatisierten Vorschul- und Grundschulkindern. Dann werden das Erhebungsdesign, die Stichprobe und die Ergebnisse der Katamneseforschung zur Stabilität der Pflegeverhältnisse und zu möglichen zugrundeliegenden Wirkfaktoren beschrieben. Schließlich folgen Interpretationen der Ergebnisse und mögliche Schlussfolgerungen

Quelle: www.moses-online.de

Neue Ansätze für die interkulturelle Pflegekinderhilfe

Bei dem Modellprojekt "Pflegeeltern mit Migrationshintergrund" (2014–2017) handelte es sich insbesondere um den Bereich der Pflegekinderhilfe, der sich um Pflegekinder und auch um Pflegeeltern mit Migrationshintergrund beschäftigt. Die Erfahrungen des Projektes wurden in einer Veröffentlichung zusammengefasst. Die Autorinnen leiten ihr Vorwort der Broschüre mit der Feststellung ein, dass Pflegekinder und auch Pflegeeltern mit Migrationshintergrund in den fachlichen Diskursen der Pflegekinderhilfe erst allmählich als relevantes Thema erkannt werden. "Fragen danach, wie kulturelle und religiöse Prägungen des Kindes und seiner leiblichen Eltern bei der Suche nach einer passenden Pflegefamilie berücksichtigt werden können – auch mit Blick auf das im SGB VIII verankerte Wunsch- und Wahlrecht – rücken erst langsam in den Fokus von Projekten und wissenschaftlichen Untersuchungen." Ziele des Projektes waren die Gewinnung, Vorbereitung und Begleitung von Pflegepersonen mit Migrationshintergrund sowie das Anliegen, zum Transfer der dabei gewonnenen Erfahrungen sowie zur Entwicklung von ersten Strukturen einer migrationssensiblen Pflegekinderhilfe einen Beitrag zu leisten.

Die 99seitige Broschüre wurde vom LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe unter dem Titel "Ergebnisse des Modellprojektes PemM des Trägers PLANB Ruhr e.V." herausgegeben. Sie kann kostenlos bestellt oder downgeloadet werden. www.lwl-landesjugendamt.de unter der Rubrik Shop

Rezensionen



Klaus Grunwald / Andreas Langer (Hrsg.)

Sozialwirtschaft. Handbuch für Wissenschaft und Praxis
NOMOS Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2018, 1. Auflage, 935 Seiten, 98 €
ISBN: 978-3-8487-3599-0

Mit dem fast 1000 Seiten umfassenden Handbuch zur Sozialwirtschaft liegt nach zwanzig Jahren ein völlig neu konzipiertes Werk vor, das inhaltlich dem ständig im Wandel befindlichen und sehr komplexen Thema gerecht wird.

In ihrem Vorwort beschreiben die beiden Herausgeber Klaus Grunwald und Andreas Langer den Begriff der Sozialwirtschaft „als einen Bereich des Wirtschaftens, der sich im Kern mit solchen Gütern befasst, die als „sozial“ definiert werden.“ (S. 9). Anhand der Definition wird bereits deutlich, wie umfangreich das Thema zu verstehen ist und dass die Bearbeitung die Perspektive der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen erfordert. Genannt werden im Vorwort die Soziale Arbeit, Soziologie, Sozialpolitik, Rechtswissenschaft, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre und die Managementlehre (S. 9).

Die Grundgliederung besteht aus sechs Teilen:

- A) Grundlagen der Theorie der Sozialwirtschaft
- B) Rahmenbedingungen der Sozialwirtschaft
- C) Sozialwirtschaftliche Organisationen und ihre Gestaltung
- D) Management sozialwirtschaftlicher Organisationen
- E) Sozialwirtschaftliche Kooperationsstrukturen
- F) Trends der Weiterentwicklung

Sie wird ergänzt durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und eine Einführung der Herausgeber. Es folgen die gut strukturierten Fachbeiträge von über 50 namhaften AutorInnen, ergänzt im Anhang durch ein Stichwortverzeichnis, das von Agenturtheorie bis Zweckrationalität alle wichtigen Begriffe der Sozialwirtschaft umfasst.

Allein aus den Überschriften von A bis F wird schon deutlich, wie ausführlich und facettenreich das Handbuch die aktuellen Themen und gesellschaftlichen Entwicklungen aufgreift. Mit dem Mix aus verschiedenen Blickwinkeln der beteiligten Handlungsfelder entsteht somit ein sehr differenziertes Bild der aktuellen Debatte zur Sozialwirtschaft.

Das ausführliche Inhaltsverzeichnis ermöglicht der Leserin/dem Leserr eine schnelle Orientierung bei den jeweiligen Fachbeiträgen. Dort findet er/sie in verständlicher Form zu jedem erdenklichen Thema der Sozialwirtschaft die wichtigsten Fakten, den aktuellen Diskussionssstand und ein ausführliches Literaturverzeichnis. Der im Geleitwort von Bernd Maelicke genannte Aspekt, dass „alle Themen untereinander in einem systematischen Zusammenhang (stehen)“ (S. 5) verdeutlicht die Komplexität und gleichzeitig die Herausforderung für sozialwirtschaftliche Organisationen. Exemplarisch seien hier nur einige Zukunftsthemen genannt: verändertes Leistungs- und Finanzierungsrecht, neue Personalmanagementaufgaben, Digitalisierung in sozialen

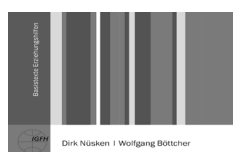
Unternehmen, Nachhaltigkeitskonzepte und sozialpolitische Entwicklungen. Zu allen Themen findet die Leserin/der Leser Begriffsklärungen, Beschreibungen der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion mit zum Teil erläuternden Grafiken und zukunftsweisende Hinweise.

Das Handbuch richtet sich an Fach- und Führungskräfte sowie Forschende und Studierende der Sozialwirtschaft und kann von ihnen sowohl für die praktische Arbeit als auch als Nachschlagewerk hervorragend genutzt werden.

Insgesamt handelt es sich um ein fundiertes, klar strukturiertes und umfassendes Grundlagenwerk zur Sozialwirtschaft.

Durch die Themenvielfalt, die Praxisorientierung und die unterschiedlichen Perspektiven der AutorInnen kann das Handbuch unbedingt für die Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit und als Nachschlagewerk empfohlen werden.

Marita Block
AFET-Referentin



Dirk Nüsken, Wolfgang Böttcher

Was leisten die Erziehungshilfen?

Eine einführende Übersicht zu Studien und Evaluationen der HzE

Beltz Juventa, 2018, ISBN-13: 9783779926931, 227 Seiten, 16,95€

Was leisten Erziehungshilfen?
Eine einführende Übersicht zu Studien und Evaluationen der HzE

BELTZ JUVENTA

Die Autoren Prof. Dirk Nüsken und Prof. Wolfgang Böttcher greifen in ihrem Buch Fragen auf, die insbesondere im Kontext von Wirkungsforschung in den Hilfen zur Erziehung (HzE) von zentraler Relevanz sind: Welche Kriterien für das Studiendesign und welche Erhebungsmethoden erscheinen angemessen? Welche Bedeutung haben unterschiedliche Grundannahmen der Forschenden? Wozu kann und sollen die erlangten Erkenntnisse dienen? Was ist unter erfolgreichen (wirkungsvollen) Hilfen zur Erziehung zu verstehen? Können „Erfolge“/Wirkungen im Feld der Erziehungshilfen überhaupt gemessen werden? Und wenn ja, welche Auswirkungen haben die Erkenntnisse? Interessante Fragen, die in den letzten Jahren vermehrt diskutiert werden. Im Mittelpunkt des Buches steht daher die Auswertung einer Vielzahl von Studien, die sich mit den Effekten und Wirkungen der HzE befassen. Die Autoren weisen darauf hin, dass sich die Beantwortung der Wirkungsfrage in pädagogischen Kontexten hochgradig komplex gestaltet, weil keine eindeutigen Ursache-Wirkungszusammenhänge konstruiert werden können. Dennoch sind sie überzeugt, dass (auch) die Hilfen zur Erziehung nicht umhinkommen, sich der Frage zu stellen, ob ihre Ziele erreicht werden und inwieweit der Einsatz von Geld, Zeit, Wissen und Engagement dem Verhältnis von Aufwand und Ergebnis angemessen ist (S. 5 und 12).

Struktur des Buches

Im einleitenden Kapitel (S. 9–23) wird der Leserin/dem Leser das Angebotsspektrum der Hilfen zur Erziehung aufgezeigt. Zudem

wird in einem Exkurs erläutert, was unter Evaluationen überhaupt zu verstehen ist. In grau hinterlegten Kästchen werden zudem Basisinformationen (z.B. zu Qualitätsentwicklung oder wissenschaftlichen Gütekriterien) geboten, die etwa für Studierende hilfreich sind und ggf. von ExpertInnen übersprungen werden können.

Die Autoren präsentieren im Kapitel 2 (S. 24–178) die aus ihrer Sicht zentralen 31 (!) Studien zu Wirkungen und Effekten der erzieherischen Hilfen der letzten Jahrzehnte und nehmen Einschätzungen und Bewertungen vor. Nach der Darstellung der einzelnen Studien wird jeweils eine sehr kurze und übersichtliche stichwortartige Zusammenfassung vorgenommen („Auf einen Blick“). Der Schwerpunkt liegt auf Studien zur Heimerziehung, daneben finden sich einzelne Forschungen etwa zu Pflegekindern, teilstationären Angeboten oder zur sozialpädagogischen Familienhilfe. Die ausgewählten Studien wurden von den Autoren systematisiert und in vier Kategorien eingeteilt: quantitative Studien und Instrumente, Wirkungsevaluationen, Fallstudien sowie katamnestische AdressatInnenbefragungen (S. 108–181) und diese jeweils in Zwischenfazit einer Bewertung unterzogen.

Das Werk schließt mit einem bilanzierenden Ausblick zu den HzE-Studien und ihren (möglichen) Auswirkungen für die Politik und die Praxis (Kapitel 3, S. 182–206), sowie einem Verzeichnis der dargestellten und kommentierten Studien und der Qualitätsdokumentationsinstrumente (S. 225–227).

Schwieriges Forschungsfeld und unterschiedliche Studiendesigns

Deutlich wird, dass das zu erforschende Feld der Wirkungen von erzieherischen Hilfen hochkomplex und wissenschaftlich schwer zu greifen ist (somit werden von den Autoren folgerichtig zu jeder Studie auch kritische Einwände eingebracht); die Studiendesigns variieren ebenso stark wie die methodischen Herangehensweisen und die zugrunde liegenden Grundannahmen der ForscherInnen, die wiederum im gesellschaftshistorischen Kontext zu sehen sind. Je nachdem, welches Erkenntnisinteresse und Menschenbild überwiegt (aktuell werden z.B. vielfach medizinische-therapeutische Ansätze gewählt), welchen Zugang zum Feld die Studie hat (Befragungen, Aktenstudium, Beobachtung, retrospektiv oder prospektiv...) oder wer im Fokus die Studie steht (z.B. AdressatInnen, Eltern, PädagogInnen oder die Wirkungen der HzE auf eine gesellschaftliche Integration) kommt es zu differierenden Ergebnissen, Forderungen und Erfordernissen. Die unterschiedlichen Settings führen so zu einer Vielfalt an gewonnenen Erkenntnissen, erweisen sich aber nachteilig in Bezug auf die Vergleichbarkeit der Forschungen. Die Autoren sehen außerdem, dass die jeweiligen zeithistorischen Kontexte der Studien „zu einer gewissen Labilität empirischer Befunde (führen)“ (S. 188).

Ausgemachte Wirkfaktoren und Handlungsbedarfe

Letztlich bleiben die Studien eine Annäherung an die Wirkungen pädagogisch-erzieherischer Prozesse sowie der sie einschränkenden bzw. begünstigenden

Rahmenbedingungen. Und dennoch bleibt keine Alternative zu dieser Annäherung, wenn Qualitätsentwicklung gelingen soll. Die Auswertung der Studien macht die positiv wirkenden Faktoren in den HzE offensichtlich: eine konstante und zugleich engagierte Bezugsperson, wenig Einrichtungswechsel, eine ausreichende –nicht zu kurze– Unterstützungszeit, die Förderung von Schul- und Berufsbildung, eine Option der Nachbetreuung, eine gute Elternarbeit sowie Partizipationsmöglichkeiten; ebenso spielen die Passung der Angebote, eine hohe Fachlichkeit und die herrschende „Einrichtungskultur“ eine Rolle (u.a. 191f.). Damit werden zugleich die Felder benannt, in denen (weiterhin) Handlungsbedarf besteht.

Deutliche Fortschritte und eine Erfolgsbilanz

In ihrem Gesamtfazit machen die Autoren deutliche Entwicklungsfortschritte aus und zwar sowohl die Qualität der vorgenommenen Studien betreffend als auch in Bezug auf die pädagogische Arbeit in der Praxis, die sich u.a. aufgrund der Heimreform der 70er Jahre und der Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch das SGB VIII positiv entwickelt hat. Insgesamt konstatieren sie in ihren abschließenden Bemerkungen, dass nach Auswertung aller Studien –trotz der methodischen Vielfalt, der schwierigen Vergleichbarkeit, der Unzulänglichkeiten in den Studien und unterschiedlicher Bewertungen von Ergebnissen–, durchaus eine Erfolgsbilanz der Hilfe zur Erziehung gezogen werden kann (S. 184). Etwa 2/3 aller Hilfen können demnach als positiv bewertet werden – und das zeigt sich über viele Jahrzehnte hinweg (S.191).

Fazit zum Buch

Die Autoren, die Professoren Dirk Nüsken und Wolfgang Böttcher lehren an Hochschulen Soziale Arbeit bzw. Erziehungswissenschaft. Sie sind im Feld der Evaluationsforschung tätig und zudem vielfältig fachlich in der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Dies macht sich in der hohen Qualität des Werkes bemerkbar.

Es gelingt den Autoren hervorragend, das komplexe Feld der Wirkungsforschung in den Hilfen zur Erziehung in kompetenter Weise wissenschaftlich zu erschließen und der Leserin/dem Leser kritisch analysiert, gut zusammengefasst und optisch gut aufbereitet zu präsentieren.

Das Buch ist jeder/jedem an Wirkungsforschung in den Hilfen zur Erziehung interessierten Leserin bzw. Leser als fachlich fundierte, durchaus auch (wissenschafts)kritische Lektüre uneingeschränkt zu empfehlen.

Ob man sich in jedem Punkt der Auswahl und der Bewertung der Studien und der gezogenen Fazits den Autoren anschließt, bleibt –auch aus Sicht der Autoren– letztlich der Leserin/dem Leser überlassen (S. 26), ebenso bleibt als offene Frage, welche Schlussfolgerungen Politik und vor allem die Praxis aus den Erkenntnissen ziehen – einen Orientierungsrahmen für gezielte Verbesserungen in den Strukturen, Prozessen und im Handeln können die wissenschaftlichen Erkenntnisse jedenfalls bieten.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

Projekt zur Mentalisierung in den Frühen Hilfen sucht TeilnehmerInnen

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) fördert ein Projekt zur Mentalisierung in den Frühen Hilfen. Ziel ist, ein Handbuch zu erstellen, das die Grundlage für ein Training zur Stärkung der Mentalisierungskompetenz von Fachkräften in den Frühen Hilfen bildet. Für die modellhafte Erprobung des Trainingsmoduls im Januar und Februar 2019 werden Fachkräfte und freiwillig Engagierte in den Frühen Hilfen gesucht. Die Teilnahme an der Trainingsphase ist kostenlos.

Nähere Informationen: www.fruehehilfen.de

Impressum

Herausgeber:

AFET

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

V.i.S.d.P.: Jutta Decarli, Geschäftsführerin

Schriftleitung:

Reinhold Gravelmann (Referent)

Redaktion: Reinhold Gravelmann

Fotos: Reinhold Gravelmann

Email: gravelmann@afet-ev.de

Textverarbeitung:

Susanne Rheinländer

Redaktionsanschrift:

Georgstr. 26, 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 35 39 91-46

www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:

01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Geschäftszeiten:

Mo. – Do. 9.00–13.00 Uhr

Fr. 9.00–12.00 Uhr

Erscheinungsweise:

Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.

Bezugspreise:

Für Mitglieder im Beitrag enthalten

Abonnement: 32,00 € inkl. Porto

Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:

dieUmweltDruckerei GmbH

Sydney Garden 9, Expo-Park

30539 Hannover

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

Verlautbarungen

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Staat wirkt an Erziehung mit – und wirkt auf Erziehung ein

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ setzt sich dafür ein, Kinder¹ und Eltern stets sowohl in ihren je eigenen Bedürfnissen und Interessen als auch in ihrer Bezogenheit aufeinander wahrzunehmen. Sie wendet sich gegen das in der Diskussion drohende Gegeneinander von Elternrecht und Kinderrechten.

Das Grundgesetz formuliert bislang von der Rechtsposition der Eltern her. Ihnen wird die primäre Verantwortung für die Sorge und Erziehung ihres Kindes zugeordnet (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Kinder sind zwar stets Kinder ihrer Eltern, ihre Rechte sind jedoch nicht ausschließlich von diesen abzuleiten. Die von der Kinderrechtskonvention ge- und unterstützte Kinderrechte-Perspektive findet ihre Entsprechung zunehmend in der gesellschaftlichen Debatte, Kinder rechtlich als eigenständige Subjekte wahr und ernst zu nehmen. Daher unterstützt die AGJ die Einführung eines Kindergrundrechts und verspricht sich davon neue Impulse für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Eltern². Sie ist gleichzeitig der Auffassung, dass damit die bewährte Konstruktion der vorrangigen elterlichen Verantwortung und nachrangigen staatlichen Befugnissen nicht aufgekündigt werden darf. Für die AGJ ist neben einer Pointierung der Kinderrechte zentrales Anliegen, dass der Staat vorrangig verpflichtet bleibt, die Eltern zu unterstützen und ihnen Angebote zu machen, damit sie ihre Aufgaben als Eltern in ihrer Elternverantwortung eigenverantwortlich im Interesse ihres Kindes wahrnehmen können (Art. 18 Abs. 2 UN-KRK). Die AGJ steht zum systemischen Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht nur das Kind als

Adressat, sondern stets auch sein Umfeld und damit insbesondere die Familie in den Blick nimmt. Kinder brauchen ihre Eltern und sind gleichzeitig als eigene Rechtsträger wahrzunehmen.

Jenseits der Debatte um die Einführung eines Kindergrundrechts ist der AGJ eine grundsätzliche Reflexion über das Verhältnis Kind – Eltern – Staat wichtig. Die Vorstellungen von Erziehung und die Orte, an denen sie stattfindet, haben sich in den letzten Jahren dynamisch entwickelt. Unterschiedliche Personen sind beteiligt – in der Familie, aber auch in Institutionen unter öffentlicher Verantwortung. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Kind – Eltern – Staat stellt sich daher unvermindert. Anhand des Bezugs auf aktuelle Fragen will die AGJ im Folgenden Fachpolitik wie Fachpraxis zur Diskussion und Reflexion anregen.

1. Zunehmende Achtung der Selbstständigkeit von Kindern durch die Eltern

(...) (*Der*) § 1626 Abs. 2 BGB (*fordert*) die Berücksichtigung der Entwicklung zu zunehmender Selbstbestimmtheit als Prozess: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“ Dieses gesetzliche Leitgebot von Erziehung im Dialog wurde 1980 eingeführt³ – die Rechtswirklichkeit folgt langsam, aber kontinuierlich nach. Eltern- und Kinderrechte

werden nicht als sich gegenüberstehend im Sinne von Recht und Gegenrecht verstanden, vielmehr begegnen sie sich als teils ergänzend, teils überschneidend und teils auch gegenseitig begrenzend: Je mehr das Kind in seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit reift, desto stärker tritt das elterliche Recht auf Erziehung zurück (Anleitung, Überwachung, Lenkung und Formung)⁴.

Das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist konstitutiv für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Was das aber konkret bedeutet, ist immer wieder neu zu diskutieren: Welche Angebote können Kinder und Eltern in dem Prozess und der Balance von Fremdbestimmung durch Erziehung und Selbstständigkeit unterstützen? Sind ihr Zuschnitt, aber auch die Zugangswege noch adressatengerecht? Welche Inhalte sind (weiter) zeitgerecht bzw. inwieweit haben sich durch gesellschaftliche Debatten und Entwicklungen Verschiebungen ergeben? Die AGJ regt zum Diskurs an, durch welche Aktivitäten die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Funktion als Interessenvertreter für Kinder und Familien zum gesellschaftlichen Diskurs beitragen und welche Positionen sie dabei legitim vertreten kann. Insbesondere gilt zu reflektieren, wie Kinder- und Jugendhilfe vermittelnd wirksam werden kann, wenn die Interessen und Bedürfnisse von Kindern/Jugendlichen und Eltern nicht identisch sind (beispielsweise bei einem Umzug in eine andere Stadt, bei der Trennung der

Eltern oder bei Streit um Mithilfe im familiären Haushalt oder Betrieb). (...)

Die Veränderungen des sozialen Wandels sind von der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur nachzuvollziehen, sondern proaktiv zu begleiten. Diesem Anspruch sieht sich auch die AGJ verpflichtet. Sie fordert daher alle Ebenen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf, für fortdauernde Reflexionen offen zu bleiben, sich mit vereinfachenden, allgemeingültigen Antworten zurückzuhalten, die eigenen Positionen und Erkenntnisse aus der Arbeit mit jungen Menschen und Familien zu reflektieren und in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.

2. Zunehmende Achtung der Selbstständigkeit von Kindern durch den Staat

Mit zunehmendem Alter räumt der Staat durch Gesetz jungen Menschen in verschiedenen Bereichen mehr Eigenverantwortung und Selbstständigkeit ein. Dabei wird häufig auf konkrete Altersgrenzen zurückgegriffen. (...) *[Als Beispiele werden aufgeführt: § 106 BGB beschränkte Geschäftsfähigkeit; Haftungsfragen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (§ 828 Abs. 2 BGB), Strafmündigkeit ab 14 Jahren (§§ 1,3 JGG); die Verfahrensfähigkeit vor dem Familiengericht mit Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 9 Abs 1 Nr. 3 FamFG, das Jugendschutzgesetz mit unterschiedlichen Altersgrenzen, das Strafrecht bei sexuellen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren (§§ 174, 182 StGB), die Religionsmündigkeit in den §§ 5, 2 Abs. 3 S. 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung sowie die Möglichkeit ab 15 Jahren nach Sozialverfahrensrecht einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen].*

Der Staat bestimmt durch konkrete Altersgrenzen somit Grenzlinien zur Berücksichtigung des wachsenden Bedürfnisses von Kindern und Jugendlichen nach Selbstständigkeit. Er gestaltet jedoch nicht nur durch Altersgrenzen die (Rechts-)Beziehungen zwischen Kindern wie Eltern und damit auch deren Alltag entscheidend mit, sondern in vielfältiger Weise. So bestimmt er

Inhalt und Grenzen der Personensorge und greift z. B. durch das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) sowie die landesrechtlich konkretisierte Schulpflicht in die private Lebensgestaltung ein. In weiteren Fällen verzichtet der Gesetzgeber auf die Festlegung eindeutiger Altersgrenzen. (...)

Kinder und Jugendlichen können den dringenden Wunsch haben, ihre Eltern in eine Beratung, Behandlung oder vertraulichen Spurensicherung (insb. nach sexueller Gewalt) nicht einzubeziehen und eine Information diesen gegenüber zu vermeiden. Es kann ein offener Dissens zwischen Eltern und ihren einwilligungsfähigen Kindern bestehen.

Werden Fachkräfte in solchen Situationen von Kindern und Jugendlichen mit der Erwartung nach Vertraulichkeit kontaktiert, löst dies leicht Unsicherheit aus⁵. Die Frage steht im Raum, ob sie ohne Kenntnis und Einverständnis der Eltern beraten, unterstützen oder behandeln dürfen. Eine fixe Altersgrenze würde Sicherheit stiften. Die AGJ hält indes trotz der Feststellungsschwierigkeiten und -spielräumen der Praxis eine starre Festlegung eines Alters für das Vorliegen von Einwilligungsfähigkeit nicht für sachgerecht, weil bei der Einwilligungsfähigkeit höchstpersönliche Rechte berührt sind und eine große Bandbreite des Fortschreitens der persönlichen Entwicklung bei Minderjährigen besteht. Sie spricht sich vielmehr dafür aus, den Handlungsunsicherheiten mit adressatenorientierten, partizipativen Klärungsprozessen zu begegnen und sie durch Fortbildungen und/oder adressatenorientierte Informationstexte abzubauen⁶.

Konkrete gesetzliche Altersvorgaben hält die AGJ dann für ein passendes Instrument,

wenn für spezifische Lebensbereiche das Selbstbestimmungsrecht junger Menschen unabhängig von Einzelfallbewertungen anerkannt werden soll. Einige Altersgrenzen sind dabei für die Kinder- und Jugendhilfe besonders relevant:

Die AGJ unterstützt die in einigen Bundesländern erfolgte Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre. Mehr Beteiligung von Jugendlichen sowohl durch Wahlen aber auch durch Partizipationsformen auf kommunaler Ebene machen deutlich, dass die Gesellschaft zunehmend bereit ist, das

Selbstbestimmungsrecht von Kindern stärker zu berücksichtigen⁷. Allerdings müssen die Mitgestaltungsrechte auch ernstgemeint sein und dürfen nicht dadurch unterlaufen

werden, dass Partizipationsräume keine oder nur marginale Entscheidungsbefugnisse und Gestaltungsräume eröffnen

Sehr kritisch steht die AGJ Diskussionen gegenüber, die darauf abzielen, jungen Menschen pauschal immer früher Selbst(sorge)verantwortung zuzuordnen. Forderungen zu jungen geflüchteten Menschen, diesen den Kindstatus abzusprechen, tritt sie entschieden entgegen: Das Menschenrecht auf ein Zusammenleben mit der Familie (Eltern und Geschwistern) ist weder auf Kinder unter 14 Jahren einschränkbar noch an bestimmte Fluchtkonstellationen geknüpft. Vor Forderungen nach einer Herabsenkung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre oder nach einer sogenannten konsequenten Anwendung des Erwachsenenstrafrechts ab der Volljährigkeit warnt die AGJ. Solche Forderungen zu § 105 JGG lassen unberücksichtigt, dass trotz vorverlagerter Entwicklungsprozesse (sei es bedingt durch eine früher einsetzende Pubertät oder Fluchtumstände), der Prozess der emotionalen, moralischen und sozialen



Reifung dabei sogar eher erschwert und verzögert sein kann. Minderjährige und Heranwachsende brauchen ein Recht auf Erziehung statt Strafandrohung! Auch die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige darf nicht unter Verweis auf angeblich fehlende Mitwirkung oder abgebrochene frühere Hilfen verweigert werden⁸

Die AGJ wünscht sich für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine stärkere Auseinandersetzung mit der Frage, wie eigene Rechtswahrnehmung von Minderjährigen unterstützt werden kann – auch wie diese in die Lage versetzt werden, ihre Sozialleistungsansprüche durchzusetzen. Zwar gesteht § 36 SGB I den Jugendlichen ab dem Alter von 15 Jahren ein eigenständiges Recht zu, Leistungen zu beantragen, belässt Eltern aber ein Vetorecht. Sie können somit dem Wunsch einer 17-jährigen Tochter in betreutem Wohnen unterzukommen, verbindlich entgegenzutreten. In solchen Eltern-Kind-Konflikten bleibt nach derzeitiger Rechtslage bei fortdauerndem Dissens nur der Antrag auf (Teil-)Entzug des Sorgerechts. Eine solche Eskalation des Konflikts versuchen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden. Gelingt dies nicht, ist die Schwelle für den Zugang zu Hilfe für Jugendliche häufig unangemessen erhöht.

3. Elterliche Förderverantwortung und Unterstützungspflicht des Staates

Anders als die Schule über Art. 7 GG hat die Kinder- und Jugendhilfe nur ein nachrangiges, von den Eltern abgeleitetes Erziehungsrecht. Das Bildungs- und Erziehungsrecht wird von den Eltern „übertragen“, wenn sie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. § 9 Nr. 1 SGB VIII legt dabei ausdrücklich fest, dass die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten ist. Es gehört zum Wesen der Kinder- und Jugendhilfe in allen ihren Handlungsfeldern unterschiedlichste Lebensentwürfe und Einstellungen ihrer Adressatinnen und Adressaten zu akzeptieren. Aus rechtlicher wie auch sozialpädagogisch-fachlicher Sicht ist das Verhältnis zwischen Staat und Eltern daher abstrakt

weitgehend geklärt und im Wesentlichen nicht umstritten. Eindrücklich verdeutlicht wird es im Wortlaut des § 1 Abs. 3 KKG:

„Die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

- (1.) sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
- (2.) im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
- (3.) im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.“

Und doch liegt im Kind – Eltern – Staat-Verhältnis bis heute der Ausgangspunkt für augenfällige Konflikte im Tagesgeschäft der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe:

Innerhalb der Kindertagesbetreuung wird der Bildungs- und Erziehungs-partnerschaft hohe Bedeutung zugemessen.

Dennoch bleibt zu reflektieren, wie weit die Entscheidungsbe-fugnisse der Eltern in der pädagogischen Praxis wirklich reichen⁹: Können Eltern bezüglich des Essens erwarten, dass dieses vegetarisch – halal – koscher – zuckerfrei ist? Dürfen sie vorgeben, mit welchen Kindern Kontakte gefördert, überwacht oder sogar unterbunden werden? Haben sie ein Mitsprache- oder gar Vetorecht zu pädagogischen Inhalten (z. B. Thematisierung von Vielfalt¹⁰)? Wo liegt die Grenze der Vermittlung gesellschaftlicher Werte während der Betreuungszeit, wenn Eltern diese explizit nicht teilen? Und wie ist mit entstehenden

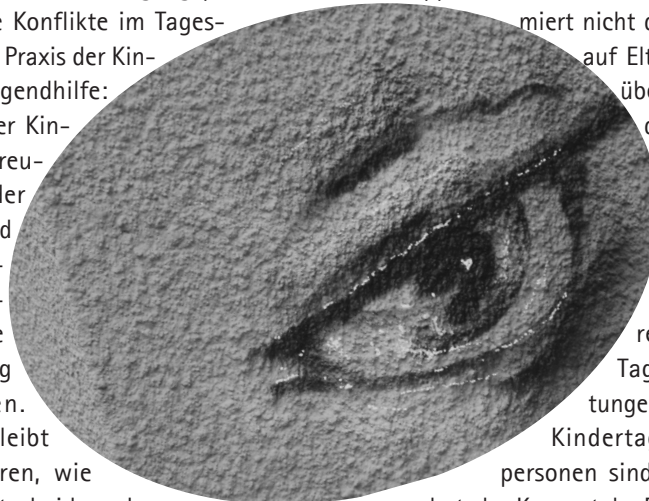
Konflikten umzugehen (z.B. indem freigestellt wird, ob Kinder beim Tischgebet in einer kirchlichen Einrichtung mitsprechen und das Kreuzzeichen machen)?

Ein noch darüberhinausgehendes Spannungsfeld kann entstehen, wenn in der Kindertagesbetreuung beteiligungsorientiert mit der Kindergruppe gearbeitet wird und Kinder ganz andere Bedürfnisse und Erwartungen als ihre Eltern äußern (z. B. zu Mittagsruhe oder Sauberkeitsentwicklung). Das pädagogische Konzept der Einrichtungen kann hier zwar Orientierung im notwendigen Aushandlungsprozess bieten, ihm stimmen Eltern als Teil des Betreuungsvertrags implizit bei der Anmeldung des Kindes auch zu. Die pädagogische Ausgestaltung dieses Konzepts bezogen auf das einzelne Kind bedarf aber einer stetigen Auseinandersetzung durch Gespräche im Alltag. Belastung der Fachkräfte und Platzknappheit in der Einrichtung legiti-

miert nicht dazu, Druck auf Eltern auszuüben, dass sie die Arbeit in der Kindertagesbetreuung per se zu akzeptieren hätten. Tageseinrichtungen und auch Kindertagespflege-

personen sind aufgefordert, das Konzept der Erziehungspartnerschaft mit Leben zu füllen und die Mitgestaltung des Alltags durch Eltern und Kinder zu ermöglichen.

Ist eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, haben die Eltern einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, soweit diese für die Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Die Schwelle der Anspruchsberechtigung für ambulante wie auch (teil) stationäre Hilfen liegt unterhalb der Grenze einer Kindeswohlgefährdung. Es gehört



zum Wesen der Hilfen zur Erziehung, auf die unterschiedlichsten Lebensentwürfe, Wünsche und Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten einzugehen und diese mit normativen Vorstellungen der Gesellschaft abzugleichen, ihre Berechtigung und ihre Konsequenzen zu analysieren und zu beurteilen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich hervorgehoben, dass es nicht zur Ausübung des Wächteramts gehört, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen¹¹. Vielmehr sind Unterstützungsangebote zu machen und ein respekt- und vertrauensvoller Austausch anzustreben. Das bedeutet aber auch, dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aus den medizinischen Berufen oder andere beteiligte Akteure aushalten müssen, wenn Eltern abweichend von ihren Vorstellungen handeln, wenn sie Unterstützungs- und Hilfsangebote nicht so annehmen, wie aus professioneller Expertensicht für sinnvoll gehalten. Dieser Respekt vor der elterlichen Verantwortung prägt den Verständigungsprozess zwischen Familie und Fachkräften, der die Grundlage der Hilfebeziehung bildet und der konterkariert würde, würde qua Fachlichkeit vorgegeben, was „gut“ für das Kind ist¹².

Dieses Wesenselement der Hilfe zur Erziehung erzeugt insbesondere im Kontext von Kinderschutz Spannungen. Denn selbstverständlich bleibt es Aufgabe der Fachkräfte, Familien darauf hinzuweisen, soweit sie (potenziell) für die Entwicklung des Kindes schädliche Lebensbedingungen erkennen und ggf. im Rahmen ihres Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung auch gegen

den Willen der Eltern zu handeln. Die AGJ bestärkt die Praxis in ihrem Bemühen, die fachliche Reflexion sowohl über Beteiligung als auch Eingriffsschwellen im Kinderschutz als Daueraufgabe anzunehmen. Neben dem kritischen Hinterfragen von etablierten Vorgehensweisen, Instrumenten und Rahmenbedingungen drängen sich auch immer wieder neue Fragen auf, z. B. zur Zusammenarbeit mit psychisch kranken Eltern¹³, zu kultur- oder migrationssensiblen Kinderschutz¹⁴, zu Arbeit in Unterkünften für Geflüchtete¹⁵, mit Familien mit unklarer oder auch ohne Bleibeperspektive

Die Erziehung von Kindern ist als Gemeinschaftsleistung unterschiedlicher Menschen zu begreifen. Erziehung in öffentlicher Verantwortung (in der Kindertagesbetreuung, aber auch im Fall einer Fremdunterbringung) ist ein Beitrag zu dieser Gemeinschaftsleistung, der die Familien unterstützt und entlasten kann. Die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und die Akteure der Schnittstellensysteme sind gefordert, Familien in ihrer Vielfalt immer wieder neu wahrzunehmen und die eigene fachliche Arbeit, bestehende Angebote und Abläufe entsprechend des Wandels der Gesellschaft anzupassen.

4. Lebensrealitäten erkennen: weitere Erziehungspersonen berücksichtigen

(...) Die Pluralisierung sowie die Fragmentierung von Elternschaft stoßen die Diskussion um Reformen des Familienrechts an (Umgang nach Trennung/Wechselmodell, Abstammungsverhältnisse, Erweiterung des Sorgerechts auf mehr als zwei Per-

sonen)¹⁷. Die Kinder- und Jugendhilfe ist gefordert, diese gesellschaftlichen und rechtlichen Änderungen zu berücksichtigen und sich in die Diskussionen mit ihren fachlichen Erfahrungen einzubringen.

(...) Soziale Eltern sind mögliche Adressaten und Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre pauschale Ausgrenzung aus Beratungsgesprächen oder Hilfekonstellationen wäre als verkürzende Wahrnehmung der Lebensumstände der Familie einzuordnen und damit fachlich falsch. Dass ihre Einbeziehung – gerade bei hochkonflikthaften Familienverhältnissen – schwierig sein kann, darf nicht dazu führen, dass rechtliche Fragen (z. B. zum Datenschutz) als Vorwand einer Ausklammerung genutzt werden. Den handelnden Fachkräften ist der Zugang zu entsprechendem Wissen zur Verfügung zu stellen. Sie sind u. a. durch Supervision und Fachaustausch in ihrer fachlichen Haltung und ihrem methodischen Vorgehen zu stärken, damit sie sich dem Auseinandersetzungs- und Verständigungsprozess mit den unterschiedlichen Akteuren im engen familiären Lebensumfeld gut stellen können und fachlich fundiert entscheiden, mit wem sie dabei wie eng sozialpädagogisch arbeiten.

Mit Blick auf die rechtspolitischen Auseinandersetzungen am Ende der 18. Legislaturperiode über die Rechtsstellung von Pflege- und Herkunftseltern fordert die AGJ die Politik auf, weiter nach einer Einigung zu suchen. Hierbei erwartet sie eine Präzisierung des Anspruchs der leiblichen Eltern auf Beratung und Unterstützung parallel zur Fremdunterbringung, um

Fachpapier des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik (BHP): Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Leitungsfunktion

In dem Fachpapier, dass in der Fachzeitschrift Heilpädagogik e.V. 4/2018 veröffentlicht wurde, werden einige Grundsätze der Heilpädagogik dargelegt und diese dann auf die verschiedenen Ebenen der Leitungsfunktion übertragen. Näher betrachtet werden die Bereiche Organisationsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Selbstreflexion der Heilpädagogin/des Heilpädagogen in Leitungsfunktionen. Das Papier schließt mit Forderungen des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik.

<https://bhponline.de/fachpapier-heilpaedagoginnen-und-heilpaedagogen-in-leitungsfunktionen>

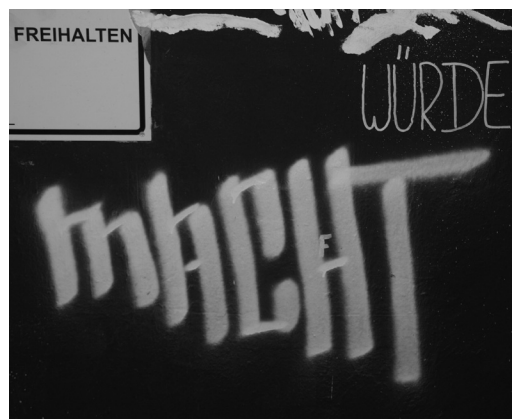
eine entsprechende Praxis der Pflegekinderhilfe zu befördern. Der Einbezug der Herkunftsfamilie ist nicht nur zu Beginn, sondern auch im Prozess und gerade bei Übergängen innerhalb der Hilfe bzw. an deren Ende grundsätzlich zu gewährleisten.¹⁸ Zudem ist aus fachlicher Sicht wichtig, eine Ergänzung der familiengerichtlichen Feststellungen auszuloten. Denn sowohl für die untergebrachten Kinder als auch deren Bezugspersonen wird die Perspektivklärung der Unterbringung als sehr bedeutsam anerkannt. Dennoch sieht das bestehende Recht bislang allein die Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB vor, welche nur im eskalierten Konfliktfall nach Herausgabeverlangen greift. Im Rahmen der erweiterten Perspektiven in den Beteiligungsprozessen sind ferner insbesondere die Bedarfe der Care-Leaver besser in den Blick zu nehmen, damit diese nicht zwischen die Sozialleistungssysteme geraten und letztlich aus dem System herausfallen¹⁹.

5. Wertedialog nicht ausweichen: die Rolle des Staates im Verhältnis zur elterlichen Erziehung

Die Kinder- und Jugendhilfe leitet ihr Erziehungsrecht, wie gesehen, von dem der Eltern ab. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist sie verpflichtet, sich auf die individuelle Welt des Kindes und seiner Familien einzulassen und einzustellen. Die Fachkräfte bemühen sich dafür innerhalb ihres jeweiligen Handlungsfelds die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen einer Verständigung mit ihren Adressatinnen und Adressaten zu konkretisieren²⁰. Wie aufgezeigt, stellen sich dabei praktisch, aber auch rechtspolitisch, herausforderungsvolle Fragen im Verhältnis Kinder – Eltern – Staat, auch weil sie immer wieder die unauflösbare Paradoxie der Sozialen Arbeit berührt. Diese entsteht durch die unterschiedlichen Aufträge der Kinder- und Jugendhilfe, die ihrerseits in einem Spannungsverhältnis zueinanderstehen (können). Die Kinder- und Jugendhilfe ist als Teil der Sozialen Arbeit einerseits den

Interessen ihrer Adressatinnen und Adressaten verpflichtet, welche in den Familien ihrerseits unterschiedlich gelagert sein können. Andererseits übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Wirken aber auch Mitverantwortung für die Gesellschaft und ihren Zusammenhalt, sie setzt staatlich vorgegebene und die durch die Sozialpolitik konkretisierte Aufgaben um

Drängend wird dies bereits dadurch, dass mit Erziehung stets auch eine Vermittlung von Werten einhergeht. Aufgrund der Diversität der Familien lässt sich letztlich nicht der Auseinandersetzung ausweichen,



Lebensstilen zum Ausdruck bringen. Die AGJ ermutigt zu einer Haltung, aktiv auf eine auf Respekt und Toleranz gerichtete Erziehung hinzuwirken.

Überlegungen zum Umgang mit als problematisch wahrgenommen, abweichenden Überzeugungen von Adressatinnen und Adressaten reichen aber nicht aus. Daneben wirbt die AGJ auf allen Ebenen der Fachpolitik und Fachpraxis für eine fortlaufende selbstkritische Reflexion persönlicher Wertvorstellungen, für ein Bewusstsein hinsichtlich der eigenen Herkunft sowie ihre Bedeutung im Kontakt mit der Erziehung in den Familien, für eine Sensibilität in Bezug auf Stereotype, Alltagsdiskriminierungen und damit auch für ein neugieriges Hinterfragen der Berechtigung von (mehrheits-)gesellschaftlichen Prägungen

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Berlin, 27./28. September 2018

(Leicht gekürzte Fassung – in Gesamtlänge abrufbar: unter: www.agj.de)

ob bzw. wie weitreichend Akteure der Kinder- und Jugendhilfe legitimiert sind, im Rahmen ihrer Tätigkeit gesellschaftliche Grundwerte zu vermitteln – ob bzw. wie weitreichend sie also berechtigt sind, den Kindern freiheitlich-demokratische Wertvorstellungen nahezubringen und gegen Denkweisen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vorzugehen.

Aus Sicht der AGJ wird dieser Aspekt von Erziehung in öffentlicher Verantwortung und die von ihm erzeugte Spannung bislang nicht offensiv genug diskutiert. Die AGJ bestärkt die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe auf allen Ebenen darin, ihren gesellschaftspolitischen Beitrag anzunehmen und sich im Kontakt mit Eltern und Kindern feindseligen Einstellungen zu stellen, die diese gegenüber Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft sowie mit verschiedenen

Anmerkungen:

¹ In diesem Papier werden unter Kindern nicht nur Minderjährige unter 14 Jahren (entsprechend der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) verstanden. Vielmehr werden hier Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention unter diesem Begriff zusammengefasst, um so das Verhältnis zu ihren Eltern hervorzuheben.

² AGJ- Positionspapier „Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz“ vom 3./4. Dezember 2015, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Positionspapier_Kinderrechte_im_Grundgesetz.pdf.

³ Sorgerechtsgesetz vom 18. 7. 1979, BT-Dr 7/2060, S. 16

⁴ Grundlegend u. a. OLG Karlsruhe, Beschl. V. 02-06-1989 – 5 Wx 1/89, NJW 1989, 2398, 2399

⁵ Exemplarisch hierfür Medienbericht zu Diskussion im Ethikrat „Kindeswohl und Kin-

- deswille – Behandlung von Minderjährigen", Tagesspiegel vom 07.04.2014 – online abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/wissen/behandlung-von-minderjaehrigen-kindeswohl-und-kindes-wille/9724300.htm>
- ⁶ So z. B. Rechtsexpertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) „Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern“, erstellt im Auftrag von S.I.G.N.A.L. e.V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt, finanziert vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin – online abrufbar unter: https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/Forschung%20und%20Projekte%20Seite_neu/Projekt-sexuelle_Gewalt/Expertise_Aerztliche_Versorgung_Minderjaehriger_nach_sexueller_Gewalt_5_2018.pdf.
- ⁷ Instrumente der Jugendbeteiligung enthält die Werkzeugbox „Jugend gerecht werden“ der Koordinierungsstelle „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ – online abrufbar unter: werkzeugbox.jugendgerecht.de; vgl. auch AGJ-Monitor 2017 zur Deutschen Kinder- und Jugend(-hilfe), S. 5 – online abrufbar unter: www.agj.de/fileadmin/files/arbeitsfelder/Monitor_Dt_Kinder-jugendhilfe_FINAL.pdf und AGJ-Positionspapier „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!“ vom 3./4.12.2015 – online abrufbar unter: www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Positionspapier_Kommunale_Kinder-_und_Jugendbeteiligung.pdf
- ⁸ Vgl. auch AGJ-Positionspapier „Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf“ vom 28./29. Juni 2018 – online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Wer_passt_hier_nicht_zu_wem__003_.pdf.
- ⁹ Vertiefende Diskurse hierzu z. B. in dem Kooperationsprojekt „Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung“ geführt, das die Wohlfahrtsverbände AWO Bundesverband, Deutscher Caritasverband/KTK, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden mit der AGJ und dem BMFSFJ verantworten – dazu online mehr unter: <https://www.duvk.de/>
- ¹⁰ So wurden Eltern und Medien aufmerksam, als die Berliner Kita-Handreichung zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (<http://www.queerformat.de/material/QF-Kita-Handreichung-2018.pdf>) erschien, vgl. z. B. <https://www.zeit.de/2018/09/sexuelle-identitaet-kita-broschuere-berlin>
- ¹¹ BVerfG, Urt. V. 6. Dezember 1972 – 1 BvR 230/70 und 95/71, BVerfGE 34, 165, 184; BVerfG, Beschl. v. 17. Februar 1982 – 1 BvR 188/80, BVerfGE 60, 79, 94
- ¹² Grundlegende Überlegungen AGJ-Positionspapier „Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht“ vom 21./22.02.2018 – online abrufbar unter: www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Recht_wird_Wirklichkeit.pdf
- ¹³ Wichtige Impulse werden erwartet von der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern“. Informationen online abrufbar unter: www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/2016/2018-06-AG-psychisch-Kranke.php.
- ¹⁴ So etwa Stellungnahme der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) „Kultur- und migrationssensible Aspekte beraterischen Handelns in Kinderschutzkontexten“, Information für Erziehungsberatungsstellen 1/2018, S. 3 bis 8
- ¹⁵ Kritische Stellungnahme der AGJ und 22 weiterer Verbände und zivilgesellschaftlicher Organisationen gegen die Etablierung von Anker-Zentren vom 24.05.2018 – online abrufbar unter: www.agj.de/fileadmin/files/pressemitteilungen/AnschiebenAnKERKommunen_24052018_ALLE_LOGOS.pdf; Studie des Bundesfachverbands für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) im Auftrag von UNICEF „Kindheit im Wartezustand – Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland“ – online abrufbar unter: b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/studie-kindheit-im-wartezustand.pdf
- ¹⁶ (Anm. d. Red.: Die Textstelle zu der FN ist in dieser gekürzten Fassung nicht vorhanden) DJI-Impulse 4/2017 „Mehr als Vater, Mutter, Kind – Neben den leiblichen Eltern kümmern sich immer häufiger soziale Eltern um den Nachwuchs“ – online abrufbar unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull118_d/DJI_Impulse_118_Web.pdf; BRO-SIUS-GERSDORF, FRAUKE (2016): Biologische, genetische, rechtliche und soziale Elternschaft. Herausforderungen für das Recht durch Fragmentierung und Pluralisierung von Elternschaft. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB), 64. Jg., H. 2, S. 136–156.
- ¹⁷ Vgl. z. B. Aussprache des Bundestags zum Wechselmodell am 15. März 2018, Plenarprotokoll S. 1702ff. – online abrufbar unter: dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19020.pdf; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht des Arbeitskreis Abstammungsrecht – online abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf;jsessionid=D59CA6BFF81A04A2D57B99B2D4ADB07B.2_cid289?__blob=publicationFile&t=4.
- ¹⁸ Positionspapier des Dialogforums Pflegekinderhilfe (Langenohl/Pöckler-von Lingen/Schäfer/Szylowicki) „Der Einbezug leiblicher Eltern in die Pflegekinderhilfe“ vom 8. November 2017 – online abrufbar unter: https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/projekte/Der_Einbezug_leiblicher_Eltern_in_der_Pflegekinderhilfe_%E2%80%93_Diskrepanz_zwischen_fachlicher_Notwendigkeit_und_praktischer_Umsetzung.pdf.
- ¹⁹ Empfehlungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe (Steinhauer) „Pflegekinder auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleiten – Empfehlungen für die Fachpraxis“ vom 10. Januar 2018 – online abrufbar unter: https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/uploads/projekte/Pflegekinder_auf_ihrem_Weg_ins_Erwachsenenleben_begleiten__2017_.pdf
- ²⁰ AGJ-Positionspapier „Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht“ vom 21./22.02.2018. insb. S. 3 und S. 5 bis 11 – online abrufbar unter: www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Recht_wird_Wirklichkeit.pdf

Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen



*Kathinka Beckmann, Thora Ehling und
Sophie Klaes*

2., korrigierte Aufl.

*2018, 164 Seiten, kart., 19,80 €, für Mit-
glieder des Deutschen Vereins 15,80 €
ISBN 978-3-7841-3097-2*

Jugendämter, insbesondere ihre Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD), stehen häufig in der öffentlichen Kritik. Mithilfe einer repräsentativen bundesweiten Befragung wurden die Arbeitsvollzüge im ASD erho-

ben und deren Prozess- und Strukturqualität ermittelt. Die Studie zeigt, dass den Fachkräften oft essenzielle Bedingungen fehlen: ausreichend Zeit, buchstäblich Raum, Wissen um strukturelle Verflechtungen und Erfahrungsweitergabe. Daher gilt es, durch politische Einmischung dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu seinem Recht zu verhelfen.



Bestellen Sie versandkostenfrei im **Online-Buchshop:**

www.verlag.deutscher-verein.de

oder über den Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg,
Tel. (07 61) 36825-0, Fax (0761) 368 25-33, E-Mail: info@lambertus.de

 **Deutscher Verein**
für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Öffentliche und Freie Jugendhilfe in den Hilfen zur Erziehung: Verantwortungsgemeinschaft im Sinne der Adressatinnen und Adressaten gestalten

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Entwicklung sowie Ausgestaltung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe auf Basis der strukturellen Zweigliedrigkeit der Jugendhilfe dient dem Wohl der Adressatinnen und Adressaten und ist Ziel des SGB VIII. Die Partner stehen aber auch in Geschäftsbeziehung zueinander, mit jeweils definierten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen, über die die Beteiligten sich laufend verständigen müssen. Dazu gehört auch eine Verständigung über die Anpassung ihrer Angebote an sich wandelnde Lebensbedingungen und Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Im Hinblick auf ebendiese sich wandelnden Bedingungen und Bedarfslagen bietet die Unterbringung und Versorgung der in den letzten Jahren nach Deutschland unbegleitet minderjährigen Geflüchteten ein besonderes und bedeutendes Beispiel für die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe: Sie hatte Mitte der 2010er Jahre angesichts der hohen Zahl von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vor großen Herausforderungen gestanden. In kürzester Zeit mussten Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden, um Obdachlosigkeit zu vermeiden und eine Versorgung und Begleitung der jungen Menschen zu ermöglichen. 2016 lebten zeitweise knapp 70.000 unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Deutschland. Die Verantwortung für eine kind- und jugendgerechte Unterbringung einer großen Anzahl junger Menschen, für die Umsetzung der Jugendhilfestandards und für mögliche Risiken beim Aufbau neuer Angebotsformen wurden durch beide Seiten innerhalb kurzer Zeit gemeinsam übernommen und getragen. Denn die sich in dieser „Krisensituation“ ergebenden Fragen nach

Raum- und Unterbringungskapazitäten, der Gewinnung von Fachkräften und der Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis für kurzfristig benötigte Wohn- und Betreuungsformen betrafen im gleichen Maße die öffentliche wie die freie Jugendhilfe. Die großen Anstrengungen konnten nur gemeinsam und partnerschaftlich zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe geleistet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ stellt in diesem Positionspapier aus verschiedenen Perspektiven und „Blickrichtungen“ die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Trägerlandschaft in den Fokus, zeigt Entwicklungslinien und Trendbewegungen auf und zieht Schlussfolgerungen, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Verantwortungsgemeinschaft und Geschäftsbeziehung in den Hilfen zur Erziehung weiterentwickeln sollte, um die Qualität der Angebote und Leistungen im Interesse der Adressatinnen und Adressaten auch künftig sicherzustellen.

Der erste Blick: Daten und Zahlen zur Trägerlandschaft in den Hilfen zur Erziehung

Die Entwicklung der Trägerlandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in den Hilfen zur Erziehung lässt sich in den letzten Jahren auf Basis von Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) wie folgt skizzieren:¹

Im Hinblick auf die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt bleibt die Anzahl der westdeutschen Träger der Jugendhilfe relativ konstant und die Anzahl der ostdeutschen Träger der Jugendhilfe nähert sich diesem Niveau an. So sind rund 30 Prozent der Einrichtungen der Kinder-

und Jugendhilfe in Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe und rund 70 Prozent der Einrichtungen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe (1991 waren in Ostdeutschland 94 Prozent der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und 6 Prozent in freier Trägerschaft).² Die Entwicklung des Anteils „privat-nichtgemeinnütziger Träger“ – so die Bezeichnung in der KJH-Statistik – lässt sich über die Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgrund von Veränderungen der Erhebungen der letzten Jahre nur bis ins Jahr 2014 verfolgen. Diesbezüglich ist für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ein geringfügiger Anstieg in den letzten Jahren zu verzeichnen. So beträgt der Anteil dieser Trägergruppe an den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe 2016/2017 5,4 Prozent – 2014/2015 lag dieser noch bei 4,9 Prozent.

Im Hinblick auf die in der Kinder- und Jugendhilfe 2016/2017 tätigen Personen ergibt sich, dass rund 63 Prozent der Beschäftigten bei privat-gemeinnützigen Trägern, etwa 32 Prozent bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie ca. 4 Prozent bei privat-nichtgemeinnützigen Trägern tätig sind. Je nach Arbeits- oder auch Handlungsfeld kann sich die Verteilung der Beschäftigten auf die Trägergruppen unterschiedlich darstellen.

Im Bereich der stationären Einrichtungen beispielsweise liegt der Anteil der beim privat-gemeinnützigen Träger tätigen Personen Ende 2016 bei etwa 81 Prozent, beim privat-nichtgemeinnützigen Träger bei ca. 15 Prozent sowie beim öffentlichen Träger bei rund 4 Prozent.

Für die Hilfen zur Erziehung insgesamt erfolgte zwischen 2006 und 2016 ein Personalanstieg. Dieser zeigt sich insbesondere bei den Trägern der freien Jugendhilfe. So ist die Anzahl der Mitarbeitenden bei

den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zwischen 2010 und 2014 sogar noch rückläufig, hat aber bis 2016 wieder etwas zugelegt. Kontinuierlich gestiegen sind hingegen die Beschäftigten bei Trägern der freien Jugendhilfe. So sind im Jahr 2016 von den insgesamt rund 102.500 tätigen Personen 93 Prozent bei einem Träger der freien Jugendhilfe angestellt. Der Anteil der Beschäftigten bei nicht-gemeinnützigen Anstellungsträgern als Teilgruppe der Träger der freien Jugendhilfe liegt für das gesamte Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung bei 13 Prozent.

Der zweite Blick: Strukturvorgaben und Leitprinzipien des SGB VIII zum Verhältnis öffentlicher und freier Jugendhilfe

Kennzeichen der Kinder- und Jugendhilfe ist die enge Zusammenarbeit zwischen Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe. Die Grundlagen der Zusammenarbeit sind in § 4 SGB VIII (Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe) geregelt und in weiteren Gesetzesnormen konkretisiert (bspw. §§ 36, 78 SGB VIII). Der Begriff der Partnerschaftlichkeit ist im SGB VIII nicht weiter bestimmt und muss daher im Kontext des SGB VIII ausgelegt und in der Praxis mit Leben gefüllt werden. Maßstab ist dabei immer das Wohl der jungen Menschen (§ 4 Abs. 1 SGB VIII).

Im Rahmen der Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII verantwortlich. Dazu gehört, dass die erforderlichen Angebote und Leistungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Diese Verantwortung bezieht sich auch auf eine entsprechende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter inklusive des erforderlichen Personals. Zudem ist es Aufgabe des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten, dass die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungen

(weiter)entwickelt werden (§ 79a SGB VIII).

Für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII) stehen insbesondere Angebote und Leistungen der freien Jugendhilfe zur Verfügung. Soweit deren geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. Ihre Angebote und Leistungen frei zu gestalten, die Aufgaben eigenständig auszuführen und das Personal nach ihren Erfordernissen zu qualifizieren, beschreibt die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe. Insofern sind die Träger der freien Jugendhilfe keine Auftragsnehmer oder Verwaltungshelfer/Beliehene und können nicht zur Erbringung von Leistungen verpflichtet werden, übernehmen aber durch die Schaffung von Einrichtungen und Diensten eine Mitverantwortung bei der Ausgestaltung einer ausreichenden Angebotsstruktur.

Die Motivation zum Tätigwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist demnach unterschiedlich: Während der öffentliche Träger einem gesetzlichen Auftrag folgt und zur Kooperation verpflichtet ist, handeln die freien Träger aus individuell gewählten Gründen und Motiven, die bspw. in den jeweiligen Satzungen festgelegt sind.

Das Gebot zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien findet seinen Ausfluss im Bereich der Hilfen zur Erziehung insbesondere in der Verpflichtung zur Kooperation und im fachlichen Zusammenwirken auf der Einzelfallebene im Rahmen des individuellen Hilfeplanprozesses (Hilfeplanung etc.) nach § 36 SGB VIII. Darüber hinaus ist sie auf der Strukturebene bzw. auf der Ebene der Infrastrukturgestaltung (Jugendhilfeplanung) verortet. Beide, öffentliche und freie Jugendhilfe, haben den gemeinsamen Auftrag nach den Maßgaben des SGB VIII, junge Menschen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen sowie vor

allem dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Zur Sicherung von Pluralität und einer vielfältigen Angebotsstruktur sowie zur Realisierung der Partnerschaftlichkeit dient auch die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist für die kommunale Kinder- und Jugendhilfepolitik neben den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII das zentrale Gremium – ihm obliegen die politische Steuerung sowie die fachliche Entwicklung der regionalen Angebotsstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe. In dieser kommunalverfassungsrechtlichen Besonderheit nimmt der Jugendhilfeausschuss in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfepolitik eine besondere Funktion wahr: ihm stehen gegenüber dem Kommunalparlament Beschluss-, Antrags- und Anhörungsrechte im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe betreffenden Entscheidungen zu. Durch die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses mit der Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe können unterschiedliche fachpolitische Positionen und Differenzen qualifiziert, breit und weniger interessenorientiert diskutiert und ausgehandelt werden als dies bei der Aushandlung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen möglich ist. Die Jugendhilfeplanung ist eine der Schwerpunktkompetenzen des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Sie ist Grundvoraussetzung für die Entwicklung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe. Wie die gesetzlich normierte Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung gestaltet wird, sei es durch Mitwirkung oder Mitbestimmung im Rahmen eines Aushandlungsprozesses oder eines Anhörungsprozesses, ist jeweils von den Beteiligten vor Ort abhängig. Die Jugendhilfeplanung soll mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden (§ 80 Abs. 4 SGB VIII).

16. Kinder- und Jugendbericht beauftragt

Das Thema des 16. Kinder- und Jugendberichtes lautet „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“. Die Bundesjugendministerin Frau Dr. Franziska Giffey hat am 18. Oktober 2018 eine unabhängige Kommission mit der Erstellung des Berichts beauftragt. Im Frühjahr 2020 soll er der Bundesjugendministerium übergeben werden, anschließend wird von der Bundesregierung eine Stellungnahme zum Bericht verfasst.

Fachwissen aus Wissenschaft und Praxis

In der Jugendberichtskommission ist das Fachwissen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen sowie von erfahrenen Persönlichkeiten aus der Praxis versammelt. Der Kommission gehören insgesamt 14 Sachverständige an:

- Dr. Reiner Becker, Philipps-Universität Marburg
- Prof. Dr. Anja Besand, Technische Universität Dresden
- Ina Bielenberg, Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V.
- Prof. Dr. Julia von Blumenthal, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Prof. Dr. Andreas Eis, Universität Kassel
- Prof. Dr. Frauke Hildebrandt, Fachhochschule Potsdam
- Thomas Krüger, Bundeszentrale für politische Bildung
- Prof. Dr. Dirk Lange, Universität Wien und Leibniz Universität Hannover
- Hanna Lorenzen, Evangelische Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung
- Dr. Stine Marg, Georg-August-Universität Göttingen
- Prof. Dr. Kurt Möller, Hochschule Esslingen
- Prof. Dr. Christian Palentien, Universität Bremen
- Christian Weis, Deutscher Bundesjugendring
- Cansu Zeren, Türkische Gemeinde in Deutschland e. V.

Eine eigene Geschäftsstelle beim Deutschen Jugendinstitut wirkt an den Sitzungen der Kommission mit und unterstützt sie inhaltlich und organisatorisch. Mit Mitteln der Geschäftsstelle können außerdem Expertisen beauftragt sowie Hearings und Workshops veranstaltet werden, deren Ergebnisse in den Bericht einfließen sollen.

Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter

Mit dem 16. Kinder- und Jugendbericht soll eine Grundlage geschaffen werden, um Institutionen und Konzepte der Demokratiebildung für die Altersgruppe der bis 27-Jährigen weiterentwickeln zu können. Dabei geht es um Bewährtes, aber auch um neue und attraktive Formen zur Vermittlung demokratischer Werte und Praktiken. Ziel ist es, junge Menschen bei ihrer politischen Selbstpositionierung zu unterstützen und ihre Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

Perspektive junge Menschen soll einbezogen werden – Jugendbroschüre

Eine besondere Anforderung im Berichtsauftrag besteht darin, die Perspektive junger Menschen in die Erstellung des Berichts einzubeziehen, zum Beispiel mit Jugend-Workshops. Außerdem soll auch diesmal wieder eine Jugendbroschüre zum Bericht entstehen, in der ein junges Redaktionsteam die Kerninhalte des Berichts kompakt und verständlich aufbereitet.

Hintergrundinformationen

Die Bundesregierung ist verpflichtet, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen „Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe“ vorzulegen. Der 15. Kinder- und Jugendbericht wurde im Februar 2017 vorgelegt, er ist der Lebensphase Jugend gewidmet. Zu dem Bericht gibt es auch eine Jugendbroschüre. Auf der Webseite des Bundesministeriums sind weitere Informationen nachzulesen, u.a. sind unter Publikationen die bisher erschienenen Kinder- und Jugendberichte sowie die Jugendbroschüre zum 15. KJB eingestellt.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (18.10.2018)

Selbst ohne die nun folgende Betrachtung der finanziellen Aspekte wird deutlich, dass öffentliche und freie Jugendhilfe in einem Modus von Kooperation und Aushandlung miteinander intensiv verbunden sind.

Der dritte Blick: Komplementäre Geschäftsbeziehung zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe

Die finanziellen Beziehungen zwischen den Trägern sind ebenfalls grundsätzlich auf struktureller Ebene und auf Einzelfallebene vorhanden:

Bestandteil des Aushandlungsprozesses für stationäre und teilstationäre Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII ist eine Verständigung über die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen. Die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müssen dabei berücksichtigt werden. Die Grundlage, aus der sich die Vergütung der entsprechenden Leistung ergibt, stellen die Leistungs- sowie Qualitätsmerkmale dar. Zur Übernahme des Entgelts (gegenüber dem Leistungsberechtigten) ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur dann verpflichtet, wenn er ferner im Einzelfall den Hilfebedarf im Rahmen der Hilfeplanung nach §§ 36, 36a SGB VIII mit den Beteiligten federführend ermittelt und die Leistung nach diesen Grundlagen gewährt hat. Über die einzelfallbezogene Finanzierung auf Grundlage von Vereinbarungen nach §§ 77, 78a ff. SGB VIII hinaus ist die Förderung der freien Jugendhilfe im Sinne der Unterstützung durch finanzielle Zuwendungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich Ausfluss des Gebots der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Diese gesetzlich normierten Beziehungen begründen eine nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtete Marktform. Betrachtet man diese aus rein ökonomischer Sicht, so sind folgende Aspekte festzuhalten:

- Märkte werden durch die Austauschbeziehungen von Anbietern und Nachfra-

gern definiert und begrenzt. Während die Angebotslandschaft klar erkennbar ist, ist die Nachfrageseite durch das sozialrechtliche Leistungsdreieck nicht ganz eindeutig, ob Nachfragende die Leistungsberechtigten oder die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Da die wesentlichen Kriterien (Qualitätsdefinition, Entgeltübernahme etc.) im Wesentlichen durch die Jugendämter wahrgenommen werden, treten sie faktisch als Nachfrager von Jugendhilfeleistungen auf.

- Dies zugrunde gelegt, sind die Märkte für ambulante Jugendhilfeleistungen relativ regional angelegt und beziehen sich auf das Stadt- oder Kreisgebiet. Stationäre Jugendhilfeleistungen werden eher überregional angeboten.
- Die Märkte sind umfangreich und umfassen regelmäßig sowohl für die Anbieter als auch für die nachfragenden Jugendämter sehr relevante Einnahme- bzw. Ausgabeposten.
- Die Märkte sind seit vielen Jahren beständig, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, im Wachstum. Sollte das Wachstum enden, könnten relativ schnell Verwerfungen entstehen. Diese könnten sich auf einzelne Träger beziehen, die bei fallenden Belegungszahlen die entsprechenden remanenten Kosten nicht rechtzeitig abbauen können.
- Unter den Anbietern von Leistungen herrscht trotz vielfältiger Kooperationsbeziehungen auch Konkurrenz in unterschiedlicher Intensität.
- Die Steuerungsansätze des öffentlichen Trägers auf struktureller oder Einzelfallebene haben immer auch ökonomische Konsequenzen auf dem Markt.

Insgesamt sind die Wechselwirkungen, die sich aus den ökonomischen Beziehungen ergeben, noch wenig erforscht oder konzeptionell gefasst.

Der vierte Blick: Realitäten von Jugendhilfepraxen

Die vorgenannten Beschreibungen machen deutlich, wie Trägerstrukturen und Ent-

wicklungen des Leistungsangebotes durch die Vorschriften des SGB VIII bestimmt und geprägt sind. In den vergangenen Jahren haben sich in den Hilfen zur Erziehung die Trägerstrukturen und Trägerkonstellationen weiter ausdifferenziert: Es existiert eine große Trägervielfalt mit privat-gemeinnützigen Trägern, privat-gewerblichen Trägern, mit Fachkräften, die ihre eigenen Existenzen in neuen Organisationsformen gründen, mit Trägern, die eigene Rechtsformen wählen (bspw. (g)GmbH, GbR) oder mit öffentlichen Trägern, die eigene Einrichtungen bzw. Eigenbetriebe führen.

Obwohl die Strukturprinzipien der Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und ihre jeweiligen Aufgaben und Eigenständigkeiten gesetzlich festgelegt sind, gibt es in der Praxis Einflussfaktoren und Abhängigkeiten, die dem zwar nicht grundsätzlich entgegenstehen, aber Konfliktpotential bergen.³

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist als Leistungsverpflichteter angewiesen auf eine bedarfsorientierte Angebots- und Leistungsstruktur der freien Jugendhilfe (mit ihren strukturellen finanziellen, personellen und fachlichen Ressourcen), ohne die die öffentliche Jugendhilfe ihre Aufgaben nicht erfüllen kann. Insbesondere in zugespitzten Bedarfssituationen (z.B. hinsichtlich der Erstunterbringung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, bei komplexen rechtskreisübergreifenden Hilfebedarfen) zeigt sich dieses angewiesen sein, wenn Träger der freien Jugendhilfe keine entsprechenden Angebote zur Verfügung stellen können oder wollen. Die freie Jugendhilfe wiederum ist angewiesen auf die Inanspruchnahme der Leistungen bzw. auf finanzielle und politische Förderung. Die Finanzierungsgrundlagen für stationäre und teilstationäre Hilfen sichern zwar einerseits eine leistungs- und qualitätsbezogene Entgeltvereinbarung mit prospektiv abzuschließenden Kostensätzen zu, eine Belegungszusage oder nachträgliche Ausgleichsleistungen sind jedoch ausgeschlossen.

Die tägliche Praxis zeigt auch, dass die Umsetzung dieser Grundprinzipien des SGB VIII immer wieder mit Schwierigkeiten verbunden ist: Dies ist oftmals dann zu beobachten, wenn die Partner ihren Verantwortlichkeiten nicht hinreichend nachkommen, bspw. das Jugendamt seine Planungsverantwortung nur ungenügend wahrnimmt oder Träger der freien Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss nur im Sinne der eigenen Interessen diskutieren.

Der fünfte Blick: fachpolitische Entwicklungslinien und aktuelle Trends

Das Verhältnis der öffentlichen und freien Jugendhilfe steht seit mehreren Jahren insofern im Mittelpunkt der Debatten, als dass über eine „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ auf fachlicher, rechtlicher und (finanz)politischer Ebene diskutiert wird. Insbesondere das Papier „Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen“ aus der Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre in 2011 hat vor dem Hintergrund des Anstieges in den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung eine besondere Entwicklung dieser Debatten ausgelöst. Hier wurde eine „Überprüfung“ der Ausgestaltung des Hilfeangebots als individueller Rechtsanspruch und der angeblich starken Stellung der Träger der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung des Hilfeangebots gefordert. Es folgten intensive fachpolitische und politische Auseinandersetzungen. In einem JFMK-Beschluss aus 2014 wurde es als notwendig angesehen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darin bestärkt werden, eine Steuerung und abgestimmte Planung wahrnehmen bzw. aktivieren zu können, da dies für die Wirksamkeit des Hilfesystems und des effizienten Mitteleinsatzes eine Schlüsselfunktion sei. Außerdem solle eine „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, dem Ausbau sozialräumlicher und infrastruktureller Angebote für Kinder und Jugendliche und der gegenseitigen Ko-

operation mit den Regelsystemen, z. B. Kindertagesbetreuung und Schule, erfolgen.

Gleichzeitig wurden die Debatten vermehrt vor einem finanzpolitischen Hintergrund geführt, so unter anderem auch durch die Standpunkte der Monopolkommission. In ihren Empfehlungen aus dem Hauptgutachten in 2014 versucht sie Aspekte des „Wettbewerbes in der Kinder- und Jugendhilfe“ zu analysieren und kritisiert dabei insbesondere die Stellung der frei-gemeinnützigen Träger der Jugendhilfe im SGB VIII. Die Monopolkommission entwickelt dabei eine eigene wirtschaftspolitische Auffassung, die sie den Regelungen des SGB VIII entgegenhält. Kern ihres Engagements ist es dabei, den Interessen privat-gewerblicher Anbieter zur stärkeren Durchsetzung zu verhelfen. Dazu möchte sie insbesondere das Vergaberecht in der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung bringen, fordert den Aufbau landes- und bundesweiter Datenbanken über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, den Ausbau von „Gutscheinsystemen“, den Abbau von Steuervorteilen für privat-gemeinnützige Träger der Jugendhilfe und die Veränderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses, den sie als „institutionelles Wettbewerbshindernis“ betrachtet.

Der Bundesrat hat demgegenüber in seiner Stellungnahme zu diesem Hauptgutachten betont, „dass die Grundprinzipien des SGB VIII sich bewährt haben und einer rein wettbewerbsrechtlichen Betrachtung fachlicher Angebote der Kinder- und Jugendhilfe deutlich entgegenstehen“ und die Vorschläge der Monopolkommission zurückgewiesen.

Fachpolitisch diskutiert wird derzeit außerdem ein – regional unterschiedlich starker – Anstieg der Anzahl privat-gewerblicher Träger, die Jugendhilfeleistungen anbieten. Kennzeichnend für diese ist, dass sie keinen gemeinnützigen Status haben und diesen auch nicht anstreben. Sie können deshalb nicht als Träger der freien Jugendhilfe

(nach § 75 SGB VIII) anerkannt werden. Folge davon ist, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sie nicht umfassend an der Jugendhilfeplanung beteiligen muss und dass ihnen keine Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss zukommt. Im Gegensatz zu frei-gemeinnützigen Trägern, die Jahresüberschüsse zugunsten ihres Satzungszweckes verwenden müssen, ist die Tätigkeit der frei-gewerblichen Träger auf Kapitalrendite ausgerichtet. Fraglich ist, ob diese Systemlogik Einfluss auf das Verhältnis zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe hat und ob dies auch Auswirkungen auf die pädagogische Arbeit haben kann.

Kritisch erörtert wird auch, dass die Zunahme des Kostendrucks und der Wettbewerbsmechanismen die Partnerschaftlichkeit öffentlicher und freier Jugendhilfe aushöhle. Schwierig sei ebenfalls die besonders in den Ballungsgebieten zu beobachtende Entwicklung der Zunahme von einer Vielzahl von Trägern: eine verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie Kooperation von freier und öffentlicher Jugendhilfe gestaltet sich dann nicht einfach, wenn eine Vielzahl von (neuen) Verhandlungspersonen den herausforderungsvollen Prozess für die Aushandlung der Leistungen und Angebote begleiten. Weitere Entwicklungslinien finden sich in Konzepten, die mit Schwerpunktträgern für bestimmte regionale Bereiche arbeiten und damit besondere Konstellationen zwischen öffentlichen und freien Trägern vorsehen. Sie sind bei offensichtlichen Vorteilen durch Komplexitätsreduktion mit rechtlichen, fachlichen und steuerungslogischen Risiken verbunden.

Nachdem in Folge der „neuen Steuerung“ in den 90er Jahren viele Kommunen ihre eigenen leistungserbringenden Dienste abgeschafft haben, scheint es nun eher wieder einen Trend hin zu eigenen Diensten zu geben. Begründet wird dies unterschiedlich, teilweise mit dem Versuch, die Form der Leistungserbringung stärker beeinflussen zu können, teilweise mit dem

Versuch, Ausweichbeschäftigungen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu organisieren, indem sie beispielsweise in Folge der beruflichen Belastung in einem Arbeitsfeld andere Arbeitsbereiche in den trügereigenen Strukturen und Diensten besetzen können.

Allen verschiedenen Entwicklungen gemeinsam ist, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe einem stetigen Legitimationsdruck ausgesetzt sieht und versucht, in einem schwierigen Umfeld die Handlungshoheit zu bewahren. Dabei soll sie „Wirkungen“ belegen, Kosten einsparen und gleichzeitig die Qualität der Leistungen und Angebote gewährleisten. Dies kann die gesetzlich normierte partnerschaftliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern belasten.

Schlussfolgerungen

Die Besonderheit der gesetzlichen Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit öffentlicher und freier

Jugendhilfe und die Gestaltungsmöglichkeiten, die darin liegen (trotz aller ihrer praktischen Schwierigkeiten und auch normativen Überforderungen), wurden bei dem eingangs genannten Beispiel zur Inobhutnahme und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in einem besonderen Maße deutlich. Diese Besonderheit prägt darüber hinaus das Verhältnis der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in der alltäglichen Praxis. Aus Sicht der AGJ sind folgende Positionen zentral, wenn es um die Angebotsvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe sowie um das Einhalten der Grundprinzipien des SGB VIII geht:

- In der Diskussion um die Partnerschaftlichkeit bzw. um das Verhältnis öffentlicher und freier Jugendhilfe stehen die Adressatinnen und Adressaten sowie die Qualität der erforderlichen Angebote und Leistungen im Mittelpunkt, um im Sinne des § 1 SGB VIII Kinder und Jugendliche zu fördern, sie und ihre Familien zu unterstützen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Sie und die positive Gestaltung ihrer Lebensbedingungen sind die zentralen Leitziele für alle beteiligten Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe.

- Die Kinder- und Jugendhilfe hat einen gesetzlich verankerten Auftrag: Sie erbringt in erster Linie personenbezogene Dienstleistungen, ist für die Unterstützung, Begleitung und Hilfe für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortlich und zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes verpflichtet. Sie ist sozialrechtlich wesentlich durch das SGB I, VIII und X geprägt. Eine primär wettbewerbsrechtliche Betrachtung ist abzulehnen.
- Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind zu einem ressourcensparenden und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel verpflichtet, was für die Träger der freien Jugendhilfe eine verantwortliche Unternehmensführung (bspw. Personalverantwortung) und das Interesse, an der Angebotsvielfalt mitzuwirken, einschließt.
- Die öffentliche Jugendhilfe muss ihre Gesamt- und Planungsverantwortung

AGJ-Ehrenpreis für den Direktor des Dt. Jugendinstituts

Der Ehrenpreis Kinder- und Jugendhilfe der AGJ wurde Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, dem Direktor und Vorstandsvorsitzenden des DJI, für herausragende Leistungen verliehen. Bei der Preisverleihung am 27. September 2018, würdigte ihn die AGJ-Vorsitzende, Prof. Dr. Karin Böllert, als „Wandler zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis“, der die bundesdeutsche Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich geprägt habe. Prof. Dr. Nadia Kutscher beschrieb in ihrer Laudatio Rauschenbachs herausragendes „Gespür für Themen, die die Gesellschaft bewegen“, dank dessen er in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Debatten über Kinder, Jugendliche, Familien und Politik erheblich beeinflusst und mitgestaltet habe.

Der AGJ-Ehrenpreis wurde im Jahr 2008 geschaffen und soll besondere Leistungen für die Weiterentwicklung der bundesdeutschen Kinder- und Jugendhilfe würdigen. Bisher wurde der Preis nur dreimal verliehen: Erstmals an Prof. Dr. Reinhard Wiesner im Jahr 2010, zum zweiten Mal im Jahr 2013 an Staatssekretär a.D. Prof. Klaus Schäfer sowie nun an Prof. Dr. Thomas Rauschenbach.

Quelle: AGJ-28. September 2018

Verabschiedung von Norbert Struck – Referent Paritätischer

Der langjährige Referent des Paritätischen für Kinder- und Jugendhilfe, Norbert Struck geht mit 65 Jahren in den Ruhestand. 40 Wegbegleiter organisierten für ihn eine Überraschungsabschiedsveranstaltung, auf der er verabschiedet wurde. Es gab etliche Lobreden und die Ankündigung eines Buches mit fachlichen Beiträgen von ExpertInnen der Kinder- und Jugendhilfe, welches ihm zu Ehren demnächst erscheinen soll. Seine fachlichen Kompetenzen, sein kritischer Geist und sein hohes Engagement werden der Kinder- und Jugendhilfe fehlen, gerade auch angesichts der Weiterentwicklungs- und Reformdebatten.

mit den vorrangig durch die Länder aber auch den Bund zur Verfügung gestellten Mitteln umsetzen (können). Dazu gehört insbesondere eine aufgabenangemessene Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter, um sich auf die (gesetzlich normierte) Aufgabenerfüllung zu konzentrieren.

- Es gibt Wettbewerb zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und eine ökonomische Verhandlungsebene zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Anbietern. Beides ist im Sinne der Ziele des § 1 SGB VIII zu gestalten. Die Frage, welche Wettbewerbsmechanismen bzw. welches ökonomische Verhalten diese Ziele am besten unterstützt, ist noch zu wenig erforscht. Um die Zusammenarbeit im Sinne der Leistungen für Kinder und Jugendliche zukunftsgerichtet und verantwortungsvoll zu gestalten, sollten die Wechselwirkungen stärker untersucht und diskutiert werden.
- In der Aushandlung und Festsetzung von Leistungsentgelten müssen folgende Grundsätze Beachtung finden:
 - Einhaltung des Fachkräftegebotes orientiert an der Leistungserbringung,
 - Berücksichtigung von erforderlichen Rahmenbedingungen wie Supervision und Fortbildung,
 - Einhaltung sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Vorgaben,
 - Ermittlung von Personalkosten auf der Grundlage tariflicher Vergütungshöhen.

Kostenkontrolle muss immer zusammen gedacht werden mit einer tragfähigen Verständigung über eine qualifizierte Leistungserbringung, um die Ziele des § 1 SGB VIII zu realisieren.

- Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes, der Jugendhilfeausschuss und seine Zusammensetzung sind bewährte Strukturprinzipien, durch die Fachkräfte aus der freien Jugendhilfe in die öffentliche Verantwortung für die Bildung und Er-

ziehung von Kindern und Jugendlichen eingebunden werden. Dadurch wird der Pluralität und der unterschiedlichen Wertorientierung im Trägerspektrum der freien Jugendhilfe Rechnung getragen sowie die vielfältige fachliche Expertise in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses eingebracht.

- Grundvoraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit ist das Wissen über und die Anerkennung der jeweiligen rechtlichen Grundlagen, Rollen und Aufgaben und die Übersetzung dieser Strukturprinzipien in Planung, Dialog, Verfahren und Rahmenvereinbarungen vor Ort, um auch damit eine Qualitätsdimension zu gewährleisten, die es den Parteien ermöglicht, Vertragspartner zu werden und diese Voraussetzungen in den Rahmenvereinbarungen aufzunehmen.
- Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII soll vor Ort unterstützt werden, um auch damit einen Beitrag zu leisten, Maßnahmen aufeinander abzustimmen und zu ergänzen.
- Ein bedarfsgerechtes Angebot muss zudem in der Lage sein, flexibel auf ungewöhnliche Bedarfe und schwierige erzieherische Herausforderungen angemessen zu reagieren. Hier muss sich partnerschaftliche Zusammenarbeit auch in adressatenorientierten und fachlich anspruchsvollen Hilfesettings auf der Basis solider Finanzierungen bewähren. Nur so können plötzliche Unzuständigkeitserklärungen und schädliche Hilfeabbrüche vermieden werden.
- Auch und vor allem vor dem Hintergrund des enorm großen Fachkräftebedarfs für die Kinder- und Jugendhilfe stehen öffentliche wie freie Jugendhilfe in der Verantwortung, dieses Arbeitsfeld als attraktiven Arbeitsort zu gestalten, um den gesetzlichen Auftrag sicherzustellen. Dazu gehört auch, gute Kooperationsbeziehungen aufzubauen und zu halten sowie einen fachlichen Austausch und Qualitätsprozess partnerschaftlich zu gestalten.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 27./28. September 2018

Anmerkungen:

¹ Datengrundlage sind die Ergebnisse der KJH-Statistik zu den Kindertageseinrichtungen und den hier tätigen Personen sowie zu den Einrichtungen und tätigen Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ohne die Kindertageseinrichtungen. Die Angaben zu den Kindertageseinrichtungen werden jährlich jeweils zum 1. März eines Jahres erhoben, die zu den anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe alle 2 Jahre jeweils zum 31. Dezember. Für ein Gesamtergebnis zur Kinder- und Jugendhilfe – beispielsweise für 2016/2017 – werden die Daten zu den Kindertageseinrichtungen zum 1. März 2017 mit den Angaben zum 31. Dezember 2016 aufsummiert. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund hat die AGJ bei der Zusammenstellung der Ergebnisse der KJH-Statistik unterstützt.

² Vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) (2017): Empirische Befunde zur Kinder- und Jugendhilfe. Analysen zum Leitthema des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages 2017. Dortmund, S. 35 ff. Die Ergebnisse beziehen sich auf die Jahre 2014 und 2015. Eine Aktualisierung dieser Analysen mit Ergebnissen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für 2016 und 2017 bestätigen die Verteilung von 29% Einrichtungen in öffentlicher sowie 71% in freier Trägerschaft.

³ S. Merchel, J.: „Partnerschaftliche Zusammenarbeit“ zwischen ASD und freien Trägern – eine unangemessen harmonisierende Formel?“ in: Forum Erziehungshilfen 5/2017; S. 269-273.

*Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.agj.de*

Junge Flüchtlinge

Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland

Die Bundesregierung hat ihren jährlichen Bericht über die Situation unbegleiteter minderjährige Ausländer am 20.09.2018 vorgelegt. Der 108 seitige Bericht (BT-Drs. 19/4517) enthält statistische Daten und wertet die zugegangenen Berichte aus der Fachwelt u.a. in Bezug auf die Lebenslage und die Bedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen aus, zudem nimmt er Versorgungsangebote und Erfahrungen mit den rechtlichen Regelungen des Verteilsystems in den Blick.

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/045/1904517.pdf>

Zugleich hat das BMFSFJ erneut u.a. Verbände, Jugendämter und Einrichtungen um die Beantwortung von Fragen zu den Entwicklungen im Jahr 2017/2018 gebeten. Dazu hat auch der AFET seine Einschätzungen und Kenntnisse zu Papier gebracht und zusammen mit seiner Stellungnahme vom Mai 2018 (s. http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/2018/2018-05-Stellungnahme%20-UMA.php) und den Ergebnissen eines im Sep. 2017 durchgeführten ExpertInnengesprächs (http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/2018/2017-09-Experten-UMA.php) weitergeleitet.

Neu anfangen: Tipps für geflüchtete Jugendliche

Junge Geflüchtete, die gemeinsam mit ihren Familien nach Deutschland gekommen sind, finden in dieser aktuellen Broschüre wichtige Informationen zu ihrer ersten Zeit in Deutschland: Welche Rechte haben Jugendliche in Deutschland und wie kann man diese durchsetzen? Was ist Diskriminierung und was kann man dagegen tun? Welche Perspektiven und Möglichkeiten gibt es für Schule, Ausbildung, Studium und Beruf? Wo und wie können junge Geflüchtete und ihre Familien Unterstützung, Hilfe und Beratung finden? Welche Perspektiven gibt es für den Aufenthalt und die Familienzusammenführung? Und was ist, wenn jemand aus der Familie krank wird?

<https://b-umf.de>

Kindeswohl im Kontext von (islamistisch) „radikalierten Familien“

Auf Antrag der Länder Bayern und Niedersachsen hat die Jugend- und Familienministerkonferenz folgenden Beschluss gefasst:

1. Die JFMK begrüßt, dass in den Ländern und Kommunen bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen und Angebote initiiert wurden, um Radikalisierung und islamistischem Extremismus präventiv entgegenzuwirken und Deradikalisierung zu unterstützen. Auch die vom Bund ausgehenden Programme zur Extremismusprävention tragen dazu bei, dass spezielle Angebote und Netzwerkstrukturen prozesshaft entwickelt wurden und werden.
2. Die Kinder- und Jugendhilfe ist zunehmend mit dem Thema „Radikalierte Familien“ konfrontiert. Die JFMK hält deshalb eine fachliche Orientierungshilfe, vorrangig für Fachkräfte in Jugendämtern, für erforderlich. Jugendämter, aber auch freie Träger sowie Familiengerichte brauchen Sicherheit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche, insbesondere im Kontext von „radikalierten Familien“.
3. Die JFMK nimmt die beigelegten „Eckpunkte für Handlungsempfehlungen“ zustimmend zur Kenntnis und bittet die AGJF, auf dieser Grundlage eine Orientierungshilfe für Jugendämter in geeigneter Weise erstellen zu lassen. Die Länder erklären ihre grundsätzliche Bereitschaft, sich an der Finanzierung nach dem Königsteiner Schlüssel zu beteiligen.
4. Die JFMK bittet ihren Vorsitzenden, die IMK, (InnenministerInnenkonferenz) KMK (KultusministerInnenkonferenz), JuMiKo (JugendministerInnenkonferenz) und IntMK (IntegrationsministerInnenkonferenz) über diesen Beschluss zu informieren.“

Quelle: www.jfmk.de

Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Zahlreiche Modellprojekte im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ setzen sich mit rechtsextremen und rechtspopulistischen Einstellungen auseinander und nehmen die Wechselwirkung unterschiedlicher demokratie- und menschenfeindlicher Phänomene in den Blick. Im August 2018 wurde eine Broschüre veröffentlicht, die einige Projekte vorstellt, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf die Prävention von Rechtsextremismus legen und dabei innovative Ansätze und Methoden entwickeln und erproben. Die Broschüre gibt dabei einen Zwischenstand der bisherigen Projektarbeit wieder.

Bestellungen sind kostenlos möglich über das BMFSFJ. Auch besteht die Option eines Downloads.

www.demokratie-leben.de

Sexuelle Gewalt

Sexueller Kindesmissbrauch in der evangelischen Kirche

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs hat am 07.11.2018 eine Stellungnahme zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in der evangelischen Kirche veröffentlicht. Die Kommission hat in ihrer Stellungnahme Empfehlungen für die aus ihrer Sicht zentralen Themen der Aufarbeitung für die EKD formuliert, die folgende Bereiche umfassen:

1. Haltung gegenüber Betroffenen
2. Unabhängige Aufarbeitung
3. Entschädigung und Umgang mit Tätern und Täterinnen
4. Unterstützung betroffener Gemeinden und Einrichtungen
5. Kooperation mit dem Staat

Die gesamte Stellungnahme ist veröffentlicht unter

www.aufarbeitungskommission.de/2018-11-07-stellungnahme-aufarbeitung-ekd



Katholische Kirche – Missbrauchsstudie

Für die Studie, die die katholische Kirche in Auftrag gegeben hat, wurden mehr als 38.000 Personal- und Handakten aus 27 deutschen Diözesen untersucht und ausgewertet. Der 365 seitige Bericht soll auch Aufschluss geben über die Strukturen, die sexuelle Übergriffe auf Minderjährige in der Kirche ermöglichten und ermöglichen. Die Forscher zeigten sich über das Ausmaß als auch den Umgang der Kirchenverantwortlichen mit den Taten erschüttert. (www.Spiegel.de, 25.09.2018).

Für den Zeitraum von 1946 bis 2014 zählt die Studie 3677 überwiegend männliche Minderjährige als Opfer sexueller Vergehen, 1670 Kleriker werden der Übergriffe beschuldigt. Mehr als die Hälfte der Opfer waren zum Tatzeitpunkt maximal 13 Jahre alt. „Der Spiegel“ zitiert aus der Studie, dass es keinen Anlass zur Annahme gibt, „dass es sich beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker der katholischen Kirche um eine in der Vergangenheit abgeschlossene und mittlerweile überwundene Thematik handelt“. (ebd.) Die beschuldigten Kleriker wurden zumeist nur an einen anderen Ort versetzt, ohne dass die aufnehmende Gemeinde Informationen über den Missbrauchstäter erhielt und nur ein Drittel der Täter musste sich einem kirchenrechtlichen Verfahren stellen, an dessen Ende dann die Sanktionen minimal ausfielen, wenn nicht unterblieben. In Bezug auf die Studie wiesen die Forscher darauf hin, dass sie keinen Zugriff zu Originalakten hatten und auch Hinweise auf Aktenmanipulation und –vernichtung fanden.

Stephan Ackermann, Bischof von Trier und Missbrauchsbeauftragter der kath. Kirche kritisiert den Umgang mancher Bischöfe im Zusammenhang mit der Missbrauchsstudie denn einige Bischöfe hätten das Thema nicht prioritär behandelt. Er kündigt an, die kirchlichen Archive nunmehr externen Forschern zu öffnen, damit unabhängig geforscht werden kann. Zudem soll künftig enger mit Staatsanwaltschaften zusammengearbeitet werden (Spiegel-online.de; 17.11.2019).

Der Vorsitzende der katholischen Deutschen Bischofskonferenz, Reinhard Marx, hat die Opfer des massenhaften sexuellen Missbrauchs unter dem Dach der Kirche um Entschuldigung gebeten und erklärt, dass bei Missbrauch in der Kirche geleugnet, weggeschaut und vertuscht worden ist (ebd.).

Weltweit sexuelle Übergriffe in der kath. Kirche

Im Zuge der weltweiten Missbrauchsskandale in der katholischen Kirche hat Papst Franziskus alle Bischofskonferenz-Vorsitzenden für Februar 2019 zu einem Treffen in den Vatikan eingeladen. Im Mittelpunkt des Treffens steht der Kinderschutz (www.waz-online.de, 19.11.2018).

Missbrauchsskandale haben in diversen Ländern stattgefunden und kommen zunehmend ans Tageslicht. Zuletzt hat die spanische Zeitung „El País“ im Oktober 2018 recherchiert, dass Missbrauch durch Kirchenmitarbeiter im stark vom Katholizismus geprägten Spanien systematisch vertuscht wurde (ebd.). In Australien hat sich der Premierminister öffentlich bei Missbrauchsoptionen in Einrichtungen, Schulen und Kirchen entschuldigt: „Heute steht Australien vor einem Trauma, einer Abscheulichkeit, die zu lange trotz ihrer Augenscheinlichkeit übersehen wurde“. Australien habe lange „nicht zugehört, nicht geglaubt und keine Gerechtigkeit geboten“. (www.ntv-de, 22.08.2018). Auch in Polen wurden Missbräuche aufgedeckt und führten zu einer Entschuldigung der polnischen Bischöfe (www.domradio.de, 20.11.2018).

Die jahrelange Missachtung der Opfer und die Vertuschung der Taten lässt sich in vielen Ländern beobachten.

Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe: Zwei Verfahren – (k)eine Zukunft?!
Empirische Analysen zur Diskussion der Hilfe- und Teilhabepanung

18.02.–19.02.2019, Hildesheim

Es werden empirische Ergebnisse des Projektes „Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche“ (DFG) der Universitäten Hildesheim und Siegen dargestellt, von ExpertInnen aus Wissenschaft, Praxis, Politik und der Betroffenenperspektive kommentiert und in einem workshopartigen Setting offen diskutiert. Im gemeinsamen Austausch wird erarbeitet, welche Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung der Hilfen für Kinder und Jugendliche möglich und notwendig sind und welche Herausforderungen damit einhergehen. Anmeldung bis 12.01.2019 – begrenzte TN-Zahl.
anne.locke@student.uni-siegen.de

Abschlussstagung des Projektes „Gut begleitet ins Erwachsenenleben“

18.03.2019 in Berlin

Im dem Praxisentwicklungsprojekt der IGfH und der Universität Hildesheim wurden Handlungsansätze, die sich in der Praxis der Begleitung von jungen Menschen aus stationären Erziehungshilfen (sog. Care-leaver) in ein eigenständiges Erwachsenenleben besonders bewährt haben, evaluiert und weiterentwickelt. Im Rahmen der Abschlussstagung werden die Ergebnisse aus den Modellstandorten Karlsruhe, Landkreis Harz und Dortmund mit dem Ziel des Transfers in die breitere bundesweite Praxis vorgestellt und diskutiert.
www.igfh.de

Deutscher Kita-Leitungskongress in Düsseldorf, Berlin, Leipzig, Augsburg und Stuttgart

Der Deutsche Kita-Leitungskongress spricht Kitaleitungen, Fachberatungen und Trägervertretungen sowie interessierte Fachkräfte an. In fünf Städten wird über das Jahr 2019 verteilt jeweils ein Programm von mehr

als 60 ReferentInnen und Themengebieten präsentiert. Tagungstermine und Inhalte sind auf der Homepage ersichtlich.
www.deutscher-kitaleitungskongress.de.
Anmeldungen sind bereits möglich.

Forschungskolloquien

Forschungskolloquium Erziehungshilfen 22.02.–23.02.2019 in Frankfurt/Main

Ziel ist es, den Fachaustausch unter den ForscherInnen sowie den Theorie-Praxis-Transfer zu fördern. Hierfür stellen die Forschenden Methodiken, Fragestellungen oder auch erste Ergebnisse ihrer Projekte und Forschungsarbeiten vor, die dann im Plenum gemeinsam mit Fachkräften diskutiert werden. Inhaltlich geht es hierbei sowohl um generelle Fragen der Fremdplatzierung oder um Forschungsprojekte im Bereich der ambulanten Hilfen als auch um übergreifende Evaluationen zu Steuerungs- und Wirkungsforschungsfragen.
Kooperationsveranstaltung IGfH und ISS.
Anmeldung: lisa.born@iss-ffm.de

8. Mainzer Werkstattgespräche

12.03.–13.03.2019 in Mainz

Die Mainzer Werkstattgespräche finden in Kooperation zwischen dem Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ), der Katholischen Hochschule Mainz und dem BVKE statt. Sie dienen dem Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis und ermöglichen, verschiedene Forschungsprojekte zu aktuellen Themen und Trends der Erziehungshilfe kennenzulernen und deren Bedeutung für die Praxis zu diskutieren.
www.bvke.de

Angebote für Leitungskräfte

Ein Team leiten – Basiswissen für eine erfolgreiche Teamleitung

Weiterbildung (zukünftige) Führungskräfte
25.03.–27.03.2019 in Heidelberg

Zur Leitungsfunktion in einer sozialen Einrichtung gehören die Mitarbeiterführung, die zielorientierte Führung des Verantwortungsbereichs, das Delegieren von Aufgaben, die Entwicklung des Teams sowie das Strukturieren und Priorisieren des neuen Aufgabengebietes. Es sollen eine Auseinandersetzung mit den Themen aus unterschiedlicher Perspektiven stattfinden.

Vertiefungsfortbildung: Ein Team leiten Erweitertes Führungswissen für mehr Erfolg im Team

16.09.–17.09.2019 in Heidelberg

Paritätische Akademie Süd gGmbH
www.akademiesued.org

Lust an Leitung! Know-how für Leitungskräfte in der Erziehungshilfe

06.05.–09.05.2019 (1. Modul)

Die Weiterbildung bietet den Teilnehmenden in drei Modulen (2x2019, 1x2020) die Möglichkeit, sich mit der eigenen Leitungs-idee und -haltung auseinanderzusetzen und diese vor dem Hintergrund der Kultur der Organisation und von Arbeitsaufträgen zu reflektieren und weiter zu entwickeln. Die Fortbildung soll die eigene Handlungssicherheit stärken und die Freude an der Führungsaufgabe steigern.
www.igfh.de

Save the Date

ASD-Bundeskongress: September 2019 in Bielefeld

Unter der Federführung des Dt. Vereins bereitet die BAG ASD/KSD als Mitveranstalter den nächsten Bundeskongress vor, der vom 18.–20. September 2019 in der FH-Bielefeld stattfinden wird. Grundlegende Ziele des Kongresses: Impulse zur Weiterentwicklung der ASDs geben und den Dialog zwischen Praxis und Wissenschaft fördern.

Kinderbücher für die Praxis

Erstmals weist der AFET auf eine Auswahl von Kinderbüchern hin.

Geschlechter- und Familienvielfalt

Die Broschüre „**Geschlechter- und Familienvielfalt**“ enthält eine Bücherliste mit Empfehlungen für Kinder von 3 bis 8 Jahren, die einen ersten Zugang zum Thema erleichtern soll.

https://mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/lsbtti/kinderbuecherliste_vielfalt.pdf

Kinderrechte/Partizipation

Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0-18 Jahre) von Jörg Maywald. Kostenloser Download: <http://gratisbucheronlinelesen.blogspot.com/2017/01/kinder-haben-rechte-kinderrechte-kennen.html>

Tristan wünscht sich etwas und Tia wünscht sich etwas. Helen Kahn. Partizipation von Kindern bei der Familienfindung. Alterszielgruppe: 3-12 Jahre, je nach Entwicklungsalter. Illustriertes Kindergeschichtenbuch, 36 Seiten, www.roftasns.de, je Band 17,95€

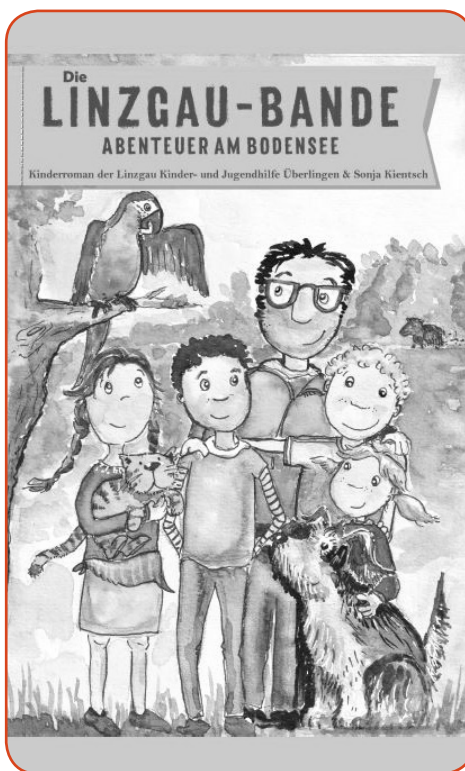
Die kleine Mäusegemeinde. Uwe Brandl, 2017. 80 Seiten, für Kinder ab 7 Jahren. 14,90€.

Das Buch erklärt kindgerecht die wichtigsten Prinzipien der Kommunalpolitik. Erschienen im Kommunal- und Schulbuchverlag.

Ich steh' an deiner Seite. Beryth Hardt, 2017. Als Verfahrensbeistand bei Familiensachen/-angelegenheiten vor Gericht. Die Aufgaben des Verfahrensbeistandes im familiengerichtlichen Verfahren werden kindgerecht beschrieben. ISBN 978-3-00-056247-1

Die Linzgau-Bande. Abenteuer am Bodensee

Ein Kinderroman entwickelt unter Beteiligung von Kindern der Linzgauer Kinder- und Jugendhilfe und der Kinderbuchautorin Sonja Maren Kientsch. Geeignet für Kinder ab 8 Jahren. Bestellungen für 8,90 Euro zzgl. Versandkosten. i.koepl@linzgau-kjh.de



Kinderbücher zum Thema Trauer

Ganz die Mutter Ein Kinderbuch zur Hilfe bei der Trauerarbeit bei Verlust eines geliebten Menschen. Roddy Doyle, 39 Seiten, ab 5 Jahren, 2014. 19,95€.

Wolkentage Kindgerechte Metaphern für Traurigkeit und Niedergeschlagenheit. Alice Briere-Haquet/Monica Barengo. 32 Seiten, ab 6 Jahren, 2016, 19,95€.

Beide Bücher sind im Carl-Auer-Verlag erschienen.

Bücher für Kinder psychisch kranker Eltern

Sonnige Traurigtage. Homeier (6. Aufl. 2014): Illustriertes Kinderfachbuch für Kinder psych. kranker Eltern und ihre Bezugspersonen. Mabuse. 126 Seiten, 22,90 €.

Flaschenpost nach irgendwo. Homeier, Schrappe (3. Aufl. 2015): Illustriertes Kinderfachbuch für Kinder suchtkranker Eltern. Mabuse. 143 Seiten, 22,90 €.

Sicherer Ort/Traumata/Flucht

Ein sicherer Ort für Rufus

Thema: Verlust, Trauma, Umzug, Familienwechsel, Vertrauen, Bindung
Alterszielgruppe: 2-12 Jahre, je nach Entwicklungsalter. Illustriertes Kindergeschichtenbuch, 26 Seiten mit Begleit- heft für Erwachsene. 15,95 €. www.roftasns.de

„Wir haben etwas unglaublich Großes geschafft“.

Johanna Ringwald. 2017
Das illustrierte Buch schildert die Flucht und das Ankommen in Deutschland aus Sicht des 7-jährigen Karims und seiner Familie. Das Buch hilft ihnen ressourcenorientiert mit der belastenden Erfahrung der Flucht umgehen zu können. Es liegt auf Deutsch in Kombination mit vier verschiedenen Sprachen Arabisch, Dari/Persisch, Englisch, Kurdisch (Kurmanci) vor. Es enthält zusätzlich Informationsseiten für Eltern. 5€ plus Versandkosten. www.dkpm.de/share/Neuismeldungen/April_2017/2017_Kinderbuch_Portfolio.pdf

Jette sagt nicht immer Ja. Ein Kinderbuch von Ilona Lammertink und Lucie Georger zum Nein-sagen lernen. 32 Seiten, 15 €, Balance-Verlag 2015,



Eckhart Knab, Daniel Mastalerz, Klaus Esser, Norbert Scheiwe (Hrsg.)

Entwicklungen in der Erziehungshilfe

Innovationen für eine gelingende Zukunft

Lambertus-Verlag, Oktober 2017, 1. Auflage, 436 Seiten, 27,00 €, inkl. kostenloser E-Book-Version.

ISBN 978-3-7841-3014-9

Aktuelle innovative Entwicklungen in der stationären Erziehungshilfe stehen im Fokus dieses Bandes. Am Beispiel des Jugendhilfezentrums Raphaelshaus in Dormagen werden die Pädagogischen Lebensräume, die Vielfalt der Praxisszenen, die Arbeitsfelder der Erziehungshilfe, die zahlreichen wissenschaftlichen Kooperationen und verbandspolitische Perspektiven dargelegt.



Jan Kepert, Peter-Christian Kunkel

Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht: rechtlicher Aufbau unter Darstellung aktueller Rechtsprobleme

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden, 2017, 604 Seiten, 89,00 €

ISBN 978-3-8293-1241-7

Unter rechtlichen Gesichtspunkten werden mit einer klaren juristischen Struktur – insbesondere unter Darstellung der Tatbestandsvoraussetzungen, der Rechtsfolge und des Verfahrensrechts – die wichtigsten Regelungen des SGB VIII dargestellt. Unstrittiges wird knapp erläutert, in Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutierte Rechtsfragen werden ausführlich dargestellt.



J. Georg Brandt, Christine Hoffmann, Manfred Kaulbach, Thomas Schmidt (Hrsg.)

Frühe Kindheit und Medien

Aspekte der Medienkompetenzförderung in der Kita

Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin, Toronto, 2018, 208 Seiten, 24,90 €

ISBN 978-3-8474-2041-5

Das Buch beschreibt die Chancen, Herausforderungen und Risiken der (digitalen) Medien für Kleinkinder in der frühen Kindheit. Die Schwerpunkte liegen auf Entwicklungspsychologie, Wissenserwerb und Interaktion – auch mit Blick auf die Erziehungspartnerschaft von Eltern und Kita. Die lebensweltliche Bedeutung der digitalen Medien und die damit einhergehende Auseinandersetzung im frühpädagogischen Bereich werden beleuchtet.



Peter Hammerschmidt/Juliane Sagebiel/Burkhard Hill/Angelika Beranek (Hrsg.)

Big Data, Facebook, Twitter & Co. und Soziale Arbeit

Beltz | Juventa, 2018, 178 Seiten, 19,95 €

ISBN 978-3-7799-3767-8

Auch als E-Book erhältlich

Die Digitalisierung der Gesellschaft mit ihren neuen Praktiken hat inzwischen alle Lebensbereiche der Alltags- und Berufswelt durchdrungen. Inwiefern dies die Soziale Arbeit betrifft, ist Gegenstand des Bandes.

**Wenn das alte Jahr erfolgreich war,
dann freue dich aufs Neue.
Und war es schlecht, dann erst recht !**

Albert Einstein